

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 20.02.2014

## **- Hauptausschuss -**

Hiermit werden Sie

### **zur 5. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ratzeburg am Montag, 03.03.2014, 18:15 Uhr, in den Ratssaal**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |          |   |                    |
|----------|---|--------------------|
| Punkt 1  | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit                                  |                    |
| Punkt 2  | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten   |                    |
| Punkt 3  | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 02.12.2013  |                    |
| Punkt 4  | Bericht der Verwaltung  |                    |
| Punkt 5  | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern   |                    |
| Punkt 6  | IT-Kooperation zwischen Stadt Ratzeburg und Kreis Herzogtum Lauenburg   | SR/BeVoSr/111/2014 |
| Punkt 7  | Verwaltungsgliederung   | SR/BeVoSr/103/2014 |
| Punkt 8  | Bestellung einer/eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Ratzeburg; hier: Neubestellung nach Ablauf der Amtsperiode                                   | SR/BeVoSr/097/2014 |
| Punkt 9  | Volkshochschule Ratzeburg; hier: Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Leiters und einer/eines ehrenamtlichen Geschäftsführers (Neubestellungen nach Ablauf der Amtsperioden) | SR/BeVoSr/098/2014 |
| Punkt 10 | Bestellung einer/eines Plattdeutschbeauftragten; hier: Neubestellung nach Ablauf der Amtsperiode  | SR/BeVoSr/099/2014 |
| Punkt 11 | Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters  | SR/BeVoSr/087/2014 |
| Punkt 12 | Zukunftskonzept Daseinsvorsorge und Wohnungsmarktkonzept für Ratzeburg und Umlandgemeinden  | SR/BeVoSr/089/2014 |
| Punkt 13 | Einleitungsbeschluss über die vorbereitenden Untersuchungen - Städtebauliche  | SR/BeVoSr/095/2014 |

	Gesamtmaßnahme: Zukunftssicherung Daseinsvorsorge, Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"	
Punkt 14	Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" - Aufstellungsbeschluss	SR/BeVoSr/106/2014
Punkt 15	Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee"	SR/BeVoSr/105/2014
Punkt 16	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "östlich Brauerstraße" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung	SR/BeVoSr/085/2014
Punkt 17	Verkehrskonzept Inselstadt - Umsetzung der 2. Realisierungsstufe	SR/BeVoSr/088/2014/1
Punkt 18	Parkplätze auf dem Marktplatz	SR/BeVoSr/110/2014
Punkt 19	Anträge	
Punkt 20	Anfragen und Mitteilungen	

**Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)**

Punkt 21	Beteiligung der Stadt Ratzeburg an der BQG	SR/BeVoSr/104/2014
Punkt 22	Bericht über die Personalsituation in der Stadtverwaltung (wird mündlich berichtet)	

Vorsitzender

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

**Stadt Ratzeburg 2013 – 2018**

Datum: 20.02.2014

SR/BeVoSr/111/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 1 / Az.: 002 13 / II

**IT-Kooperation zwischen Stadt Ratzeburg und Kreis Herzogtum Lauenburg**

**Zielsetzung:**

Umsetzung der IT-Zusammenarbeit mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis von der Machbarkeitsstudie/Grobkonzept der IT-Kooperation Stadt Ratzeburg und Kreis Herzogtum Lauenburg nach dem Stand vom 20.2.2014 und beschließt, die IT-Kooperation mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg auf der Basis des Lösungsvorschlages 16.3 (Seite 30 der Machbarkeitsstudie) mit einem Feinkonzept zu unterlegen und im Laufe des Jahres 2014 zum Abschluss zu bringen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Ralf Weindock am 20.02.2014

Bürgermeister Voß am 20.02.2014

**Sachverhalt:**

(siehe hierzu Beschluss vom 03.09.2012 ( TOP 9) und Vorlagen vom 02.09.2013 (TOP 5) sowie Vorlage vom 02.12.2013 (TOP 5).

Die endgültige Fassung der Machbarkeitsstudie ist am 20.02.2014 vorgelegt worden. Die Erarbeitung ist zusammen mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg erfolgt und sehr genau abgestimmt. Mit der IT-Kooperation kann nunmehr das von der Verwaltung seit 2009 verfolgte Ziel der Kooperation mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg zur Erreichung eines dauerhaft sicheren IT-Betriebs in der Stadtverwaltung Ratzeburg umgesetzt werden.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg steht ebenfalls bereit, dieses Projekt gemeinsam umzusetzen.

Herr Thost von der Fa. Lantana wird in der Sitzung des Hauptausschusses eine Kurzdarstellung der Zusammenhänge vornehmen und steht für Rückfragen zur Verfügung.

Der Betrieb in der beschriebenen Form soll ab 01.01.2015 beginnen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- siehe Machbarkeitsstudie -

### **Anlagenverzeichnis:**

➤ IT-Machbarkeitsstudie vom 20.02.2014, Version 1.25  
Vorlage des Kreises für die Sitzung des HA-/Innenausschusses am 03.03.2014

# **Machbarkeitsstudie / Grobkonzept**

## **IT-Kooperation**

Stadt Ratzeburg und Kreis Herzogtum Lauenburg

Version 1.25

Stand 20.02.2014

Autor: Kai Thost, LANtana GmbH im Kundenauftrag

Sämtliche in diesem Dokument erwähnte Marken- und Produktnamen sind  
Warenzeichen der jeweiligen Rechtsinhaber und werden hiermit anerkannt.



<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vorgaben .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Projektbeteiligte.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Grundlagen für eine IT-Kooperation .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Machbarkeit einer IT-Kooperation.....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Gestaltung einer IT-Kooperation .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Schichtenmodell.....</b>	<b>9</b>
7.1	Schicht 1 – Systemhardware .....	10
7.2	Schicht 2 – Virtualisierung .....	11
7.3	Schicht 3 – Anwendungen und Daten.....	12
<b>8</b>	<b>Module in Schicht 3 für das Rechenzentrum .....</b>	<b>13</b>
8.1	Verwaltung des Microsoft Active Directory .....	13
8.2	Verwaltung des eMail Systems Microsoft Exchange .....	13
8.3	Verwaltung der Dateiablage .....	13
8.4	Verwaltung der Windows Software Updates.....	14
8.5	Verwaltung der Firewall .....	14
8.6	Verwaltung der Internet Content Filter .....	14
8.7	Verwaltung der Fachverfahren.....	14
<b>9</b>	<b>Module in Schicht 3 für die PC Arbeitsplätze.....</b>	<b>16</b>
9.1	Allgemeine Pflege der PC Arbeitsplätze .....	16
9.2	Pflege der Microsoft Office Umgebung.....	17
9.3	Pflege der Fachwendungen .....	17
<b>10</b>	<b>Zeitaufwand für Arbeiten der IT .....</b>	<b>18</b>



<b>11</b>	<b>Datenverbindungen .....</b>	<b>19</b>
<b>12</b>	<b>Datensicherung/Backup.....</b>	<b>20</b>
<b>13</b>	<b>Schnittstellen .....</b>	<b>21</b>
13.1	Leistungsinhalte des Kreises .....	21
13.2	Dokumentation der Leistungen .....	21
13.3	Kommunikationswege.....	21
<b>14</b>	<b>Systemüberwachung.....</b>	<b>22</b>
<b>15</b>	<b>Datenschutz .....</b>	<b>23</b>
15.1	Einschränkungen durch die Rechtslage .....	25
15.2	Vorabbewertung Datenschutz .....	25
<b>16</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>26</b>
16.1	Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre.....	28
16.2	Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre ohne Module .....	29
16.3	Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre mit Personalaufbau .....	30
<b>17</b>	<b>Kostenvergleich zum Eigenbetrieb.....</b>	<b>31</b>
17.1	Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre.....	32
17.1.1	Modell ohne Netzwerkmodernisierung.....	32
17.2	Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre mit Personalaufbau .....	33
17.2.1	Modell ohne Netzwerkmodernisierung.....	34
<b>18</b>	<b>Alternative IT-Kooperation ohne IT-Zentralisierung .....</b>	<b>35</b>
18.1	Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre.....	36
<b>19</b>	<b>Vergleichsübersicht mit Bewertung.....</b>	<b>37</b>
<b>20</b>	<b>Steuerliche Aspekte .....</b>	<b>38</b>



## 1 Einleitung

Die Verwaltung der Stadt Ratzeburg betreibt ihre IT-Struktur seit vielen Jahren aus eigener Kraft mit einem lokalen Serverraum im Rathaus. Die interne Betreuung erfolgt durch den IT-Leiter mit einer Vollzeitstelle.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg verfügt über ein dediziertes Rechenzentrum für den Eigenbetrieb. Die IT-Abteilung umfasst mehrere Mitarbeiter, welche den Kreis betreuen.

Aufgrund der räumlichen Nähe und der Gemeinsamkeit zur Erbringung von hoheitlichen Aufgaben, sowie der grundsätzlichen Bereitschaft zur Zusammenarbeit soll die Machbarkeit einer IT-Kooperation durch eine Studie betrachtet werden.

## 2 Vorgaben

LANtana wurde beauftragt eine Machbarkeitsstudie mit Grobkonzeption für eine interkommunale IT-Kooperation der Stadt Ratzeburg und des Kreises Herzogtum Lauenburg auszuarbeiten.

Hierbei sollen alle relevanten Faktoren zur Wirtschaftlichkeit, zum Datenschutz und der Praxistauglichkeit berücksichtigt werden, um eine Entscheidungsfindung auf der Basis dieser Studie zu ermöglichen.

Die Ausarbeitung erfolgt aus beiderseitiger Sicht – der Stadt als Leistungsempfänger und des Kreises als Leistungserbringer – mit dem Fokus auf der Kooperation dieser beiden Partner. Zusätzlich wird perspektivisch auf die Option eingegangen, dass der Kreis als zentraler Dienstleister für andere Städte in ähnlichen Modellen agieren kann.





### 3 Projektbeteiligte

Für die Stadt Ratzeburg waren beteiligt

Hr. Voß	Auftraggeber, Hauptverantwortlicher
Hr. Weindock	Hauptansprechpartner für das Projekt, Datenschutz
Hr. Weniger	technischer Verantwortlicher

Für den Kreis Herzogtum Lauenburg waren beteiligt

Hr. Paap	Hauptansprechpartner für das Projekt
Hr. Ahlborn	technischer Verantwortlicher
Hr. Funke	technische Projektbegleitung
Hr. Bäsman	Datenschutz, informell beteiligt

Für das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz S-H war beteiligt

Hr. Dr. Probst	Projektbegleitend für Datenschutzfragen
----------------	---

Für die LANtana GmbH war beteiligt

Hr. Thost	Durchführung der Studie, Erstellung Grobkonzept
-----------	---



## 4 Grundlagen für eine IT-Kooperation

Der IT-Betrieb einer städtischen Verwaltung stellt große Teile der Betriebsplattform der Verwaltungsarbeit dar. Die IT als Werkzeug hat in jeder Verwaltung und Unternehmung eine kritische Bedeutung für die Leistungserbringung erreicht.

Der Personaleinsatz bei der Stadt Ratzeburg für die IT-Systembetreuung ist mit einem Mitarbeiter, welcher die komplette Struktur und alle Anwendungen, sowie die Anwender betreut, nicht redundant abgebildet. Für Urlaubs- und Krankheitszeit besteht aktuell keine qualifizierte Vertretung. Dieser Umstand kann durch eine IT-Kooperation aufgelöst werden. Damit soll auch einer Anforderung des Landesdatenschutzes Schleswig-Holstein nachgekommen werden.

Der Eigenbetrieb für IT-Systeme bedingt die regelmäßige Investition in zentrale Server und Speichersysteme als Betriebsplattform für Anwendungen und Daten. Durch eine IT-Kooperation mit der verbundenen Auslagerung dieser Plattform können die Systeme gemeinschaftlich durch die Kooperationspartner genutzt werden, was zu beiderseitigen Synergien und einer effizienteren Ausnutzung von Systemressourcen führt.

In der Wirkung darf eine IT-Kooperation keinen negativen Einfluss auf die Verwaltungsleistung, die Sicherheit oder den Datenschutz haben. Hierzu gilt es alle relevanten Faktoren zu erfassen, in einen Kontext zu bringen, zu bewerten und in Leistungsbestandteilen abzubilden.



## 5 Machbarkeit einer IT-Kooperation

Zur Bewertung einer Machbarkeit zur IT-Kooperation der Stadt Ratzeburg und des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden

- die Anforderungen und Erwartungen der Projektteilnehmer in einem Kickoff-Workshop erfasst,
- technische Bestandsaufnahmen der zentralen IT in beiden Verwaltungen durchgeführt,
- die Leistungsspezifikationen der IT-Abteilung des Kreises erfasst,
- Rahmenbedingungen zur Datenübertragung zwischen den Gebäuden untersucht,
- Datenschutzfaktoren unter Begleitung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD S-H) einbezogen,
- steuerliche Faktoren zur Kostenumlage betrachtet,
- alle relevanten Faktoren in einer Grobkonzeption zur IT-Kooperation bewertet, in Kontext gebracht und ausgearbeitet.

Die Machbarkeit einer IT-Kooperation der Stadt Ratzeburg und des Kreises Herzogtum Lauenburg wird wie folgt festgestellt:

- Die technische Umsetzung mit gängigen Systemen und Technologien im Rahmen der Sicherheits- und Produktivitätsanforderungen ist machbar.
- Die Herstellung der Personalredundanz für die IT-Systembetreuung ist in Teilen machbar. Der Grad dieser Leistung kann seitens des Kreises durch Personaleinsatz bis auf die volle Redundanz gesteigert werden.
- Es wurden im Projektverlauf der Ausarbeitung keine technischen, datenschutz- oder ablaufrelevanten Faktoren gefunden, welche einer IT-Kooperation widersprechen oder diese unmöglich machen.

Die Kostenfaktoren für Investitionen haben keine direkte Auswirkung auf die generelle Machbarkeit, sind aber in der Grobkonzeption ausgearbeitet worden, um eine Bewertung und Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Steuerliche Einflüsse werden durch den von der Stadt Ratzeburg beauftragten Steuerberater Hr. Fock geprüft und nach Ausarbeitung diesem Dokument hinzugefügt.

Details sind im Folgenden ausgearbeitet.



## 6 Gestaltung einer IT-Kooperation

Vereinfacht beschrieben sollen die Daten und Anwendungen der Stadt Ratzeburg auf einer gemeinsam mit dem Kreis genutzten Systemplattform betrieben werden. Die IT-Mitarbeiter des Kreises führen Administrations- und Pflegeaktivitäten im Auftrag der Stadt durch.

Für die praktische Umsetzung ist es notwendig, den IT-Betrieb als solchen zu abstrahieren und in Ebenen/Schichten aufzuteilen. Dieses ermöglicht eine Anforderungsanalyse der derzeitigen IT-Struktur, welche zu einem Anforderungsprofil für zu bildende IT-Strukturen führt.

Innerhalb dieser Schichten können Module gebildet werden. Diese definieren Leistungsspezifikationen zwischen den Kooperationspartnern. Hierdurch ergeben sich klare Anforderungen und eine hohe Transparenz der Leistungsmerkmale in der Zusammenarbeit.

Die gemeinsame Nutzung von IT-Systemen bedarf stets einer hochwertigen Datenverbindung zwischen den Partnern. Geschwindigkeits- und Verfügbarkeitsanforderungen definieren das Leistungsniveau dieser Anbindung.

Klare Abläufe und Kommunikationswege sowie die Dokumentation von Prozessen für den IT-Betrieb im Rahmen der Kooperation stellen eine hohe Qualität der IT-Unterstützung und die Erfüllung von Datenschutzanforderungen sicher.

Tätigkeiten der Kreis IT und Beauftragungen seitens der Stadtverwaltung im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung müssen gänzlich dokumentiert und überprüfbar durchgeführt werden.

Weitere Anforderungen durch den Datenschutz werden durch technische Maßnahmen und der Dokumentation deren Wirkung im Datenschutzkontext sichergestellt.

Eine Kostenbetrachtung der investiven und laufenden Kosten ermöglicht eine wirtschaftliche Bewertung der IT-Kooperation. Ergänzend werden die IT-Kosten für einen fortgesetzten Eigenbetrieb dargestellt.

Die Ausarbeitung der Gestaltung in Form eines Grobkonzepts stellt einen wichtigen Schritt für die Entscheidungsfindung bezüglich einer IT-Kooperation dar und wird in den folgenden Punkten ausgeführt.

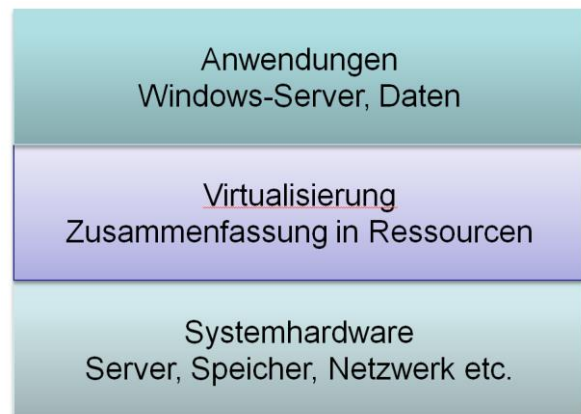


## 7 Schichtenmodell

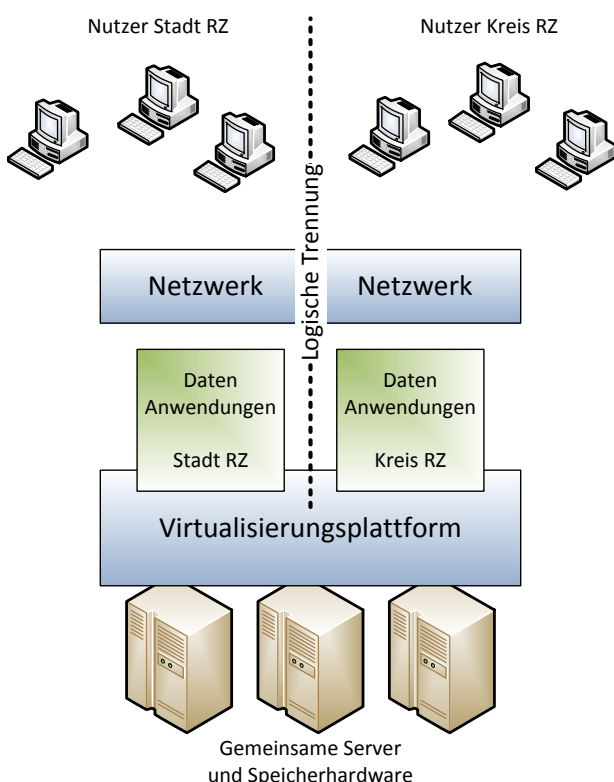
Die Unterteilung des IT-Systembetriebs in Schichten ermöglicht eine Einzelbetrachtung der Leistungsmerkmale der einzelnen Bestandteile der IT.

Während konventionell die Funktion eines Systems direkt und untrennbar mit der Hardware verbunden ist, kann durch die Servervirtualisierung diese Verbindung aufgelöst werden, ohne Nachteile für den Betrieb in Kauf nehmen zu müssen.

Die Stadt Ratzeburg hat bereits vor Jahren Virtualisierungstechnologien eingeführt, welche eine deutlich flexiblere Gestaltung des Betriebs der IT-Systeme ermöglichen. Insofern ist eine wichtige Voraussetzung für eine gemeinsame Nutzung im Rahmen einer IT-Kooperation bereits geschaffen worden, was die Umsetzung deutlich erleichtert.



In der praktischen Auswirkung bedeutet dieses, dass es für die Stadt Ratzeburg funktionell unerheblich ist, auf welcher IT-Systemhardware die Funktionen abgebildet werden, solange der Zugriff auf die Daten in ausreichender Qualität gegeben ist.



Somit ist die Basis für die gemeinschaftliche Nutzung von Systemhardware mit dem Kreis geschaffen worden.

Die Koexistenz von unterschiedlichen Anwendungen und Daten auf einer gemeinsamen Hardwareplattform wird durch die Virtualisierungstechnologien erreicht.

Eine strikte logische Trennung auf der Ebene der Serverhardware, Speicherhardware und Netzwerkhardware stellt sicher, dass sich die Kooperationspartner trotz gemeinsamer Systemhardware nicht sehen oder auf Daten der anderen Partei zugreifen können.

## 7.1 Schicht 1 – Systemhardware

Der Kreis verfügt bereits über eine umfangreiche und hochwertige Virtualisierungsplattform für den Eigenbetrieb mit hochverfügbarem zentralen Speichersystem. Um die Daten und Anwendungen der Stadt aufzunehmen, kann diese Infrastruktur erweitert werden und somit die Ressourcenanforderungen der Stadt erfüllen.

Das zentrale Rechenzentrum der Kreisverwaltung verfügt über eine Klimatisierung, elektronische Zugangssicherung und Feuerlöschanlage. Diese Rahmenbedingungen stellen gegenüber dem derzeitigen Betriebsort in der Stadtverwaltung eine klare Verbesserung dar.

Das Entlastungspotential für die IT der Stadt wird für die Betreuung der Systemhardware inkl. Beschaffungsaufwand auf ca. 4-6% der Arbeitszeit des IT-Betreuers geschätzt. Der Zugriff auf die Systemhardware ist aus Sicht der Sicherung des IT-Betriebs nicht notwendig. Daher eignet sich die Schicht 1 besonders für die Zusammenlegung im Kreishaus.

Investitionen in eigene Server und Speichersysteme für den zentralen IT-Betrieb sind seitens der Stadt nach der Zusammenlegung nicht mehr notwendig. Systeme wie die Telefonanlage und die Zeiterfassung profitieren nicht von dieser Maßnahme, da sie sich technisch bedingt nicht für eine Übertragung zum Kreis eignen. Speichersysteme für die Datensicherung, welche im Rathaus betrieben werden, werden auch zukünftig Investitionskosten bedingen.

Der Betriebsraum im Rathaus wird nach einer Übertragung der Schicht 1 in das Kreishaus weiterhin für die Telefonanlage und aktiven Netzwerkkomponenten genutzt werden. Er bedarf also weiterhin Klimatisierung und Notstromabsicherung, wie bisher vorhanden.

Das Mehrbelastungspotential für die IT des Kreises wird auf rund 1-3% der Arbeitszeit geschätzt. Dokumentations- und Prozessaufwand in einer Kooperation bedingen einen Grundaufwand, welcher teils das Volumen der eigentlichen Umsetzung übersteigt. Daher wird für die Kalkulation eine Mehrbelastung von 5% angenommen.



## 7.2 Schicht 2 – Virtualisierung

Die Übertragung von virtualisierten Serversystemen (VM) der Stadt Ratzeburg auf die Betriebsplattform ist problemlos möglich, da in beiden Verwaltungen identische Virtualisierungsprodukte eingesetzt werden.

Die VMs der Stadt werden parallel und isoliert von den VMs des Kreises betrieben. Die IT des Kreises verwaltet den zentralen Betrieb der Virtualisierungsplattform und somit auch die VMs der Stadt. Diese agieren aus Sicht der Systemsteuerung als Container, welche die Daten enthalten. Die Verwaltung und Steuerung der VMs ist also nicht mit dem Datenzugriff auf Dateien oder Datenbankinhalten gleichzusetzen, da lediglich der Container gesteuert wird (Konfiguration der virtuellen Hardware, Ein- und Ausschalten der VM). Der Container ist einer physikalischen Hardware gleichzusetzen, welche die IT des Kreises pflegen und warten kann ohne auf die Daten innerhalb der Serverhardware zuzugreifen.

Der Zugriff auf die Steuerung der Virtualisierungsplattform kann mit Rechten beschränkt werden. So ist es möglich dem IT-Betreuer der Stadt dedizierte Rechte auf die VMs der Stadt zu geben, ohne die VMs des Kreises sehen oder verändern zu können. Damit ist ein Zugriff zu Revisionszwecken oder ein notwendiger Zugriff außerhalb der Servicezeiten des Kreises möglich.

*Im Rahmen einer konkreten Gestaltung der IT-Kooperation wird empfohlen, sich in diesem Punkt Klarheit zu verschaffen, ob eine kooperative Administrationstätigkeit der Verantwortlichkeit für eine IT-Infrastruktur entgegensteht oder in welcher Form Verantwortlichkeiten in der Schicht 2 verbindlich geregelt werden.*

Somit eignet sich die Auslagerung in der Schicht 2 ebenfalls sehr gut für die IT-Kooperation. Die Mitarbeiter des Kreises können in der identischen Umgebung agieren, wie es für die kreiseigene IT schon der Fall ist. Es sind keine besonderen Trainings- oder Fortbildungsmaßnahmen notwendig.

Das Entlastungspotential für den IT-Betreuer der Stadt beträgt ca. 4-6% von seiner Arbeitszeit für Tätigkeiten in der Virtualisierung.

Das Mehrbelastungspotential für die IT des Kreises steigt dementsprechend um 4-6% der Arbeitszeit eines Mitarbeiters.

Die IT-Infrastruktur des Kreises ist für Wartungsarbeiten im Betrieb ausgelegt. Die Leistungen für die Stadt im Rahmen einer IT-Kooperation entsprechen grundsätzlich den identischen Qualitäts- und Verfügbarkeitsansprüchen, wie für den Eigenbetrieb des Kreises. Sollten hier höhere Ansprüche bestehen, können höhere Aufwandsvolumen für Dienstleistungen entstehen. Sollte diese der Fall sein, ist eine Verhältnismäßigkeit zu wahren und die Aufwands- und Kostenbetrachtung neu vorzunehmen.



### 7.3 Schicht 3 – Anwendungen und Daten

Die Umsetzung einer IT-Kooperation im Bereich der Anwendungsbetreuung stellt jeher eine große Herausforderung dar. Generell wird nach Gemeinsamkeiten der Anwendungen zwischen den Kooperationspartnern gesucht, um daraus Synergien und Mehrwerte zu generieren.

Es besteht eine direkte Deckung beim Einsatz des zentralen Verzeichnissystems, der Rechteverwaltung und des eMail-Systems. Hier kann die Kreis-IT nach einer kurzen Einweisung in die Struktur effektiv und ohne umfangreiche Schulungsmaßnahmen unterstützend tätig werden.

Im Bereich der Fachanwendungen besteht faktisch kein Deckungsvolumen für die Stadt und den Kreis. Da neben der Pflege der serverseitig betriebenen Komponenten von Fachanwendungen häufig auch Unterstützungsleistungen am Arbeitsplatz des Sachbearbeiters durchgeführt werden müssen, erhöht sich der Personalaufwand gegenüber den Leistungen aus Schicht 1 und Schicht 2 überproportional. Zusätzlich müssen Fachkenntnisse und Erfahrungen bei den Mitarbeitern der Kreis-IT aufgebaut werden, um die städtischen Fachanwendungen effektiv warten zu können.

Im Rahmen von Projektmeetings ist seitens Herrn Paap und Herrn Ahlborns geäußert worden, dass die Erbringung von Unterstützungsleistungen für kommunale Fachanwendungen seitens der Kreis-IT derzeit nicht möglich sei. Dieses könnte sich zukünftig ändern, sofern weitere Städte oder Ämter sich einer Kooperation anschließen.

Das Leistungsspektrum in der Schicht der Anwendungen und Daten ist sehr heterogen und vielschichtig. Daher ist es sinnvoll, Teilbereiche als Module herauszustellen und diese klar definiert für die Unterstützung der städtischen IT anzubieten.

An dieser Stelle gilt es festzuhalten, dass die Zielsetzung einer vollständigen Personalredundanz für die Anwendungsbetreuung im Rahmen einer IT-Kooperation mit dem Kreis derzeit nicht umsetzbar ist. Alternative Maßnahmen wie der Aufbau eigenen Personals für die vertretungsweise Anwendungsbetreuung und die Nutzung von Wartungsverträgen mit Herstellern von Fachanwendungen oder deren Dienstleistern sind denkbare Optionen. Bei letzterer wäre denkbar, dass die Kreis-IT eine allgemeine Begleitung der externen Dienstleister durchführt, um mit allgemeinem IT-Verständnis die Interessen der Stadt zu vertreten und den Dienstleister zu kontrollieren sowie durchgeführte Arbeiten zu dokumentieren.

*Anmerkung: Der Aufbau einer Dienstleisterstruktur für alle Fachverfahren wird im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie zur IT-Kooperation nicht behandelt.*





## **8 Module in Schicht 3 für das Rechenzentrum**

Die IT Abteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg kann die Stadt Ratzeburg in verschiedenen Bereichen der Anwendungs- und Datenverwaltung unterstützen, ohne umfangreiche Schulungsmaßnahme für ihre IT Mitarbeiter durchzuführen:

### **8.1 Verwaltung des Microsoft Active Directory**

Die Grundlage für die Nutzerverwaltung, Rechtestrukturen und Organisationseinheiten wird mit einem zentralen Verzeichnisdienst des Microsoft Active Directory abgebildet. Hierin werden Benutzerkonten, Passwörter und Berechtigungen verwaltet. Für diese Aufgabe berechnigte Administratoren können Konten und Gruppen anlegen, löschen, anpassen oder Organisationseinheiten zuweisen. Dateiberechtigungen können zentral definiert und angepasst werden. Des Weiteren bildet das Active Directory die Basis für viele Microsoft Produkte wie dem Mailsystem Exchange oder die Datenbank Microsoft SQL Server.

Die Verwaltung des Active Directory (AD) kann mit geringem Einarbeitungsaufwand durch die IT des Kreises erbracht werden.

### **8.2 Verwaltung des eMail Systems Microsoft Exchange**

Basierend auf den Nutzerkonten, welche in der AD verwaltet werden, bietet das Microsoft Exchange System klassische Postfachfunktionen für eMails, Kalender und Aufgabenverwaltung sowie grundsätzliche Kollaborationsfunktionen für Arbeitsgruppen an. Berechnigte Administratoren für das Active Directory führen in der Regel auch Administrationsarbeiten für Microsoft Exchange durch.

Die Verwaltung des Exchange eMail Systems kann mit geringem Einarbeitungsaufwand durch die IT des Kreises erbracht werden.

### **8.3 Verwaltung der Dateiablage**

Die Berechnigungen für die Dateiablage werden in der AD verwaltet. AD-Administratoren verwalten daher in der Regel auch die Datei- und Verzeichnisberechtigungen für die Verwaltung.

Die Verwaltung der Dateiablage kann mit geringem Einarbeitungsaufwand durch die IT des Kreises erbracht werden.



#### **8.4 Verwaltung der Windows Software Updates**

Microsoft bietet für die zentrale Steuerung ein Werkzeug, welches die Softwareaktualisierung der meisten Microsoft Produkte erleichtert und kontrollierbar macht. Sicherheits- und Pflegeupdates können hiermit für Microsoft Produkte in der gesamten Systemumgebung ausgebracht und installiert werden.

Die Verwaltung der Windows Software Updates kann mit mittlerem Einarbeitungsaufwand durch die IT des Kreises erbracht werden.

Hinweis: Hiermit werden die zentralen Komponenten des Updates Services adressiert, nicht die Pflege der Arbeitsplätze. Diese werden im Punkt 9 behandelt.

#### **8.5 Verwaltung der Firewall**

Beide Verwaltungen setzen identische Produkte für den Firewallschutz ein. Die IT-Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind vertraut mit der Administration und können Konfigurationsarbeiten durchführen.

Die Verwaltung der Firewall kann mit geringem Einarbeitungsaufwand durch die IT des Kreises erbracht werden.

#### **8.6 Verwaltung der Internet Content Filter**

Beide Verwaltungen setzen identische Produkte für die Filterung von Internetinhalten für eMails und Webseiten ein. Die IT-Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind vertraut mit der Administration und können Konfigurationsarbeiten durchführen.

Die Verwaltung der Firewall kann mit geringem Einarbeitungsaufwand durch die IT des Kreises erbracht werden.

#### **8.7 Verwaltung der Fachverfahren**

Die Fachverfahren der Stadt Ratzeburg sind relativ komplex in der Verwaltung, Pflege und Aktualisierung zu handhaben. Arbeiten zur Pflege bedürfen einer guten Kenntnis der jeweiligen Verfahren für die Administration, Aktualisierung und notwendige Datenanpassung/Konvertierung im Zusammenspiel zwischen den Fachverfahren und in Abstimmung mit dem Sachbearbeiter.

Die IT des Kreises hat keine Erfahrungen im Bereich dieser Arbeiten und wird auf absehbare Zeit keine Personalressourcen aufbauen, um diese Arbeiten durchführen zu können.



Das Belastungsvolumen für die IT der Stadt zur Installation, Pflege und Aktualisierung der zentralen Komponenten der Fachverfahren wird auf ca. 20-30% der IT geschätzt.

Zur Zielerreichung der Personalredundanz in der IT ist es notwendig, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, welche diesen Bereich ausfüllen. (siehe 7.3)



## 9 Module in Schicht 3 für die PC Arbeitsplätze

Die Unterstützungsleistungen für den zentralen Rechenzentrumsbetrieb und deren Komponenten sind relativ einfach umzusetzen, da die Umgebung vorhersehbarer agiert und administrative Tätigkeiten seit vielen Jahren nicht mehr „am Gerät“, sondern durch Fernzugriff erfolgen. Auch hat die Entwicklung in der IT viele Fehlerfaktoren und –potentiale stark minimiert, sodass der reine RZ-Betrieb keine große Herausforderung für die IT-Abteilungen darstellt.

Im Bereich der Arbeitsplätze hat sich diese Entwicklung leider erst in jüngster Zeit ermöglicht und bedingt eine massive Umstellung der Desktop-Umgebung mit investiven Mitteln und strategischen Anpassungen für die Arbeitsplatz-Strategie (Desktop Virtualisierung). Bei der Stadt Ratzeburg wird daher noch eine konventionelle PC-Umgebung eingesetzt. Die Herausforderungen mit Problemen der Anwendungen auf PCs, Fehlern in Fachverfahren auf dem PC, Softwareaktualisierungen der Fachverfahren und Defekten am Gerät selbst, sind gänzlich andere als im Rechenzentrum.

Um die klassische „Turnschuh-Administration“ zu vermeiden, kann ein Teil der notwendigen Arbeiten am PC über eine Netzwerkverwaltung durchgeführt werden. Es ist aber wahrscheinlich, dass viele Probleme nur am Gerät selbst und in persönlicher Zusammenarbeit mit dem betroffenen Sachbearbeiter effektiv gelöst werden können.

Dieser Faktor ist für eine externe Unterstützungsleistung von PC Arbeitsplätzen stets eine besondere Herausforderung, da kaum vorherzusehen ist, wie oft und wann solche Einsätze notwendig werden. Es kann sinnvoll oder notwendig sein, eine dauerhafte Präsenz für die IT-Unterstützung vor Ort vorzuhalten.

Sofern mittel- oder langfristig eine Änderung der Strategie für die Arbeitsplätze in Richtung der Desktopvirtualisierung oder ähnlicher Technologien erfolgt, werden die Rahmenbedingungen für virtuelle Arbeitsplätze weitestgehend denen der zentralen Server entsprechen und das Leistungsrisiko für die IT-Abteilung minimieren. Sobald dieses erfolgt ist, kann die IT den Arbeitsplatz als „Service“ betreiben und viele Betriebsvariablen eliminieren, was ein klareres Leistungsprofil zur Folge hat. Für die IT wird dieser Arbeitsplatz dann kalkulierbarer, ist besser zu steuern und weniger für Störungen anfällig.

### 9.1 Allgemeine Pflege der PC Arbeitsplätze

Die Stadt Ratzeburg setzt klassische PC Arbeitsplätze ein, welche in Zyklen beschafft werden, mit Basis-Software (Betriebssystem, Office, etc.) installiert und für den Nutzer und seine Fachanwendungen angepasst werden.



Dieses Vorgehen ist grundsätzlich der IT-Abteilung des Kreises geläufig und wird beherrscht. Ausgenommen hiervon ist die Installation, Konfiguration, Anpassung und ggf. Datenmigration der spezifischen Fachanwendungen.

Die grundsätzliche Pflege (ausgenommen Fachanwendungen) der PC Arbeitsplätze kann mit geringem Einarbeitungsaufwand durch die IT des Kreises erbracht werden, bedingt aber teilweise Vor-Ort-Präsenz.

*Hinweis: Die Pflege der PC Hardware kann durch einen lokalen Händler/Dienstleister erbracht werden, welcher über einen Wartungsvertrag verpflichtet wird. Sofern die PC-Umgebung homogenisiert wird (ein zentraler Hersteller mit Vor-Ort-Service für Hardware), kann auch dieses eine Option zur Lösung von Hardwareproblemen sein. Die Koordination der Fehlerbehebung erfolgt in beiden Fällen über die IT-Abteilung.*

## **9.2 Pflege der Microsoft Office Umgebung**

Die Microsoft Office Produktpalette beinhaltet gängige Anwendungen für Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und eMailbearbeitung. Diese Produkte bilden den Quasistandard für Arbeitsplätze in Verwaltungen ab. Sie werden sowohl in der Stadt Ratzeburg, als auch im Kreis eingesetzt. Die IT-Abteilung des Kreises ist mit der Installation und Pflege vertraut.

Die Pflege der Microsoft Office Umgebung kann mit mittlerem Einarbeitungsaufwand durch die IT des Kreises erbracht werden, da die Anbindung von Fachverfahren komplexe Arbeiten bedingen kann.

## **9.3 Pflege der Fachwendungen**

Die Pflege der Fachanwendungen auf den PC Arbeitsstationen ist eng mit der Verwaltung der Fachanwendungen im zentralen Rechenzentrum verbunden und kann nicht isoliert betrachtet werden.

Daher ist auch hier die Schlussfolgerung, dass zur Zielerreichung der Personalredundanz in der städtischen IT entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen. (siehe 7.3)

Das Belastungsvolumen für die IT der Stadt zur Installation, Pflege und Aktualisierung der Fachverfahren auf den PC Arbeitsplätzen wird auf ca. 20-30% der IT geschätzt.

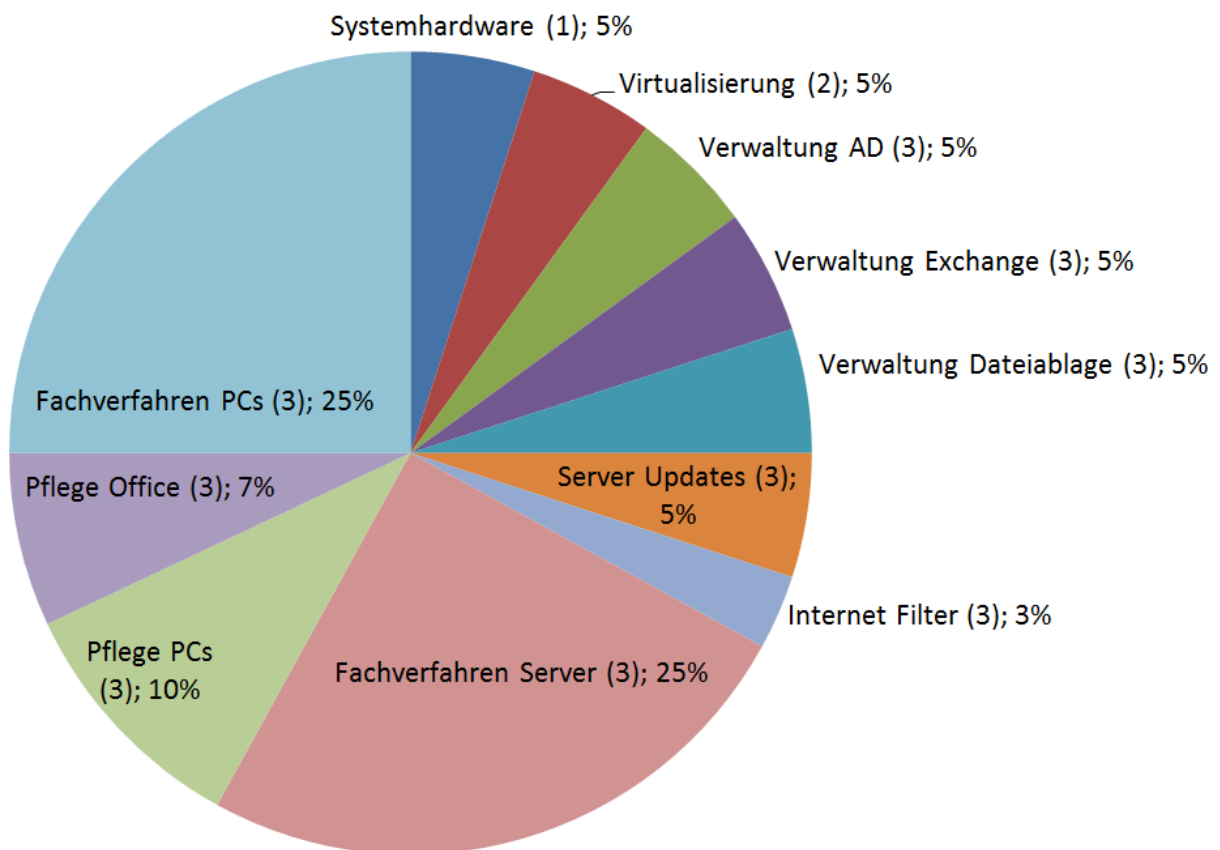


## 10 Zeitaufwand für Arbeiten der IT

Wie zuvor ausgeführt, sind die Tätigkeiten in der IT in unterschiedlichen Schichten und Modulen auch unterschiedlich aufwändig und bedürfen unterschiedlicher Zeitressourcen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme bei der Stadtverwaltung Ratzeburg wurde das Verhältnis der einzelnen Tätigkeitsbereiche eingeschätzt. Die Einschätzung deckt sich mit der Praxis in anderen Verwaltungen ähnlicher Größe.

*Hinweis: Kreisverwaltungen zeigen grundsätzlich ein anderes Tätigkeitsprofil auf, da die Aufgabengewichtung zwischen IT und Fachabteilungen deutlich unterschiedlich aufgebaut ist.*

### Tätigkeiten der IT mit Schichtenzuordnung (in Klammern)



Vorausgesetzt, die IT des Kreises bietet Leistungen für alle Schichten und Module außer der Fachverfahren an, wird eine voraussichtliche Abdeckung von ca. 50% zur Zielerreichung der Personalredundanz im Bereich der IT erreicht.



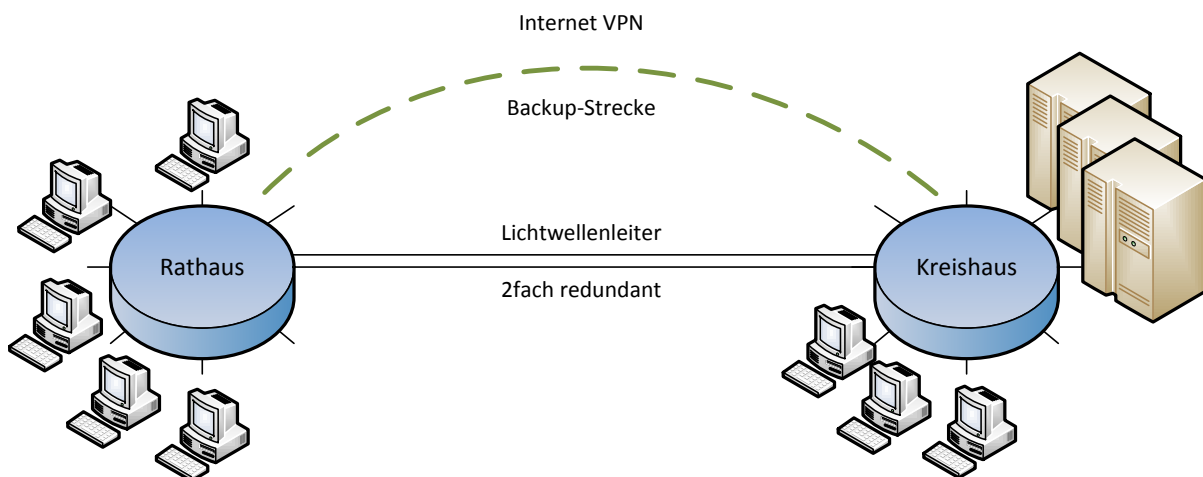
## 11 Datenverbindungen

Da die zentralen Server und Speicherkomponenten für die IT-Kooperation im Kreishaus betrieben werden, ist die Qualität und Leistungsfähigkeit der Datenverbindung zwischen den Gebäuden von elementarer Wichtigkeit.

Sollte diese Verbindung gestört oder defekt sein, ist der Zugriff der Sachbearbeiter auf alle zentralen Komponenten unmöglich. Damit wäre die Verwaltung praktisch handlungsunfähig. Um dieses Szenario zu verhindern, werden Notfallverbindungen zwischen dem Rathaus und dem Kreishaus genutzt, welche die Daten zwar nicht in identischer Geschwindigkeit übertragen, aber eine generelle Arbeitsfähigkeit für die Verwaltung sicherstellen sollen.

Die primäre Datenverbindung muss aktuellen und zukünftigen Anforderungen entsprechen und auf einem aktuellen Stand der Technik aufgebaut werden. Weiterhin muss die Verbindung eine Grundredundanz aufweisen, welche den Ausfall oder Defekt einzelner Komponenten kompensiert.

Die Umsetzung erfolgt durch eine direkte Glasfaserverbindung mit mindestens 2 aktiven Datenpfaden auf der Basis einer dualen 10 Gigabit/s Datenübertragung zwischen den zentralen aktiven Netzwerkkomponenten im Kreishaus und denen im Rathaus.



Die Backup-Verbindung über das Internet wird mit einer hochverschlüsselten VPN-Verbindung abgebildet, welche bei Ausfall der Primäranbindung automatisch aktiv genutzt wird. Die Verbindungsgeschwindigkeit dieser Verbindung wird zwischen 2 Megabit/s und 16 Megabit/s liegen bei Nutzung der aktuell vorhandenen Internetanbindungen. Sie könnte bis auf 50 Megabit/s erweitert werden, wenn entsprechende Leitungsangebote seitens z.B. der Telekom bestehen.

Die Glasfaserverbindungen für die Primärverbindung werden durch Tiefbauarbeiten der VSG Net hergestellt. Die Kosten sind in der Gesamtaufstellung für Investitionen und laufende Kosten ausgewiesen.

Zur Anbindung der Leitungen an die lokalen Netzwerke im Rathaus und im Kreishaus wird eine Investition in neue Netzwerkkomponenten notwendig sein. Die geschätzten Kosten sind in der Gesamtaufstellung für Investitionen ausgewiesen.

## 12 Datensicherung/Backup

Die Datensicherung moderner IT-Systeme erhält durch die Virtualisierungstechnologien eine besondere Gewichtung bei der Gestaltung von IT-Kooperationen. Backup-Techniken sind so weit entwickelt worden, dass ein Komplettausfall einer IT-Infrastruktur auf einer erneuerten Hardware innerhalb weniger Stunden in Form des letzten Sicherungszustandes vollständig wiederhergestellt werden kann.

Dieser Faktor gibt dem Speicherort der Backupdaten eine besondere Bedeutung, da die Backupdaten verwendet werden können, um die komplette Daten- und Anwendungsstruktur der Stadt Ratzeburg wiederherzustellen - auch ohne Kenntnis der Verantwortlichen der Stadtverwaltung.

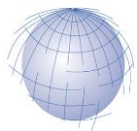
Die aktiven Nutzdaten der Stadt liegen im zentralen Rechenzentrum des Kreishauses und sind dort gut geschützt. Anders als die Backupdaten sind die aktiven Nutzdaten aber nicht so transportabel und unterliegen daher einem anderen Schutzniveau.

Unter Einbezug dieser Faktoren wird eine Speicherung der Backupdaten im Rathaus empfohlen. Hierdurch wird der bestehenden Datenverantwortung der Stadt gegenüber seinen Bürgern Folge geleistet. Die Datenübertragung erfolgt über die dafür vorgesehene Glasfaserverbindung zwischen dem Rathaus und dem Kreishaus.

Die vorhandene Backupsoftware ist geeignet diese Anforderung zu erfüllen.

Der Betrieb und die Kontrolle des Backups sowie die Durchführung von Datenwiederherstellung kann durch die IT-Abteilung des Kreises geleistet werden.

*Hinweis: Aufgrund der hohen Sensitivität dieses Bereiches ist es besonders notwendig, Prozesse, Dokumentationen und Abläufe zu definieren, wie sie im folgenden Abschnitt „Schnittstellen“ beschrieben sind.*





## **13 Schnittstellen**

Um die praktische Arbeit in einer IT-Kooperation für alle Beteiligten transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar abzubilden, ist es notwendig, erbrachte Tätigkeiten, angeforderte Leistungen sowie Kommunikationswege klar zu definieren.

### **13.1 Leistungsinhalte des Kreises**

Der Kreis erbringt Leistungen in den drei Schichten, welche im Schichtenmodell beschrieben sind und aus den Modulen in der Schicht 3. Auch wenn diese Grobkonzeption schon eine Vielzahl von Leistungsinhalten umreißt, ist es für die Leistungsbeschreibung notwendig, eine spezifischere Ausgestaltung vorzunehmen, damit die Erwartungshaltung der Stadt mit der Leistungsbereitschaft der Kreis-IT in Einklang gebracht werden kann. Diese Ausarbeitung kann im Rahmen einer Feinkonzeption erfolgen.

### **13.2 Dokumentation der Leistungen**

Alle Leistungen des Kreises für die IT der Stadt werden im Rahmen einer Auftragsverarbeitung erfolgen. Hierbei ist sowohl bei regelmäßiger Leistungserbringung mit dauerhafter Beauftragung, als auch im Einzelfall eines Leistungsabrufs mit dedizierter Beauftragung notwendig, dass die Tätigkeiten dokumentiert und nach Möglichkeit statistisch erfasst werden sollten. Die Beauftragung im Einzelfall sollte in einen Kontext mit der Durchführung des Auftrags und der damit verbundenen Tätigkeitsdokumentation gebracht werden. Die statistische Erfassung des Aufwands ermöglicht eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowohl für den Kreis, als auch für die Stadt.

### **13.3 Kommunikationswege**

Die Auftragserteilung gegenüber der Kreis-IT sollte kontrolliert und durch einen definierten Personenkreis aus verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt erfolgen. Dieser Personenkreis sollte über die inhaltlichen Zusammenhänge in der Kooperation unterwiesen worden sein. Ebenso sollte ein Verständnis für Datenschutz und Datensicherheit vorhanden sein, da die Beauftragung eine Aktivität der Kreis-IT in sensiblen Datenbereichen zufolge haben kann. Eine Prüfung/Validierung auf Seiten der Kreis-IT wird es für diese Aufträge nicht geben, außer sie wirken grob fahrlässig.



Die Übermittlung und Verwaltung von Aufgaben und Leistungen sowie die Dokumentation sollte in einem zentralen Aufgabenverwaltungssystem (Ticketsystem) erfolgen, welches die geforderte Transparenz der Dokumentation, Nachvollziehbarkeit und Funktionen zum Leistungsaccounting bietet.

*Hinweis: Der Einsatz eines Ticketsystems ist nicht zwingend notwendig. Theoretisch könnte die Kommunikation auch über Textdokumente und Tabellen erfolgen. Es gilt aber zu bezweifeln, dass mit manuellen Mitteln entsprechende Nachhaltigkeit erzielt werden kann.*

Die Auswirkungen eines Ticketsystems sind nicht auf die IT-Kooperation der Stadt und des Kreises beschränkt. Für den Eigenbetrieb des Kreises ergeben sich durch den Einsatz eines Ticketsystems entsprechende Vorteile zur Transparenzsteigerung.

Die Kosten für die Investitionen und laufenden Kosten eines Ticketsystems sind in der Gesamtkostenübersicht geschätzt ausgewiesen.

## **14 Systemüberwachung**

Die korrekte Funktion einer IT-Struktur hängt maßgeblich von der korrekten Funktion einzelner Komponenten ab, welcher miteinander interagieren. Fehler in einer Anwendung müssen nicht zwangsläufig durch die Anwendung selbst begründet sein.

Anhand des einfachen Schichtenmodells für den IT-Betrieb ist grob ersichtlich, welche Systeme auf welchen Schichten aufsetzen. Ein Fehler in einer unteren Schicht wirkt sich stets auf die darüber liegenden Schichten aus.

Die automatisierte Überwachung der kompletten IT-Infrastruktur ist ein wichtiger Bestandteil um Fehler und Probleme entweder schnell nach dem Auftreten zu lokalisieren und beheben zu können oder proaktiv zu verhindern.

Hierzu bietet es sich an ein IT-Monitoringsystem für die IT der Stadt Ratzeburg zu implementieren, welches Fehler und Probleme erfasst, an das Ticketsystem übergibt und die Lösung somit als Aufgabenprozess einleitet.

Die Stadt erlangt damit eine hohe Transparenz für den Fehlerfall und eine deutlich schnellere Problemlösung. Zur Fehlerbehebung notwendige Arbeiten werden zentral erfasst, dokumentiert und zeitlich bewertet. Somit wird die Verfügbarkeit und der Aufwand für die korrekte Funktion der IT sowohl für die Stadt, als auch für den Kreis bewertbar.



*Hinweis: Die Implementierung einer IT-Systemüberwachung ist nicht zwingend notwendig. Die Vorteile im Rahmen einer IT-Kooperation liegen jedoch wie aufgezeigt auf der Hand.*

Die Auswirkungen eines Monitoringsystems sind nicht auf die IT-Kooperation der Stadt und des Kreises beschränkt. Möglicherweise können sich für den Eigenbetrieb des Kreises durch den Einsatz eines IT-Monitorings entsprechende positive Effekte ergeben.

## 15 Datenschutz

Die Einhaltung von Datenschutzvorschriften ist unerlässlich für die Umsetzung einer IT-Kooperation zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Kreis Herzogtum Lauenburg. Daher wurde bereits in der Phase der Grobkonzeption das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD S-H) einbezogen.

Bei einem Arbeitstreffen mit Hr. Dr. Probst vom ULD S-H wurden die Projektziele der IT-Kooperation dargestellt und aus Datenschutzsicht diskutiert. Es wurden die folgenden Arbeitsergebnisse zur Gestaltung einer IT-Kooperation erzielt:

- Das Rechenzentrum des Kreises Herzogtum Lauenburg unterliegt den Anforderungen für den IT-Betrieb von hoheitlichen Aufgaben und eignet sich daher die Daten der Stadt Ratzeburg aufzunehmen ohne besondere Zertifizierungen durchführen zu müssen.
- Die strikte Datentrennung zwischen den Daten der Stadt und des Kreises muss gewährleistet sein.
- Die Datenhaltung und –trennung sowie die Zugriffsmöglichkeiten durch die IT-Abteilung des Kreises und deren Mitarbeiter muss transparent und nachvollziehbar dokumentiert sein.
- Der Zugriff des Kreises und dessen Mitarbeiter auf die Daten der Stadt beschränkt sich auf die IT-Unterstützung im Rahmen der IT-Kooperation.
- Zugriffe auf Daten und Anwendungen der Stadt durch die IT des Kreises erfolgen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Aufträge zur Tätigkeit und daraus folgende Dienstleistungen müssen transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden. (Der Einsatz eines Ticketsystems wird durch das ULD S-H empfohlen)



- Die Beauftragung zur Unterstützung soll von definierten, qualifizierten und verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt erfolgen. Dieser Prozess ist klar und nachvollziehbar zu dokumentieren, da sich der Kreis nicht in der Prüfungsverantwortung zur Durchführung befindet.
- Die Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung des Kreises gegenüber seinen Mitarbeiter in der IT sollte ausreichend sein, um auf die Daten der Stadt administrativ zugreifen zu können. – Finale Prüfung durch das ULD steht aus –
- Die Beauftragung des Kreises soll in einer standardisierten Form erfolgen. Formulare/Dokumente im PDF-Format eignen sich hierfür. Eine elektronische Signatur ist nicht notwendig. Das Dokument sollte im Ticketsystem mit dem jeweiligen Auftrag verknüpft werden.
- Sofern ein Ticketsystem eingesetzt wird, sind personenbezogene Nutzerkonten notwendig, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.
- Die Stadt ist verpflichtet die Leistungserbringung durch den Kreis ein- bis zweimal pro Jahr zu überprüfen. Diese Kontrolle kann durch eine transparente Dokumentation schnell und umfassend durchgeführt werden. Ein Ticketsystem erleichtert diese Aufgabe.
- Die Datensicherung soll generell transparent und nachvollziehbar erfolgen. Die Überprüfung des Sicherungs- und Wiederherstellungsprotokolls gehört zu den Kontrollpflichten der Stadt.
- Die Durchführung eines Datenschutz-Audits für die Umsetzung der IT-Kooperation ist möglich, aber nicht notwendig. Die funktionelle Überprüfung ist ausreichend, um die Trennung der Daten und andere datenschutztechnische Faktoren zu validieren. („Test und Freigabe“ aus Datenschutzverordnung Schleswig-Holstein)
- Systemüberwachung, IT-Monitoring und Health-Checks durch den Kreis sind aus Sicht des Datenschutzes zur Qualitätssicherung zugelassen, solange sie sich nicht auf Personen oder Personenressourcen beziehen (z.B. einzelne Arbeitsplätze).



## 15.1 Einschränkungen durch die Rechtslage

Herr Dr. Probst führte aus, dass einzelne Datenbereiche aufgrund gesetzlicher Grundlagen nicht im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung zugreifbar sein dürfen.

Mitarbeiter des Kreises dürfen keine Zugriffsberechtigung für Datenbanken mit Steuerdaten erhalten. Damit werden Zugriffe für Updates und Fehlerbehebungen für diesen Anwendungsbereich unmöglich. Die Datensicherung ist möglich, da das komplette System (als Container – siehe 7.2) ohne dedizierten Zugriff auf die Datenbank gesichert wird. Eine Datenwiederherstellung ist dementsprechend nur für das komplette System (den Container), nicht für einzelne Daten möglich.

Ähnliche Anforderungen bestehen für den Sozialbereich und Personalbereich. Betroffen ist wahrscheinlich auch der Bereich der Ordnungswidrigkeiten unter Nutzung des elektronischen Gerichtspostfachs.

Sollen oder müssen Dienstleistungen mit Datenzugriff auf diese Bereiche erfolgen, so wäre eine Personalteilung (50% Stadt, 50% Kreis) für die zugreifende Person denkbar, um formell der Rechtslage für den Zugriff zu entsprechen.

Den generellen Ansatz der IT-Kooperation stellt diese Notwendigkeit nicht in Frage, da die Schichten 1 und 2 keine dedizierten Berechtigungen für die IT des Kreises voraussetzen oder einen entsprechenden Zugriff erlauben. Die Module in Schicht 3 behandeln ohnehin bis auf weiteres nicht die Unterstützung für hier ausgeführte Fachverfahren, sodass sich diese Einschränkungen nicht als problematisch darstellen.

## 15.2 Vorabbewertung Datenschutz

Alle bislang aufgezeigten Faktoren und Rahmendaten dieser Grobkonzeption sowie die Voreinschätzung von Herrn Dr. Probst zeigen keinen nachhaltigen Widerspruch zu Aspekten oder Rechtsanforderungen des Datenschutzes.

Damit ist die Grundlage für die Machbarkeit aus Sicht des Datenschutzes gegeben.

Die finale Bewertung einer IT-Kooperation erfolgt im Rahmen einer Feinkonzeption mit Freigabe durch das ULD S-H.



## 16 Kosten

Die Kostenaufstellung umfasst alle in dieser Grobkonzeption berücksichtigten Faktoren für den Betrieb und die Umsetzung einer IT-Kooperation auf der Basis von praxisnahen Schätzungen. Diese Zahlen stellen eine Orientierung für die Kostenplanung und Kostenbewertung als Entscheidungshilfe dar. Sie müssen für eine konkrete Projektumsetzung spezifiziert und gegebenenfalls im Rahmen einer Feinkonzeption angepasst werden.

Die Kosten unterteilen sich in investive Kosten (Systemhardware, Lizenzen), laufende Kosten (Wartungskosten) und Personalkosten (IT Kostensatz Kreis).

Kostenaufstellung	Investition	Kosten p.a.
Leitung Rathaus/Kreishaus	476,00 €	4.998,00 €
Kabelführung im Kreishaus**	2.000,00 €	
Netzwerkkomponenten im Kreishaus**	2.000,00 €	
Netzwerkkomponenten im Rathaus	8.000,00 €	
Installation Netzwerk für Anbindung	2.000,00 €	
Erweiterung Systemkomponenten im Kreishaus**	31.000,00 €	1.500,00 €
Stromverbrauch für zusätzliche IT im Kreishaus		1.500,00 €
Ticketsystem*	10.000,00 €	1.000,00 €
IT Monitoring*	15.000,00 €	1.500,00 €
Kosten Feinkonzept	15.000,00 €	
Kostenrisiko für Fachanwendungspflege durch Hersteller		48.000,00 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>85.476,00 €</b>	<b>58.498,00 €</b>

\* Nutzbar für die Stadt und den Kreis (Kostenteilung möglich)

\*\* Investitionskosten des Kreises

Auf der Basis dieser Kosten kann der Kreis seine Kostenumlage als monatlichen Sockelbetrag für notwendige Investitionen kalkulieren:

Investitionskosten des Kreises	35.000,00 €
Kalkulatorischer mtl. Sockelbetrag, Laufzeit 36 Monate	1000,00 € gerundet



Die Dienstleistungen können als Module mit direkter Kostenumlage der Personalkosten kalkuliert werden. Sofern die Stadt das volle Leistungsvolumen ohne die Fachanwendungspflege auf Servern und Endgeräten nutzen möchte, ergibt sich beispielsweise die folgende Kostenstruktur:

Kostenaufstellung für Dienstleistungen	Kosten p.a.
Systemhardware (1)	3.667,00 €
Virtualisierung (2)	3.667,00 €
Verwaltung AD (3)	3.667,00 €
Verwaltung Exchange (3)	3.667,00 €
Verwaltung Dateiablage (3)	3.667,00 €
Server Updates (3)	3.667,00 €
Internet Filter (3)	2.200,20 €
Fachverfahren Server (3)	-
Pflege PCs (3)	7.334,00 €
Pflege Office (3)	5.133,80 €
Fachverfahren PCs (3)	-
	36.670,00 €

- (1) Schicht 1: Systemhardware
- (2) Schicht 2: Virtualisierung
- (3) Modul aus Schicht 3: Anwendungen

Die Kosten sind anteilig auf der Basis einer IT-Vollzeitstelle beim Kreis (73.340,00 €) umgelegt worden.

Sofern der Kreis die Betreuung von Fachverfahren am Server und auf Endgeräten ins Leistungsportfolio nehmen sollte, können weitere Module gebildet und zeitlich bewertet werden. Damit kann das Leistungsvolumen und damit verbundene Kosten zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden, ohne das Abrechnungsmodell überarbeiten zu müssen.

Hinweis: Alle Aufwandsschätzungen basieren auf der groben Bestandsaufnahme und Arbeitsvolumina in vergleichbaren Umgebungen. Die statistischen Auswertungen aus einem Ticketsystem sollten genutzt werden um dieses Aufwands-Modell den wirklichen Gegebenheiten anzupassen.



## 16.1 Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre

Der Investitionszyklus von IT-Systemen beträgt in der Regel 5 Jahre. Um eine Bewertung einer IT-Kooperation wie aufgezeigt durchführen zu können, müssen Investitionen und laufende Kosten über einen geeigneten Zeitraum betrachtet werden.

### Kostenbetrachtung über 5 Jahre

Investitionskosten	85.476,00 €
Laufende Kosten	292.490,00 €
Personalkosten	183.350,00 €
<hr/>	
Gesamtkosten 5 Jahre	561.316,00 €
Jährliche Kosten	112.263,20 €
Monatliche Kosten	9.355,27 €

Diese Kosten beinhalten:

- 50%ige Personalredundanz in der IT (Urlaubs-/Krankheitsvertretung, Entlastung), 50%ige Ergänzung durch ext. Leistungen (Schätzung)
- Zentraler Betrieb der Daten und Anwendungen beim Kreis in einer hochwertigen Systemumgebung mit höherer Verfügbarkeit
- Nutzung einer Dokumentationsplattform für IT-Prozesse
- Nutzung eines IT-Monitorings

Personalredundanz für Fachanwendungspflege (50% des IT-Arbeitsaufwands) wird durch die Leistung des Kreises nicht erreicht.

Zur Schließung dieser Lücke sind Aufwendungen für Supportverträge mit Fachverfahrensherstellern notwendig. Eine qualifizierte Begleitung durch einen IT-Mitarbeiter des Kreises ist für den Supportzugriff notwendig, was weitere Kosten erzeugt. Das Kostenvolumen für die Supportverträge ist in der Grobkonzeption nicht exakt zu beziffern und wird auf der Basis der Verfahrensvielfalt auf ca. 3.000 – 4.000 € monatlich geschätzt (20 wichtige Fachverfahren je 200 € Servicepauschale).

Ob und in welchem Umfang diese Option genutzt wird, steht jedoch nicht im Zusammenhang der Betrachtung einer IT-Kooperation mit dem Kreis. Zur groben Bewertung dieses Faktors wurden monatliche Kosten i.H. von 4000 € inkl. MwSt. angesetzt.





## 16.2 Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre ohne Module

Sofern eine Auslagerung der IT in den Schichten 1 und 2 erfolgen soll, aber keine Personalunterstützung durch den Kreis, würde keine Investition in eigene Systemhardware notwendig sein. Der Betreuungsaufwand und damit verbundene Personalaufwand für den Kreis wäre deutlich geringer.

### Kostenbetrachtung über 5 Jahre ohne Dienstleistungen

Investitionskosten	85.476,00 €
Laufende Kosten	52.490,00 €
Personalkosten	36.670,00 €
<hr/>	
Gesamtkosten 5 Jahre	174.636,00 €
Jährliche Kosten	34.927,20 €
Monatliche Kosten	2.910,60 €

Eine Personalredundanz für die IT wird in dieser Betrachtung nicht erreicht.

Die Vorteile des Einsatzes eines Ticketsystems sowie IT-Monitoring sind weiterhin gegeben.



### 16.3 Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre mit Personalaufbau

Diese Kostenbetrachtung beinhaltet investive und laufende Kosten für den zentralen Betrieb der Kern-IT im Rechenzentrum des Kreises und den Aufbau einer Halbtagsstelle für die IT-Abteilung im Rathaus. Diese kann durch eigenes Personal oder durch dedizierte Abordnung vom Kreis geschaffen werden.

#### Kostenbetrachtung über 5 Jahre mit Personalaufbau

Investitionskosten	85.476,00 €
Laufende Kosten	52.490,00 €
Personalkosten	220.020,00 €
<hr/>	
Gesamtkosten 5 Jahre	357.986,00 €
Jährliche Kosten	71.597,20 €
Monatliche Kosten	5.966,43 €

Die Personalkosten wurden auf 50% einer Vollzeitstelle (EG9) eines IT-Mitarbeiters des Kreises kalkuliert.

Diese Kosten beinhalten:

- Volle Personalredundanz in der IT (Urlaubs-/Krankheitsvertretung, Entlastung), da ein eigener/abgeordneter Mitarbeiter auch Fachanwendungen pflegen kann
- Zentraler Betrieb der Daten und Anwendungen beim Kreis in einer hochwertigen Systemumgebung mit höherer Verfügbarkeit
- Nutzung einer Dokumentationsplattform für IT Prozesse
- Nutzung eines IT Monitorings

*Hinweis: Das Modell der Personalabordnung muss noch durch das ULD S-H auf Anwendbarkeit für den Zugriff auf Steuerdaten (u. vergl.) überprüft werden. Sofern dieses möglich ist, ist es irrelevant, ob ein eigener oder abgeordneter Mitarbeiter in der IT tätig ist. Der Kostensatz ist identisch kalkuliert.*



## 17 Kostenvergleich zum Eigenbetrieb

Die Fortführung des Eigenbetriebs durch die Erneuerung der bestehenden zentralen Server- und Speichersysteme ist eine mögliche Alternative zu einer Zentralisierung beim Kreis im Rahmen einer IT-Kooperation. Der Austausch der Systemkomponenten steht in 2014 an. Die Kostenaufstellung erfolgt auftragsgemäß im Rahmen dieses Grobkonzeptes.

Kostenaufstellung konventioneller IT-Betrieb	Investition	Kosten p.a.
Server/Speicherhardware f. 5 Jahre	30.000,00 €	
Stromkosten Server/Speicherhardware		3.000,00 €
Wartungskosten Software Schicht 1 und 2		1.000,00 €
Hardwaremigration	3.000,00 €	
Gesamtkosten	<u>33.000,00 €</u>	<u>4.000,00 €</u>

Mehrkosten für modernisierten IT-Betrieb	Investition	Kosten p.a.
Netzwerkmodernisierung LAN und Speichernetz	20.000,00 €	
Gesamtkosten inkl. Modernisierung	<u>53.000,00 €</u>	

Die Systemgestaltung orientiert sich an der IT-Bestandsaufnahme und dem geschätzten Wachstum in den nächsten Jahren.

Die Modernisierung der LAN- und Speichernetzwerkstruktur ist optional. Daher werden die folgenden Kostenmodelle mit und ohne diese Maßnahme ausgewiesen.



## 17.1 Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre

Diese Kostenbetrachtung beinhaltet investive und laufende Kosten für eine modernisierte Systemumgebung mit Netzwerkmodernisierung und ohne eine Personalunterstützung für die IT Abteilung.

### Kostenbetrachtung über 5 Jahre

Investitionskosten	53.000,00 €
Laufende Kosten	20.000,00 €
Personalkosten	
<hr/>	
Gesamtkosten 5 Jahre	73.000,00 €
Jährliche Kosten	14.600,00 €
Monatliche Kosten	1.216,67 €

Der IST-Zustand für den derzeitigen IT-Betrieb wird damit fortgesetzt. Eine Personalredundanz für die IT wird in dieser Betrachtung nicht erreicht.

### 17.1.1 Modell ohne Netzwerkmodernisierung

Sollte die Modernisierung der LAN- und Speicherstruktur nicht durchgeführt werden, ergeben sich entsprechend reduzierte Kosten.

### Kostenbetrachtung über 5 Jahre

Investitionskosten ohne Netzwerkmodernisierung	33.000,00 €
Laufende Kosten	20.000,00 €
Personalkosten	
<hr/>	
Gesamtkosten 5 Jahre	53.000,00 €
Jährliche Kosten	10.600,00 €
Monatliche Kosten	883,33 €



## 17.2 Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre mit Personalaufbau

Diese Kostenbetrachtung beinhaltet investive und laufende Kosten für eine modernisierte Systemumgebung mit Netzwerkmodernisierung bei Aufbau einer Halbtagsstelle für die IT Abteilung im Rathaus. Diese kann durch eigenes Personal oder durch dedizierte Abordnung vom Kreis geschaffen werden.

### Kostenbetrachtung über 5 Jahre

Investitionskosten	53.000,00 €
Laufende Kosten	20.000,00 €
Personalkosten	183.350,00 €
<hr/>	
Gesamtkosten 5 Jahre	256.350,00 €
Jährliche Kosten	51.270,00 €
Monatliche Kosten	4.272,50 €

Die Personalkosten wurden auf 50% einer Vollzeitstelle (G9) eines IT Mitarbeiters des Kreises kalkuliert.

In diesen Kosten beinhalten:

- Volle Personalredundanz in der IT (Urlaubs/Krankheitsvertretung, Entlastung), da ein eigener Mitarbeiter auch Fachanwendungen pflegen kann
- Eigenbetrieb der Systemkomponenten im eigenen Rechenzentrum in bisheriger Verfügbarkeit

*Hinweis: Das Modell der Personalabordnung muss noch durch das ULD S-H auf Anwendbarkeit für den Zugriff auf Steuerdaten (u. vergl.) überprüft werden. Sofern dieses möglich ist, ist es irrelevant, ob ein eigener oder abgeordneter Mitarbeiter in der IT tätig ist. Der Kostensatz ist identisch kalkuliert.*



### 17.2.1 Modell ohne Netzwerkmodernisierung

Sollte die Modernisierung der LAN- und Speicherstruktur nicht durchgeführt werden, ergeben sich entsprechend reduzierte Kosten.

#### Kostenbetrachtung über 5 Jahre

Investitionskosten ohne Netzwerkmodernisierung	33.000,00 €
Laufende Kosten	20.000,00 €
Personalkosten	183.350,00 €
<hr/>	
Gesamtkosten 5 Jahre	236.350,00 €
Jährliche Kosten	47.270,00 €
Monatliche Kosten	3.939,17 €



## 18 Alternative IT-Kooperation ohne IT-Zentralisierung

Durch die Unterteilung der IT in Schichten und Module wäre eine alternative Variante zur Bildung einer IT Kooperation vorstellbar. Der Grundgedanke zur IT-Kooperation basiert auf der Unterstützung durch IT-Leistungen auf einer zentralen Systemplattform im Kreishaus (Schicht 1 und 2). Sofern sich diese Schichten als Eigenbetrieb darstellen, wäre es denkbar, dass Module und Leistungen aus der Anwendungsschicht durch den Kreis erbringbar wären. Der Zugriff erfolgt hierbei über eine gesicherte VPN-Verbindung zwischen Kreis und Rathaus.

In der Kostenbetrachtung ergibt sich eine Mischung aus dem Eigenbetrieb und der Einbeziehung eines Dienstleisters mit allen formellen Anforderungen für die Dokumentation.

Kostenaufstellung hybrider IT-Betrieb	Investition	Kosten p.a.
Server/Speicherhardware f. 5 Jahre	30.000,00 €	
Stromkosten Server/Speicherhardware		3.000,00 €
Wartungskosten Software Schicht 1 und 2		1.000,00 €
Hardwaremigration	3.000,00 €	
Ticketsystem	10.000,00 €	1.000,00 €
IT-Monitoring	15.000,00 €	1.500,00 €
Kosten Feinkonzept	15.000,00 €	
Kostenrisiko für Fachanwendungspflege durch Hersteller		48.000,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>73.000,00 €</b>	<b>54.500,00 €</b>

Mehrkosten für modernisierten IT-Betrieb	Investition	Kosten p.a.
Netzwerkmodernisierung LAN und Speichernetz	20.000,00 €	
<b>Gesamtkosten inkl. Modernisierung</b>	<b>93.000,00 €</b>	



## 18.1 Gesamtkostenbetrachtung über 5 Jahre

Die Kosten gegenüber dem zentralen IT-Betrieb im Kooperationsmodell reduzieren sich um die Leitungsanbindung zwischen den Gebäuden.

### Kostenbetrachtung über 5 Jahre

Investitionskosten	93.000,00 €
Laufende Kosten	272.500,00 €
Personalkosten	183.350,00 €
<hr/>	
Gesamtkosten 5 Jahre	548.850,00 €
Jährliche Kosten	109.770,00 €
Monatliche Kosten	9.147,50 €

Diese Kosten beinhalten:

- 50%ige Personalredundanz in der IT (Urlaubs-/Krankheitsvertretung, Entlastung), 50%ige Ergänzung durch ext. Leistungen (Schätzung)
- Zentraler Betrieb der Daten und Anwendungen beim Kreis in einer hochwertigen Systemumgebung mit höherer Verfügbarkeit
- Nutzung einer Dokumentationsplattform für IT-Prozesse
- Nutzung eines IT-Monitorings

Personalredundanz für Fachanwendungspflege (50% des IT-Arbeitsaufwands) wird durch die Leistung des Kreises nicht erreicht.

Zur Schließung dieser Lücke sind Aufwendungen für Supportverträge mit Fachverfahrensherstellern notwendig. Eine qualifizierte Begleitung durch einen IT-Mitarbeiter des Kreises ist für den Supportzugriff notwendig, was weitere Kosten erzeugt. Das Kostenvolumen für die Supportverträge ist in der Grobkonzeption nicht exakt zu beziffern und wird auf der Basis der Verfahrensvielfalt auf ca. 3.000 – 4.000 € monatlich geschätzt (20 wichtige Fachverfahren je 200 € Servicepauschale).

Ob und in welchem Umfang diese Option genutzt wird, steht jedoch nicht im Zusammenhang der Betrachtung einer IT-Kooperation mit dem Kreis. Zur groben Bewertung dieses Faktors wurden monatliche Kosten i.H. von 4000 € inkl. MwSt. angesetzt.





## 19 Vergleichsübersicht mit Bewertung

Die Betriebsmodelle unterscheiden sich im Leistungsumfang, den Kosten und dem Erfüllungsgrad der Ziele für eine IT-Kooperation bzw. einen IT-Betrieb.

Alle Modelle erfüllen den Anspruch für einen stabilen IT-Betrieb durch moderne und leistungsfähige IT-Infrastruktur.

Die Zielerreichung für die Personalredundanz von IT-Leistungen für die Stadt kann derzeit nur durch eigenen Personaleinsatz zu 100% abgebildet werden. Bei allen Dienstleistungsmodellen durch die IT des Kreises ist der Wirkungsgrad auf maximal 40% limitiert, was die Bewertung der Zielerreichung deutlich beeinflusst.

In der folgenden Tabelle sind die Kosten aus allen Modellen für die Gesamtkosten über 5 Jahre und alternativ die monatlichen Kosten gegenübergestellt. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Betriebsplattformen der IT-Systeme ist für die Bewertung der Zielerreichung die Dienstleistung gewichtet worden.

### Kostenvergleich der Modelle mit Bewertung zur Zielerreichung

	Gesamtkosten 5 Jahre	mtl. Kosten	Zielerreichung
IT Kooperation inkl. Dienstleistungen (16.1)	561.316 €	9.355 €	+++++
ohne Kostenrisiko durch ext. Anwendungspflege	321.316 €	5.355 €	++
IT Kooperation ohne Modul-Dienstleistungen (16.2)	174.636 €	2.911 €	+
IT Kooperation mit Personalerweiterung (16.3)	357.986 €	5.966 €	+++++
IT Eigenbetrieb ohne Personalerweiterung (17.1)	73.000 €	1.217 €	+
ohne Netzwerkmodernisierung (17.1.1)	53.000 €	883 €	+
IT Eigenbetrieb mit Personalerweiterung (17.2)	256.350 €	4.273 €	+++++
ohne Netzwerkmodernisierung (17.2.1)	236.350 €	3.939 €	+++++
IT Eigenbetrieb mit Modul-Dienstleistungen (18.1)	548.850 €	9.148 €	+++++
ohne Kostenrisiko durch ext. Anwendungspflege	308.850 €	5.148 €	++



*Hinweis: Die hier aufgezeigten Kosten und Rahmendaten beruhen auf Angaben und Inhalten, welche im Projektverlauf aufgenommen wurden. Die geteilte Nutzbarkeit von Investitionskomponenten (z.B. Ticketsystem) und IT-Systemen wurde nicht berücksichtigt und ist Bestandteil für Verhandlungen zwischen den Kooperationspartnern. Die Gesamtkosten werden sich dadurch nicht reduzieren. Es kann aber zu einer Kostenteilung zwischen Stadt und Kreis kommen.*

## **20 Steuerliche Aspekte**

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit einer IT-Kooperation hängt unter anderem an der möglichen Umsatzsteuerpflicht für Leistungen, welche der Kreis für die Stadt erbringt.

Nicht profitorientierte Unterstützungsleistungen im Rahmen einer IT-Kooperation zwischen Verwaltungen sollten umsatzsteuerfrei sein. Um dieses zu verifizieren wird eine Klärung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt.

Konkrete Ergebnisse werden diesem Dokument beigelegt, sobald diese vorliegen.





**Vorlage - 2014/982(100)**

**Betreff:** IT-Kooperation mit der Stadt Ratzeburg  Vorlage  
**Status:** öffentlich **Vorlage-Art:** Vorlage öffentlich  
**Verfasser:** Hr. Ahlborn  
**Federführend:** FD 100 - Finanzen, Organisation und Informationstechnik **Bearbeiter/-in:** Ahlborn, Raymond

**Beratungsfolge:**

Haupt- und Innenausschuss	Kenntnisnahme
03.03.2014 TO 6. Sitzung des Haupt- und Innenausschusses	

**Sachverhalt:**

Im Januar 2012 trat der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Herr Voß, erneut an die Kreisverwaltung heran, um die Möglichkeiten einer Kooperation auf IT-Ebene auszuloten.

Es wurde im Mai 2013 ein Gutachter mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Das Gutachten liegt jetzt vor und sieht die Aufteilung der Zusammenarbeit in drei Schichten vor: Systemhardware, Virtualisierung und als Schicht 3 – Anwendungen und Daten. Die technische Bereitstellung von Infrastruktur (Schichten 1 und 2) ist mit einem relativ geringen Aufwand möglich. Da die Stadt Ratzeburg und die Kreisverwaltung wegen der unterschiedlichen Aufgaben keine gemeinsamen Fachverfahren nutzen, ist eine Zusammenarbeit auf der Schicht 3 nicht ohne weiteres möglich. Dennoch ist auch hier die Übernahme einzelner Module (z.B. E-Mailsystem, Dateiablage, Firewall) durch die Kreisverwaltung möglich und vorgesehen. Insgesamt ist vorstellbar, dass Aufgaben im Umfang einer halben Vollzeitstelle von der Kreisverwaltung für die Stadt Ratzeburg übernommen werden. Ferner könnte mit einer weiteren halben Stelle die Betreuung der Fachverfahren bei der Stadt Ratzeburg unterstützt werden. Nach derzeitigem Verhandlungsstand ist die Stadt bereit, die Personal- und notwendige Sachkosten (z.B. Kosten der Datenleitung) zu übernehmen bzw. zu erstatten.

Der Gutachter hat die datenschutzrechtlichen Belange geprüft und steuerlichen Aspekte angesprochen. Er hat verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Zusammenarbeit aufgezeigt, von denen die umfänglichste von der Stadtverwaltung favorisiert wird. Weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit müssen noch geklärt werden. Hierzu ist die Erstellung eines Feinkonzeptes vorgesehen.

Der Hauptausschuss der Stadt tagt ebenfalls am 3.3.2014 zu diesem Thema.

Bei einem positiven Votum der Stadtvertretung wird es zu einer konkreten Planung der Zusammenarbeit und Vorbereitung der vertraglichen Grundlagen kommen.

Vertragsbeginn könnte der 1.1.2015 sein.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Innenausschuss nimmt Kenntnis.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> fortdauernde	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input checked="" type="checkbox"/> einmalige	<input checked="" type="checkbox"/> X
--------	--------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---	---------------------------------------

Die Kosten sind durch die Stadt Ratzeburg gegenfinanziert. Dies gilt für die Sach- und Personalkosten.

Im Haushaltsplan 2014 sind 40.000,- Euro als Investition geplant. Notwendige Investitionen

werden auf einen Zeitraum von drei Jahren umgelegt und ebenfalls durch die Stadt refinanziert.

---

**Anlage/n:**

Die Machbarkeitsstudie wird in der neuesten Version in Allris Dokumente (allg.) eingestellt.

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.02.2014

SR/BeVoSr/103/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 1 / Az.: 010 03

## Verwaltungsgliederung

**Zielsetzung: Neugliederung der Verwaltung ab 01.03.2014**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Hauptausschuss stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Gliederung der Verwaltung in Sachgebiete (bei der Stadtverwaltung Ratzeburg in Fachbereiche) gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Organigramm zu.
2. Die Stadtvertretung stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Gliederung der Verwaltung in Sachgebiete (bei der Stadtverwaltung Ratzeburg in Fachbereiche) gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Organigramm zu.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Ralf Weindock am 12.02.2014

Bürgermeister Voß am 12.02.2014

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 55 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 65 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) muss der Bürgermeister die Verwaltungsgliederung in Sachgebiete (Fach-bereiche) der Stadtvertretung zur Zustimmung vorlegen.

Nachdem der Bürgermeister (im Einvernehmen mit der bisherigen Leiterin des Fachbe-reiches Bürgerdienste, Frau Martina Radszuweit, und vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien) die Zusammenlegung der beiden Fachbereiche 1 (Zentrale Dienste) und 3 (Bürgerdienste) zum 01.03.2014 veranlasst und gleichzeitig die Leitung des neuen Fachbereiches Zentrale Dienste und Bürgerdienste übernommen hat, ist damit auch eine neue Verwaltungsgliederung erforderlich geworden.

Die neue Struktur ergibt sich aus dem dieser Vorlage beigefügten Organigramm.

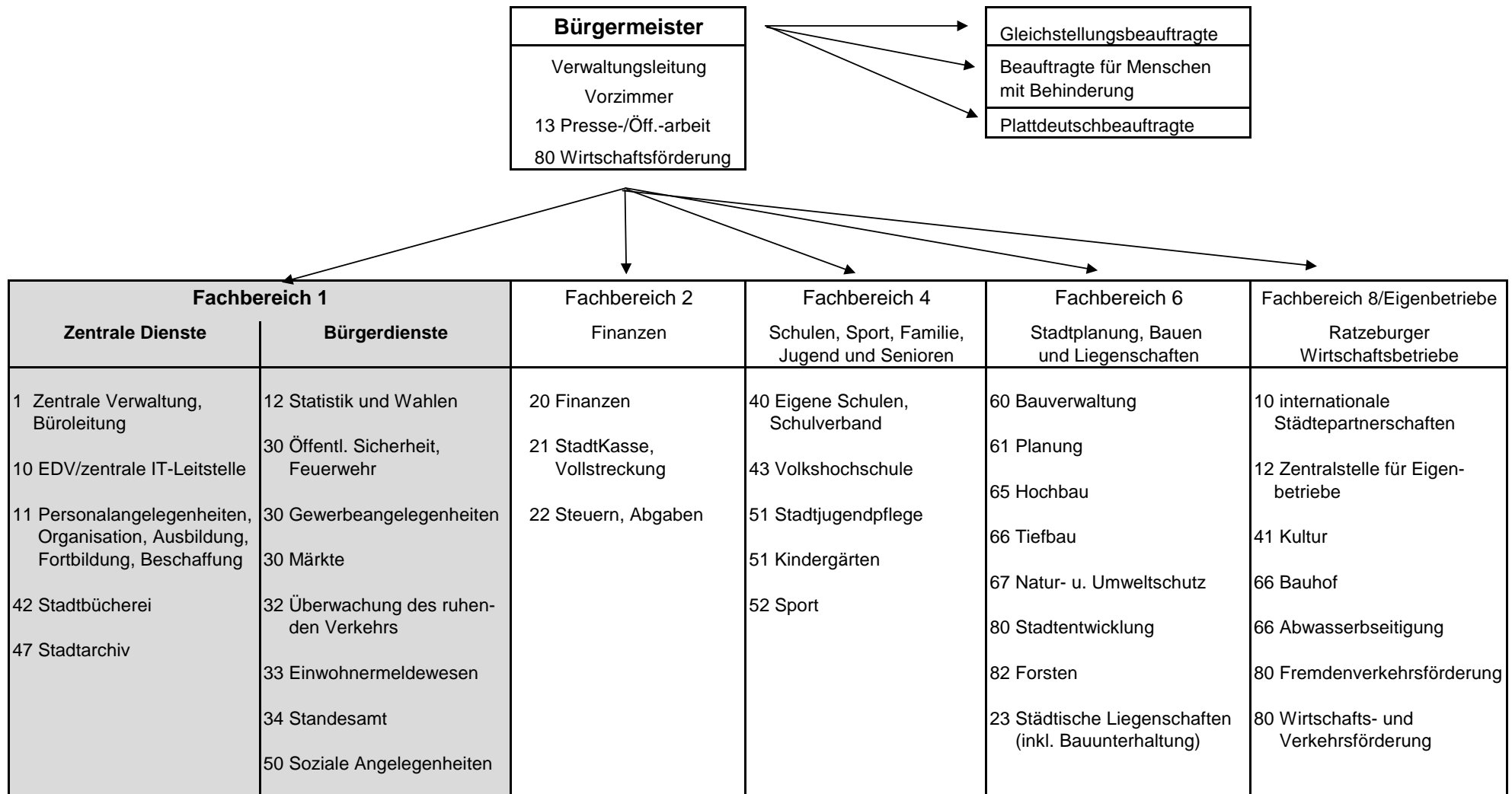
**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - k e i n e -

**Anlagenverzeichnis:**

- Verwaltungsgliederung (Organigramm) der Stadtverwaltung Ratzeburg  
(Stand: 01.03.2014)

## Verwaltungsgliederung (Organigramm) der Stadtverwaltung Ratzeburg



(gültig ab 01.03.2014)

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 12.02.2014

SR/BeVoSr/097/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 1 / Az.: 006 16

**Bestellung einer/eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Ratzeburg; hier: Neubestellung nach Ablauf der Amtsperiode**

**Zielsetzung:**

Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für behinderte Menschen herzustellen, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (§ 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein - Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBG).

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, die bisherige Behindertenbeauftragte, Frau Sabine Hübner, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Ratzeburg ab dem 01.04.2014 zu bestellen.
2. Die Stadtvertretung beschließt, die bisherige Behindertenbeauftragte, Frau Sabine Hübner, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Ratzeburg ab dem 01.04.2014 zu bestellen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Ralf Weindock am 06.02.2014

Bürgermeister Voß am 11.02.2014

**Sachverhalt:**

Nachdem in der Stadtvertretung die Grundsatzentscheidung zur Bestellung einer/



eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen getroffen worden war, erfolgte daraufhin im Frühjahr 2011 ein entsprechendes Ausschreibungs- und Auswahlverfahren.

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2011 wurde Frau Sabine Hübner als Behindertenbeauftragte der Stadt Ratzeburg ausgewählt und mit Wirkung zum 01.04.2011 für die Dauer von drei Jahren zur ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte) der Stadt Ratzeburg bestellt.

Diese Amtsperiode endet nunmehr mit Ablauf des 31.03.2014, so dass eine Neubesetzung einer/eines Behindertenbeauftragten zum 01.04.2014 erforderlich ist.

Da sich Frau Hübner in einem persönlichen Gespräch bereit erklärt, die ehrenamtliche Funktion als Behindertenbeauftragte der Stadt Ratzeburg gern für eine weitere, dreijährige Amtsperiode ab dem 01.04.2014 auszuüben, ist somit eine neue Ausschreibung dieser ehrenamtlichen Funktion nicht mehr erforderlich..

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung (analog der Kreisregelung) in Höhe von 250,00 €, mithin 3.000,00 €/Jahr -wie bisher-.

#### **Anlagenverzeichnis: - entfällt -**

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 12.02.2014

SR/BeVoSr/098/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 1 / Az.: 006 15

**Volkshochschule Ratzeburg; hier: Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Leiters und einer/eines ehrenamtlichen Geschäftsführers (Neubestellungen nach Ablauf der Amtsperioden)**

**Zielsetzung:**

Sicherung, Festigung und Fortentwicklung der Volkshochschule als Platz im System der Bildungseinrichtungen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen,
  - a) den bisherigen Leiter der Volkshochschule, Herrn Holger Martens, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtlichen Leiter der Volkshochschule Ratzeburg ab dem 01.04.2014 zu bestellen.
  - b) die bisherige Geschäftsführerin der Volkshochschule, Frau Silvia Tessmer, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtliche Geschäftsführerin der Volkshochschule Ratzeburg ab dem 01.04.2014 zu bestellen.
  
2. Die Stadtvertretung beschließt,
  - a) den bisherigen Leiter der Volkshochschule, Herrn Holger Martens, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtlichen Leiter der Volkshochschule Ratzeburg ab dem 01.04.2014 zu bestellen.
  - b) die bisherige Geschäftsführerin der Volkshochschule, Frau Silvia Tessmer, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtliche Geschäftsführerin der Volkshochschule Ratzeburg ab dem 01.04.2014 zu bestellen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Ralf Weindock am 07.02.2014

Bürgermeister Voß am 11.02.2014

**Sachverhalt:**

Nach erfolgter Stellenausschreibung im Frühjahr 2011 und im Rahmen eines Auswahl-/Vorstellungsverfahrens wurden gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2011 Herr Holger Martens als Leiter und Frau Silvia Tessmer als Geschäftsführerin der Volkshochschule Ratzeburg ausgewählt und jeweils mit Wirkung zum 01.04.2011 für die Dauer von drei Jahren zum ehrenamtlichen Leiter und zur ehrenamtlichen Geschäftsführerin der Volkshochschule Ratzeburg bestellt.

Beide Amtsperioden enden nunmehr mit Ablauf des 31.03.2014, so dass eine Neubestellung einer/eines VHS-Leiters und einer/eines VHS-Geschäftsführers zum 01.04.2014 erforderlich ist.

Sowohl Herr Martens als auch Frau Tessmer haben sich in persönlichen Gesprächen bereit erklärt, die ehrenamtliche Funktion als Leiter und als Geschäftsführerin der Volkshochschule Ratzeburg gern für eine weitere, dreijährige Amtsperiode ab dem 01.04.2014 auszuüben, so dass eine neue Ausschreibung der ehrenamtlichen Funktionen nicht erforderlich ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 300,00 €, mithin 7.200,00 €/Jahr -wie bisher-.

**Anlagenverzeichnis: - entfällt -**

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 12.02.2014

SR/BeVoSr/099/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 1 / Az.: 006 17 / II

**Bestellung einer/eines Plattdeutschbeauftragten; hier:  
Neubestellung nach Ablauf der Amtsperiode**

**Zielsetzung:**

**Bestellung einer/eines Plattdeutschbeauftragten zur Förderung der nieder-  
deutschen Sprache in Ratzeburg.**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, die bisherige Plattdeutschbeauftragte, Frau Annegret Fenske, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte der Stadt Ratzeburg ab dem 01.07.2014 zu bestellen.
2. Die Stadtvertretung beschließt, die bisherige Plattdeutschbeauftragte, Frau Annegret Fenske, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte der Stadt Ratzeburg ab dem 01.07.2014 zu bestellen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Ralf Weindock am 10.02.2014

Bürgermeister Voß am 11.02.2014

**Sachverhalt:**

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2011 erfolgte im Mai 2011 die Ausschreibung der ehrenamtlichen Funktion einer/eines Plattdeutschbeauftragten für die Stadt Ratzeburg für die Dauer von drei Jahren zum 01.07.2011.

Seinerzeit hat sich mit Frau Fenske, hauptamtliche Mitarbeiterin bei der Stadtverwaltung Ratzeburg, nur eine Person um diese Stelle beworben.

Frau Fenske beherrscht die plattdeutsche Sprache, spielt seit einigen Jahren plattdeutsches Theater und hat das Interesse, Jugendliche und Erwachsene für die plattdeutsche Sprache zu begeistern.

Die Bestellung von Frau Fenske zur Plattdeutschbeauftragten erfolgte auf der Grundlage der Empfehlung des Hauptausschusses sodann mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.06.2011 zum 01.07.2011 für die Dauer von drei Jahren.

Diese Amtsperiode endet nunmehr mit Ablauf des 30.06.2014, so dass eine Neubesetzung einer/eines Plattdeutschbeauftragten zum 01.07.2014 erforderlich ist.

Da sich Frau Fenske in einem persönlichen Gespräch bereit erklärt, die ehrenamtliche Funktion als Plattdeutschbeauftragte der Stadt Ratzeburg gern für eine weitere, dreijährige Amtsperiode ab dem 01.07.2014 auszuüben, kann somit auf eine neue Ausschreibung dieser ehrenamtlichen Funktion verzichtet werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

**Keine, da eine Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird.**

**Anlagenverzeichnis: - entfällt -**

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 19.02.2014

SR/BerVoSr/087/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Wolfgang Werner

FB/Az: 20 13 02

## Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters

### Zusammenfassung:

Vom 01.07. bis 31.12.2013 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 18.02.2014

Bürgermeister Voß am 19.02.2014

### Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Genehmigung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum Einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

**Bericht des Bürgermeisters über entstandene  
über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 2. Halbjahr 2013**

**a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit**

**b | im Sinne von § 82 i. V. m. § 65 Abs. 4 GO = Eilbedürftigkeit**

	lfd. Nr.	HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag
<b>a  </b>	1	081.5620	Fortbildung des Personals	267,75 €
	2	130.5621	Aus- und Fortbildung	164,51 €
	3	130.5622	Aus- und Fortbildung Jugendwehr	178,90 €
	4	130.5708	Kosten für Untersuchungen	678,33 €
	5	130.6400	Versicherungen	1.035,55 €
	6	130.6522	Fernmeldegebühren	10,47 €
	7	320.5316	Mietkosten Verwaltungsräume	12,97 €
	8	360.6724	Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	640,71 €
	9	4640.5112	Unterhaltung Spielgeräte	765,04 €
	10	670.5122	Unterhaltung und Reinigung Straßenbeleuchtung	1.795,57 €
	11	880.5914	Kosten für Leistungen Dritter (Grünpflege)	695,86 €
			<b>Summe Verwaltungshaushalt</b>	<b><u>6.245,66 €</u></b>
	12	020.9350	Erwerb von beweglichen Sachen	421,96 €
	13	4515.9350	Erwerb von beweglichen Sachen	200,00 €
			<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b><u>621,96 €</u></b>
<b>b  </b>			<b>- k e i n e -</b>	
			<b>Gesamtsumme</b>	<b><u>6.867,62 €</u></b>

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 07.02.2014

SR/BeVoSr/089/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

**Zukunftskonzept Daseinsvorsorge und Wohnungsmarktkonzept für Ratzeburg und Umlandgemeinden**

**Zielsetzung:**

Wesentliches Ziel der Erstellung des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge ist es, Ratzeburg zusammen mit den beteiligten Gemeinden für die Zukunft handlungsfähig zu machen und seine zentralörtliche Versorgungsfunktion nachhaltig und bedarfsgerecht für die Bevölkerung der gesamten Region zu sichern und zu stärken. Gleichzeitig soll die zukunftsfähige und nachhaltige Gestaltung der weiteren Entwicklung des gemeinsamen Wohnungsmarktes auf analytischer, strategischer und konzeptioneller Grundlage erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

*Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss nimmt die in der Sitzung vorgestellten Ergebnisse des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge und des Wohnungsmarktkonzeptes zustimmend zur Kenntnis und beschließt, dass die Endberichte nach der gemeinsamen Informationsveranstaltung mit Kommunalpolitikern aus Stadtvertretung, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss sowie aus den Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen zur abschließenden Beschlussfassung ohne erneute Befassung durch den Fachausschuss, nach Möglichkeit über den Hauptausschuss, direkt der Stadtvertretung vorgelegt werden sollen.*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 05.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014



**Sachverhalt:**

Nach der Auftragsvergabe im Dezember 2012 an GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH für die Erstellung eines überörtlichen Entwicklungskonzeptes „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge“ als Grundlage für die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke (Mittel der Städtebauförderung) sowie für die Erstellung eines modellhaften Wohnungsmarktkonzeptes für den Stadt-Umlandbereich Ratzeburg (Mittel der Wohnraumförderung), werden beide Konzepterstellung derzeit abgeschlossen.

Beim Zukunftskonzept Daseinsvorsorge sowie beim Wohnungsmarktkonzept wurden unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger demografischer Entwicklungen auf Basis einer umfassenden Infrastrukturanalyse Strategien zur Daseinsvorsorge erarbeitet, um die Stadt und die Region auf zukünftige Herausforderungen im Rahmen des demografischen Wandels vorzubereiten. Das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge umfasst neben der Stadt Ratzeburg insgesamt 16 der 25 Gemeinden des Amts Lauenburgische Seen, den landesplanerisch definierten „Nahbereich“. Hierzu zählen Albsfelde, Bäk, Buchholz, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Salem, Schmilau und Ziethen. Das Wohnungsmarktkonzept umfasst neben der Stadt Ratzeburg die Gemeinden Römnitz, Bäk, Ziethen, Einhaus und Harmsdorf, also die Gemeinden, die einen gemeinsamen Siedlungsbereich mit Ratzeburg aufweisen.

In einer ersten Befragung des Zukunftskonzeptes hatten sich rund 50 Akteurinnen und Akteure neben Trägern an der Befragung beteiligt und Einschätzungen sowie Bewertungen zu unterschiedlichen Themenfeldern mitgeteilt. Zusätzlich hatten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit online über das internetbasierte „Feedbackportal Zukunftskonzept Daseinsvorsorge“ auf der Homepage der Stadt Ratzeburg ([www.ratzeburg.de](http://www.ratzeburg.de)) ihre Meinung zu Versorgung und Angeboten in Ratzeburg und Umlandgemeinden zu äußern. Rund 40 Bürgerinnen und Bürger nutzten das Online-Portal. Im Fokus der Befragung standen dabei u.a. Themen wie Zugangsschwierigkeiten in öffentlichen Bildungs- und Kultureinrichtungen aber auch Facharztpraxen für mobilitätseingeschränkte Personen, ein z.T. von Schulzeiten abhängiger Busverkehr, der Fachkräftemangel im Pflegebereich, eine fehlende Ganztagsbetreuung von Kindern Berufstätiger sowie ein genereller Mangel an freiwilligem Engagement insbesondere bei den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden. Auf Basis dieser ersten Befragung wurden von Vertretern der Stadt und der Umlandgemeinden im Rahmen einer ersten Sitzung der Lenkungsgruppe folgende vier Themenschwerpunkte für eine weitergehende Analyse im Zukunftskonzept ermittelt:

- Mobilität (ÖPNV, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen)
- Ehrenamtliches Engagement, Kooperation & Netzwerke
- Kultur, Bildung, Kinderbetreuung & Jugendarbeit
- Gesundheit, Sport & Erholung

Bei der weitergehenden Analyse dieser Bereiche war zu klären, ob die aktuell in Ratzeburg und Umlandgemeinden vorhandenen Infrastrukturen langfristig quantitativ und qualitativ ausreichend sind oder eine zukünftige Angebotsanpassung notwendig wird. Hierzu fanden zahlreiche Expertengespräche statt, um erste Handlungsbedarfe

in den Themenfeldern aufzudecken. So wurde beispielsweise bezüglich des Schwimmbades Aqua Siwa – u.a. als wichtiger Trainingsstandort für die Wasserrettung im Naturpark Lauenburgische Seen – ein Sanierungsbedarf festgestellt, der als Handlungsbedarf mit in das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge aufgenommen wurde.

Gleichzeitig fand im Rahmen des Wohnungsmarktkonzeptes eine Bestandsaufnahme von Wohngebäuden in Ratzeburg, Römnitz, Bäk, Ziethen, Einhaus und Harmsdorf statt. Mit Hilfe einer Vollerhebung aller Wohngebäude, die wetterbedingt bis in den Mai 2013 andauerte, erfasste GEWOS mit zwei Mitarbeitern alle Wohngebäude des Untersuchungsraumes bezogen auf Baualter, Leerstand, Barrierefreiheit von Hauseingängen und Modernisierungsstand der Häuser. Ziel dieser Begehung war eine aktuelle Abbildung des Wohnungsmarktes. Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme des Wohnungsmarktes sollten u.a. Gebiete mit hohen Modernisierungsbedarfen aufgedeckt sowie Leerstände und Freiflächen mit Nachverdichtungspotenzial aufgezeigt werden. Ebenso sollte anhand einer Wohnungsmarktprognose der zukünftige Neubaubedarf im Wohnungsmarkt ermittelt werden.

Für den fortlaufenden Prozess war die Einbindung von Expertinnen und Experten von Bedeutung. In Arbeitsgruppen wurden diese zusammengeführt, um Missstände aufzudecken und Lösungen zu erarbeiten. Als Expertinnen und Experten fungierten dabei u.a. Träger von Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter von (Sport-)Vereinen/ Verbänden sowie Vertreterinnen und Vertreter sozialer und öffentlicher Einrichtungen wie auch Leiterinnen und Leiter ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen.

Pro Themenschwerpunkt des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge fand eine Arbeitsgruppe (AG) an insgesamt zwei Terminen zusammen. Zusätzlich fand eine AG Wohnen im Rahmen des Wohnungsmarktkonzeptes statt, in welcher Vertreterinnen und Vertreter des Wohnungsmarktes, Projektentwicklerinnen und -entwickler neben Interessenvertreterinnen und -vertretern an drei Sitzungsterminen zusammen kamen. Folgende Arbeitsgruppen fanden von September bis November 2013 statt:

- AG Mobilität (ÖPNV, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen)
- AG Ehrenamtliches Engagement, Kooperation & Netzwerke
- AG Kultur, Bildung, Kinderbetreuung & Jugendarbeit
- AG Gesundheit, Sport & Erholung
- AG Wohnen

In den ersten Sitzungen der Arbeitsgruppen wurden bereits ermittelte Herausforderungen und Handlungsbedarfe diskutiert und ergänzt. In den zweiten Sitzungen der Arbeitsgruppen wurden dann erste Anpassungsstrategien und Maßnahmen entwickelt und formuliert, wie den ermittelten Herausforderungen zukünftig begegnet werden kann.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge sowie des Wohnungsmarktkonzeptes wurden dann im Rahmen der Veranstaltung „Zukunftswerkstatt Ratzeburg und Umland“ am 22. Januar 2014 der Öffentlichkeit in der Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule vorgestellt. Die Veranstaltung, die von ca. 150-200 Bürgerinnen und Bürgern besucht wurde, stand allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ratzeburg und Umlandgemeinden offen, die sich über die

Ergebnisse des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge und des Wohnungsmarktkonzeptes informieren konnten. Während des laufenden Prozesses konnten sich interessierte Bürgerinnen und Bürger zudem jederzeit an die zentralen Ansprechpartner der Stadt Ratzeburg und GEWOS wenden.

Der gesamte Prozess wurde durch die „Lenkungsgruppe“ an insgesamt 4 Sitzungsterminen begleitet – zuletzt am 5. Februar 2014. Der Lenkungsgruppe, der neben den Vertretern der Stadt aus Politik und Verwaltung Vertreter der Umlandgemeinden, der Amtsverwaltung, des Kreises sowie des Innenministeriums angehörten, oblag dabei die Aufgabe der Prozesssteuerung und Koordination.

Da zum Zeitpunkt der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 17.02.2014 die Endberichte des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge und des Wohnungsmarktkonzeptes noch nicht vorliegen können, werden aber zumindest die Ergebnisse durch GEWOS in der Sitzung vorgestellt.

Die Endberichte sollen dann allen interessierten Kommunalpolitikern aus Stadtvertretung, aus Planungs-, Bau- und Umweltausschuss sowie aus den Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung am 27. Februar 2014 erläutert werden. Danach sollen die Konzepte dann von möglichst allen Stadt- und Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen beschlossen werden – als Basis weiteren (gemeinsamen) Handelns in nachhaltiger und bedarfsgerechter Weise, nicht zuletzt auch als Basis für die Bewerbung um Fördermittel unterschiedlicher Herkunft. Als „Zwischenstand liegen der Vorlage die Plakate aus der „Zukunftswerkstatt Ratzeburg und Umland“ an, die Herausforderungen, Zielsetzungen und mögliche Maßnahmen der verschiedenen Handlungsfelder darstellen..

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Plakate aus „Zukunftswerkstatt Ratzeburg und Umland“

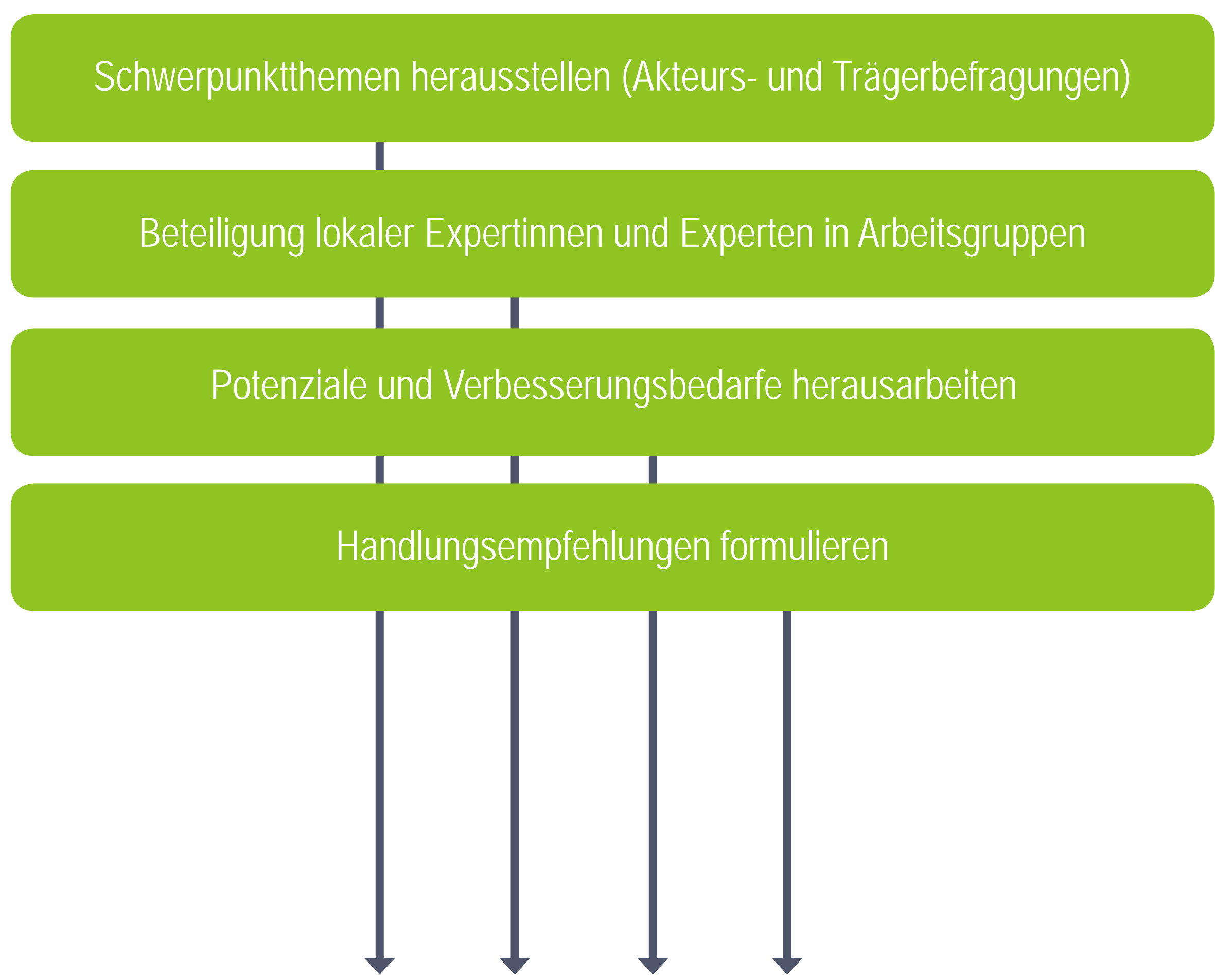
# Zukunftskonzept Daseinsvorsorge (ZKDV) und Wohnungsmarktkonzept (WMK) Ratzeburg und Umlandgemeinden

## Zukunftskonzept Daseinsvorsorge (ZKDV)

**Was ist ein ZKDV und warum brauchen die Stadt Ratzeburg und Umlandgemeinden ein solches Konzept?**

Das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge ist ein Gutachten, in dem Strategien für die Daseinsvorsorge der Stadt Ratzeburg und deren Umland vor dem Hintergrund des demografischen Wandels („Wir werden weniger, älter und bunter“) erarbeitet werden. Hierfür ist insbesondere die Vernetzung und interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Umlandgemeinden von zentraler Bedeutung.

### Vorgehensweise



### Ziel

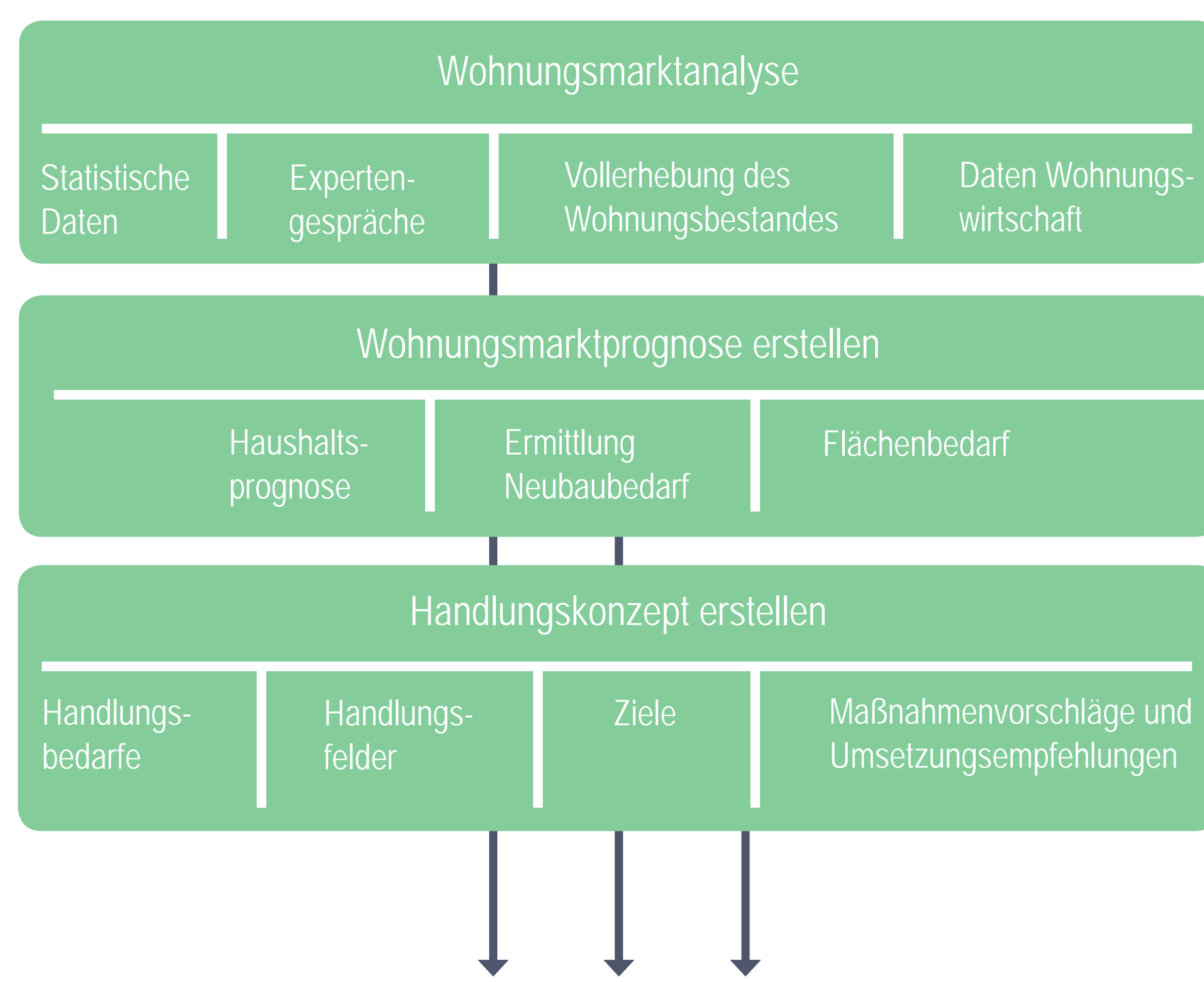
Ziel des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge ist es, für Ratzeburg und Umlandgemeinden eine infrastrukturell ausreichende gegenwärtige sowie zukünftige Versorgung bis zum Jahr 2025 sicherzustellen.

## Wohnungsmarktkonzept (WMK)

**Was ist ein WMK und warum brauchen die Stadt Ratzeburg und Umlandgemeinden ein solches Konzept?**

Das Wohnungsmarktkonzept (WMK) ist ein Gutachten, in dem das Wohnungsangebot der Stadt Ratzeburg und Umlandgemeinden untersucht und der Wohnungsnachfrage gegenübergestellt wird. Das WMK Ratzeburg und Umland überschreitet kommunale Grenzen und gilt daher als modellhaftes Projekt in Schleswig-Holstein.

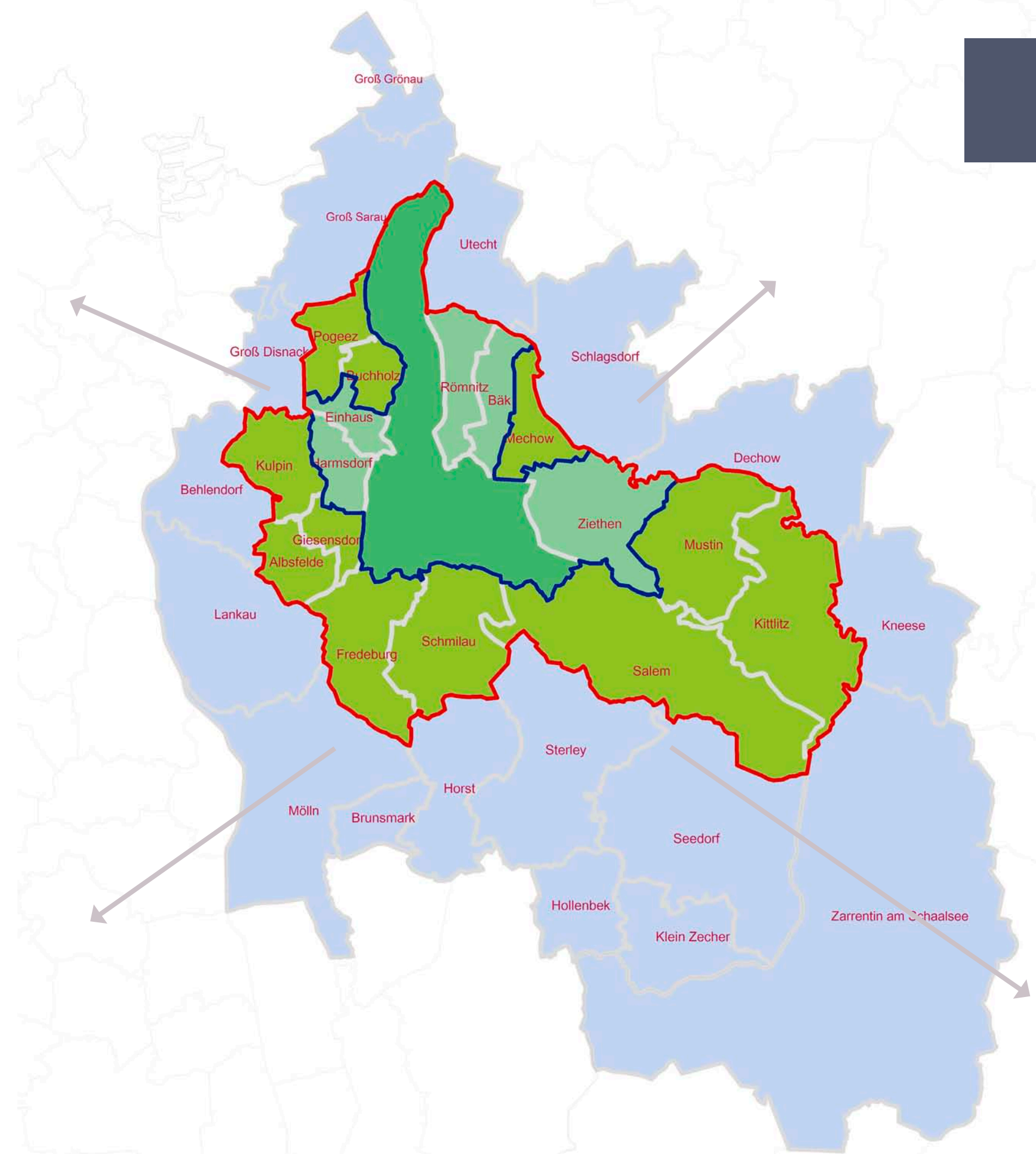
### Vorgehensweise



### Ziel

Das Wohnungsmarktkonzept analysiert das derzeitige Wohnungsangebot sowie die Wohnungsnachfrage qualitativ und quantitativ. In einer Wohnungsmarktprognose wird die zukünftige Wohnungsnachfrage und der Neubaubedarf abgebildet. Basierend auf Analyse und Prognose werden Handlungsbedarfe herausgearbeitet und mit Maßnahmenvorschlägen unterlegt.

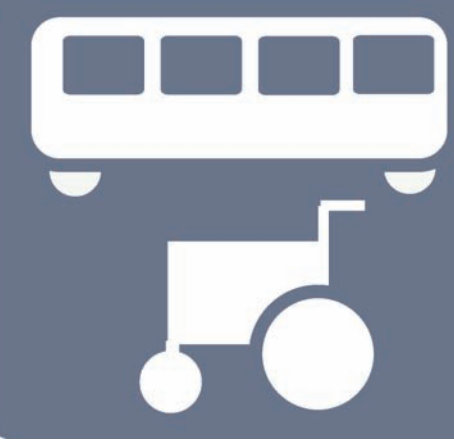
## Untersuchungsgebiet



- Untersuchungsgebiet des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge Ratzeburg und Umlandgemeinden (Nahbereich laut Landesplanung)
- Untersuchungsgebiet des Wohnungsmarktkonzeptes (Siedlungsbereich)
- Regionale Vernetzung

Quelle: GEWOS 2014





## Mobilität und Erreichbarkeit

### Herausforderungen

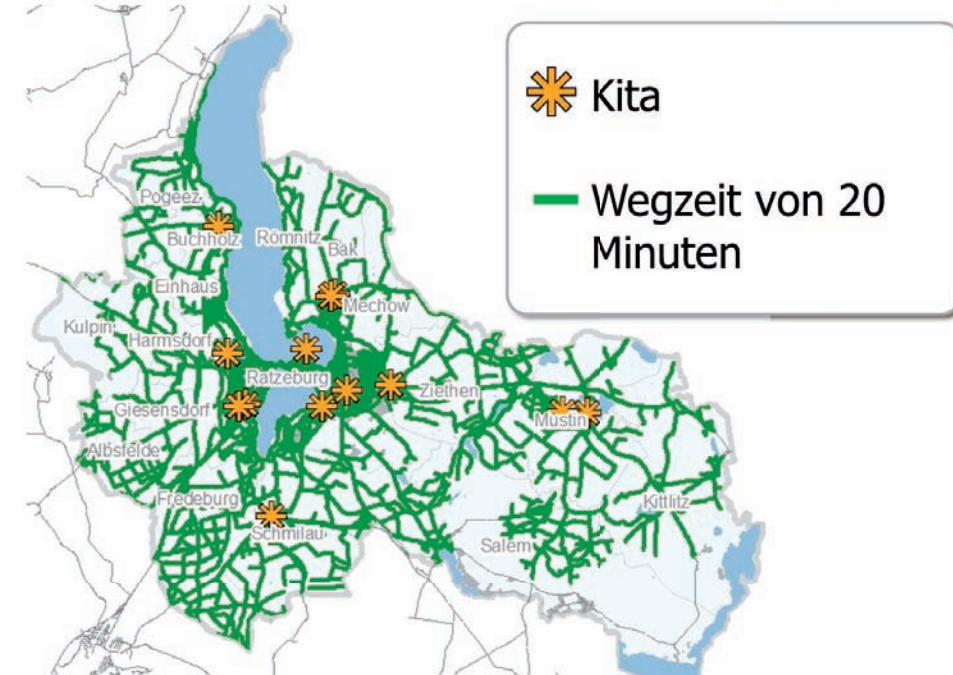
Anteil immobiler Bewohnerinnen und Bewohner nimmt zu

Zugänglichkeit öffentlicher und zentraler Einrichtungen für alle Menschen sicherstellen

### Zielsetzungen

- ① Optimierung des ÖPNV
- ② Barrierefreie Mobilität im öffentlichen und privaten Raum
- ③ Verbesserung des Radwegenetzes

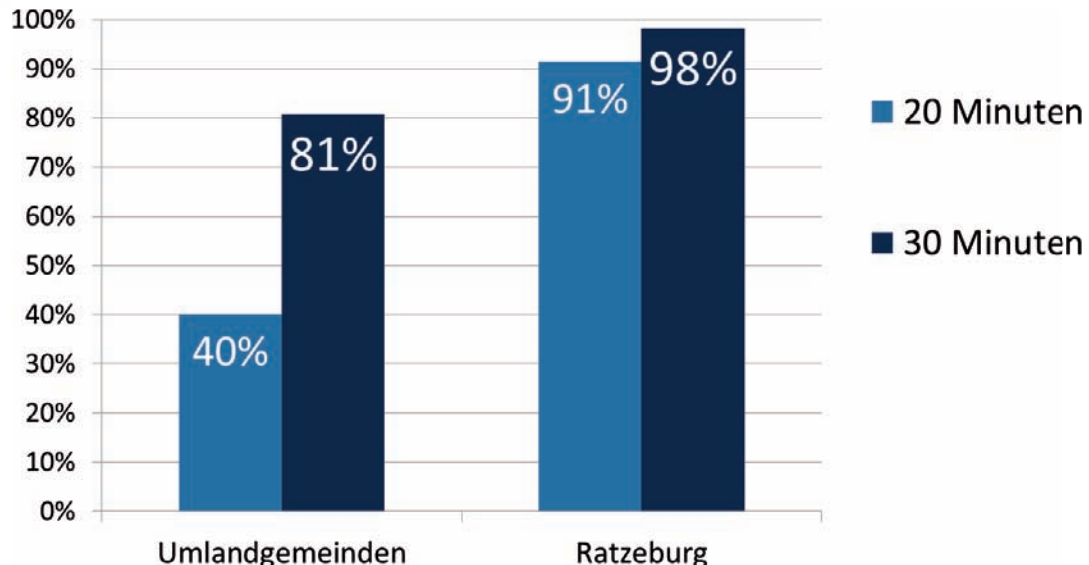
#### Erreichbarkeit von Kitas innerhalb von 20 Minuten mit dem Fahrrad (Ø 15km/h)



#### Erreichbarkeit von Arztpraxen innerhalb von 30 Minuten mit dem ÖPNV und zu Fuß



#### Erreichbarkeit von Ärzten mit dem ÖPNV



\*Bei der Erreichbarkeit wurden alle Busangebote, einschließlich Schulbusse, berücksichtigt.

Quelle: GEWOS 2014

### Maßnahmen

#### Verbesserung der Erreichbarkeit durch

...Einführung alternativer Bedienformen wie beispielsweise Anruf-Taxi

#### Abbau von Barrieren durch

- ...mehr Informationen über Barrierefreiheit im ÖPNV und im öffentlichen Raum
- ...barrierefreie Gestaltung der Haltestellen
- ...mehr barrierefreie Busse vor allem bei Regionalverbindungen
- ...neue Fahrtanzeigen in den Bussen zur besseren Lesbarkeit
- ...barrierefreie Gestaltung des Rundwanderweges „Stadtsee“
- ...Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Kurpark und barrierefreie Gestaltung der Uferpromenade
- ...Einrichtung zusätzlicher barrierefreier Toiletten (z.B. in der „Alten Realschule“)
- ...barrierefreie Zugänge von öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherstellen
- ...Einrichtung einer barrierefreien Badestelle am „Aqua Siwa“
- ...Sicherstellung barrierefreier Querungsmöglichkeiten von Straßen

#### Verbesserung des Radwegenetzes durch

- ...Optimieren und Ausbau der Radwege
- ...mehr und sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (z.B. am Bahnhof)
- ...Ausweitung der Park & Ride-PKW-Stellplatzbeschilderung



Barrieren des Rundwanderweges „Stadtsee“



Barrierefreie Toilette an der Badestelle „Aqua Siwa“



## Sport, Freizeit und Erholung

### Herausforderungen

Bedeutungsgewinn weicher Standortfaktoren im regionalen Wettbewerb

Zunehmender Anteil älterer Bewohnerinnen und Bewohner mit Einschränkungen des Bewegungsapparates und Demenzerkrankung

Wegzug junger Erwachsener

Vereinbarkeit von Ganztags schulbetreuung und Nachmittagsangeboten von (Sport-)Vereinen

### Zielsetzungen

- ① Ausbau von Sportangeboten
- ② Erhalt von Großsportveranstaltungen
- ③ Sicherung der Wassersportregion „Naturpark Lauenburgische Seen“
- ④ Stärkung der Freizeit- und Naherholungsqualitäten für Jung & Alt
- ⑤ Mehr Kooperationen zwischen (Sport-)Vereinen und Schulen für Ganztags schulangebote



Opti-Segler auf dem Domsee Ratzeburg



Sportplatz der Gemeinde Ziethen

### Maßnahmen

#### Ausbau von Sportangeboten durch

- ...Einrichtung eines Skaterparks (westlich des Bahnhofs prüfen)
- ...Einrichtung eines Mehrgenerationenfitnessparcours im Kurpark
- ...Sanierung des Sportplatzes der Gemeinde Ziethen
- ...Neubau der Umkleidekabinen am Mustiner Sportplatz
- ...Sanierung städtischer Sportstätten in Ratzeburg (Riemannsportstätte, LG-Sportstätte)

#### Erhalt von Großsportveranstaltungen durch

- ...Einrichtung barrierefreier Sanitär- und Aufenthaltsräume für Sportler in der „Alten Realschule“

#### Sicherung der Wassersportregion „Naturpark Lauenburgische Seen“ durch

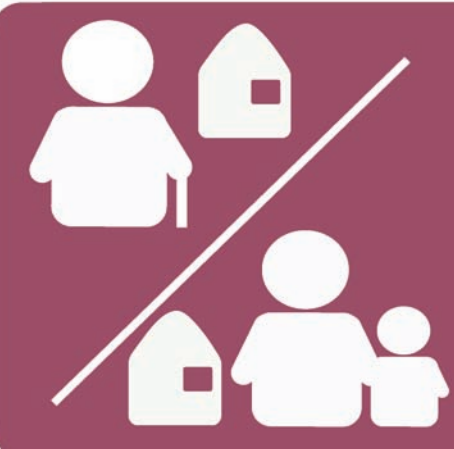
- ...barrierefreie Sanierung des Aqua Siwa

#### Stärkung der Freizeit- und Naherholungsqualitäten für Jung & Alt durch

- ...Sanierung des Kurparks
- ...Sanierung der Kleinbahndammbrücke
- ...Aufstellung von Spielgeräten auf dem Aufenthaltsgelände des Pestalozzi Förderzentrums
- ...Umsetzung des geplanten Gartens für Demenz im Medizinwald Ratzeburg
- ...Aufwertung des Strandbades Ratzeburg
- ...Instandsetzung ggf. Ausbau des Rundwanderweges um den Küchensee
- ...Ausbau des Rundwanderweges „Stadtsee“ als barrierefreie Naherholungsstrecke
- ...Bereitstellung von Räumlichkeiten für junge Erwachsene zur eigenverantwortlichen Nutzung

#### Mehr Kooperationen zwischen (Sport-)Vereinen und Schulen für Ganztags schulangebote

- ...Bereitstellung von Vereinsangeboten an der OGS



## Generationenübergreifende Wohnqualitäten

	Herausforderungen	Ziele	Maßnahmen	
BESTAND	RATZEBURG UND UMLAND	Perspektive Generationenwechsel – Marktgängigkeit, Sanierungsbedarf	Vermeidung von Leerstand und Abwertung von Quartieren/Altersstrukturelle Durchmischung	Unterstützung des Generationenwechsels und selbstbestimmten Wohnens
		Hoher (energetischer) Sanierungsbedarf	Erhöhung der Wohnqualität, Erhalt/Herstellung der Marktgängigkeit	Energetische Ertüchtigung des Wohnungsbestandes und Anpassung an die aktuelle Wohnungsnachfrage
		Geringe Neubautätigkeit - (bezahlbares) altersgerechtes Wohnungsangebot fehlt	Erhöhung und Verbesserung des barrierearmen Angebots	Senioren- und behindertengerechtes Wohnen
	RATZEBURG	Sanierung der Altstadt – Denkmalschutz, zukunftsfähiger Wohnstandort	Erhöhung der Attraktivität innerstädtischen Wohnens für breite Zielgruppe, Erhalt und Aufwertung der historischen Bausubstanz, Differenzierung des Angebotes	Erhalt städtebaulicher Identität – Aufwertung des Wohnstandortes Altstadtinsel
		Teilräumlich hohe Leerstandsquoten z.T. Polarisierungs-/ Segregationstendenz	Einleitung eines Imagewandels, Aufwertung des Wohnstandortes und des Wohnungsbestandes, Stabilisierung der Bewohnerstruktur	Attraktives Wohnen am Fuchswald
		Hoher Bedarf an preisgünstigen Angeboten	Befriedigung der Nachfrage, Erhalt der Bewohnerstruktur, Aufwertung des Wohnungsbestandes	Sicherung des preisgünstigen Wohnungsangebotes
NEUBAU	RATZEBURG UND UMLAND	Mangel an höherwertigen Wohnungen – wenig differenziertes Wohnungsangebot	Befriedigung der quantitativen und qualitativen Wohnungsnachfrage, Ergänzung des Angebotes um „fehlende“ Segmente	Hochwertiges und familiengerechtes Wohnen
		Diskrepanz zwischen Bestandsmieten und Mieten im freifinanzierten Wohnungsbau	Erhöhung des barrierearmen Angebots	Senioren- und behindertengerechtes Wohnen



Räumliche Handlungsschwerpunkte des Wohnungsmarktes in Ratzeburg



Barrierearmer Neubau Gemeinde Ziethen



Älteres Einfamilienhaus in der Ratzeburger Vorstadt



## Kultur und Bildung

### Herausforderungen

- Erhalt der Kultur- und Bildungsangebote trotz knapper Haushaltsmittel
- Steigender Anteil von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund

### Zielsetzungen

- 1 Sicherung des kulturellen Gedächtnisses der Region
- 2 Erhalt der außerschulischen Bildungseinrichtungen
- 3 Integration von Kindern und Erwachsenen mit Migrationshintergrund



### Maßnahmen

#### Erhalt und Ausbau der Kultur- und Bildungseinrichtungen durch

- ...Runden Tisch zur Klärung der Finanzierbarkeit der Museen
- ...Aufbau eines Kultur- und Bildungszentrums in der Alten Realschule
- ...Erhalt des Burgtheaters Ratzeburg
- ...Ausbau der Personalressourcen für die Koordination der Volkshochschule
- ...Eingliederung der Gemeindebücherei Bäk in die Stadtbücherei Ratzeburg

#### Hilfe für Kinder und Erwachsene mit Migrationshintergrund durch

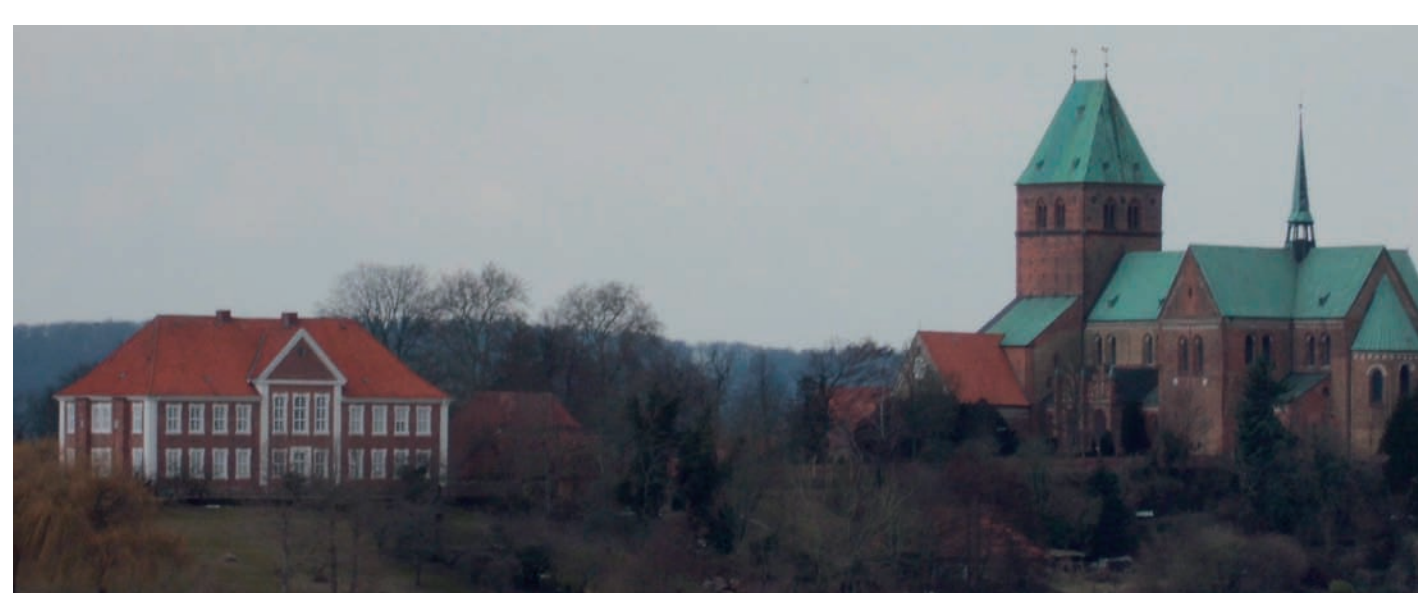
- ...Ausbau diverser Sprachkurse für Kinder und Erwachsene mit Migrationshintergrund
- ...Aufbau von Sprachpartnerschaften



Ernst Barlach Museum



A. Paul Weber Museum



Kreismuseum und Ratzeburger Dom



## Familien

### Herausforderungen

- Steigender Anteil berufstätiger Eltern
- Auflösung familiärer Netzwerke

### Zielsetzungen

- 1 Schaffung von nachfragegerechten Betreuungsmöglichkeiten
- 2 Sicherung der offenen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit



### Maßnahmen

#### Ausbau der Ferien- und Nachmittagsbetreuung von Kindern durch

- ...Aufbau einer Ferienbetreuung der Kitas im Umland
- ...Kooperation und Absprachen bzgl. der Schließzeiten der Kitas im Umland
- ...Aufbau eines Netzwerkes und Kooperationen der Träger und Leitungen der Kitas aus Stadt und Umland
- ...Erweiterung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule zur Schließung von zeitlichen Lücken in der Nachmittagsbetreuung
- ...Ausbau der OGS in den Ferienzeiten

#### Sicherung der offenen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit durch

- ...Fortführung des Projektes „Mach' mit!“
- ...Durchführung von Fortbildungen zum Umgang mit Jugendlichen



Städtische Kita Ratzeburg



OGS Ratzeburg



Veranstaltung der Stadtjugendpflege Ratzeburg

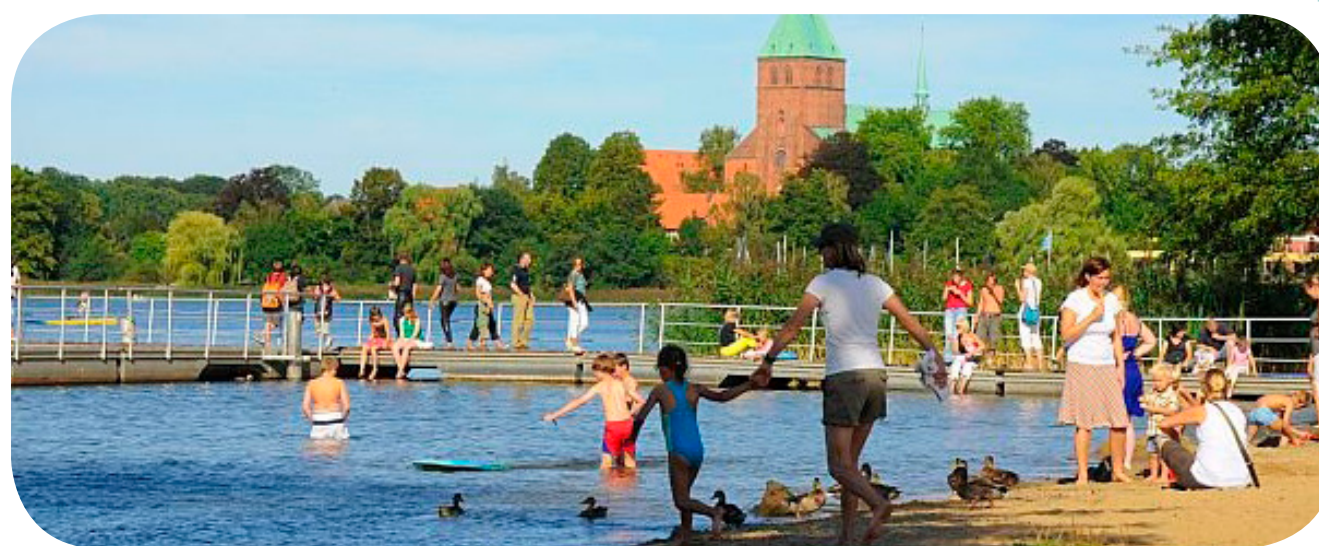


# Räumlicher Schwerpunkt: DAS SÜDUFER DER ALTSTADTINSEL



## „Seebadeanstalt Schlosswiese“ 1

- Aufwertung
- Barrierefreie Gestaltung



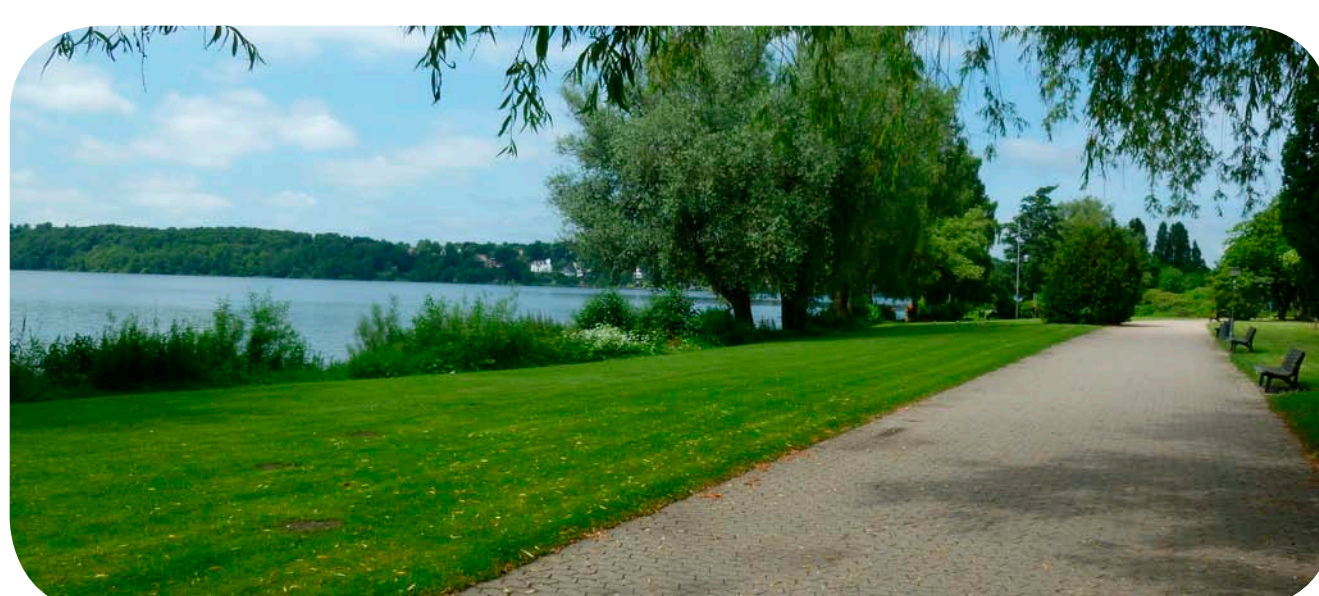
## Gelände und Gebäude „Alte Realschule“ 2

- Derzeitige Nutzung (provisorisch): VHS und Kreismusikschule
- Sanierung des Gebäudes und Geländes für:
  - Nutzung als Bildungs-/Kulturzentrum, geplante Nutzung durch Zentrum für Niederdeutsch, Stadtarchiv (u.a.)
  - Aufenthalts-/Nutzungsräume für Vereine/Institutionen („Ehrenamtzentrum“)
  - Aufenthaltsräume für junge Erwachsene (18-30 Jahre)
  - Barrierefreie Sanitäranlagen und Aufenthaltsräume für (Großsport-)Veranstaltungen



## Kurpark/Promenade 3

- Barrierefreie(r) Zugang und Gestaltung
- Klare Abtrennung Fuß-/Radweg
- Sanierung des Kurparks (Wallanlagen, Wegeführung, Pflasterung, Holzpergola, Bepflanzung)
- Sanierung (Pflasterung) und Überprüfung Wegeführung Uferpromenade
- Einrichtung eines Mehrgenerationenfitnessparcours als integrierter Bestandteil der Nordic-Walking-/Joggingstrecke um den Küchensee



## Badestelle „Aqua Siwa“ 4

- Barrierefreie Gestaltung (Zugang zum Wasser)



## Aqua Siwa 5

- Sanierung oder Erneuerung:
  - Barrierefreie(r) Zugang und Gestaltung
  - Zusätzliches (Lehr-)schwimmbecken prüfen
  - Dacherneuerung
  - Statik wg. hoher Feuchtigkeit
  - Energet. Sanierung
  - Technik



## Burgtheater Ratzeburg 6

- Erhalt des Burgtheaters



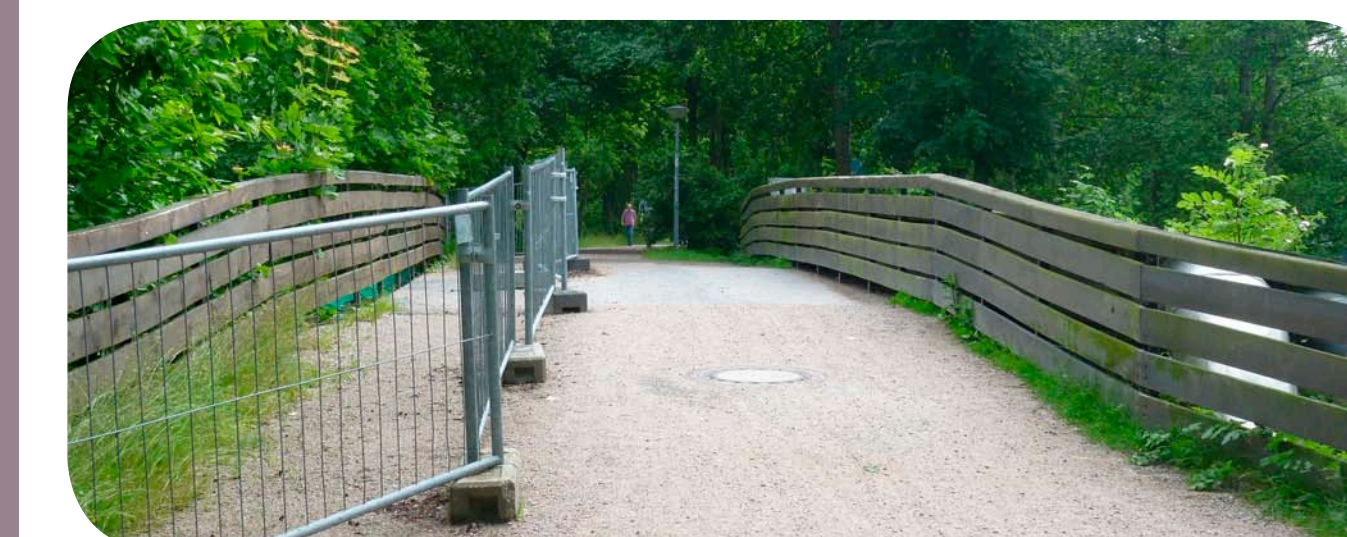
## Rundwanderweg 7

- Gestaltung eines barrierefreien Rundwanderweges „Stadtsee“:
  - Stufen am Palisadenweg entfernen (u.a.)
  - Untergrund auf Festigkeit prüfen
  - Klare Abtrennung Rad-/Fußweg



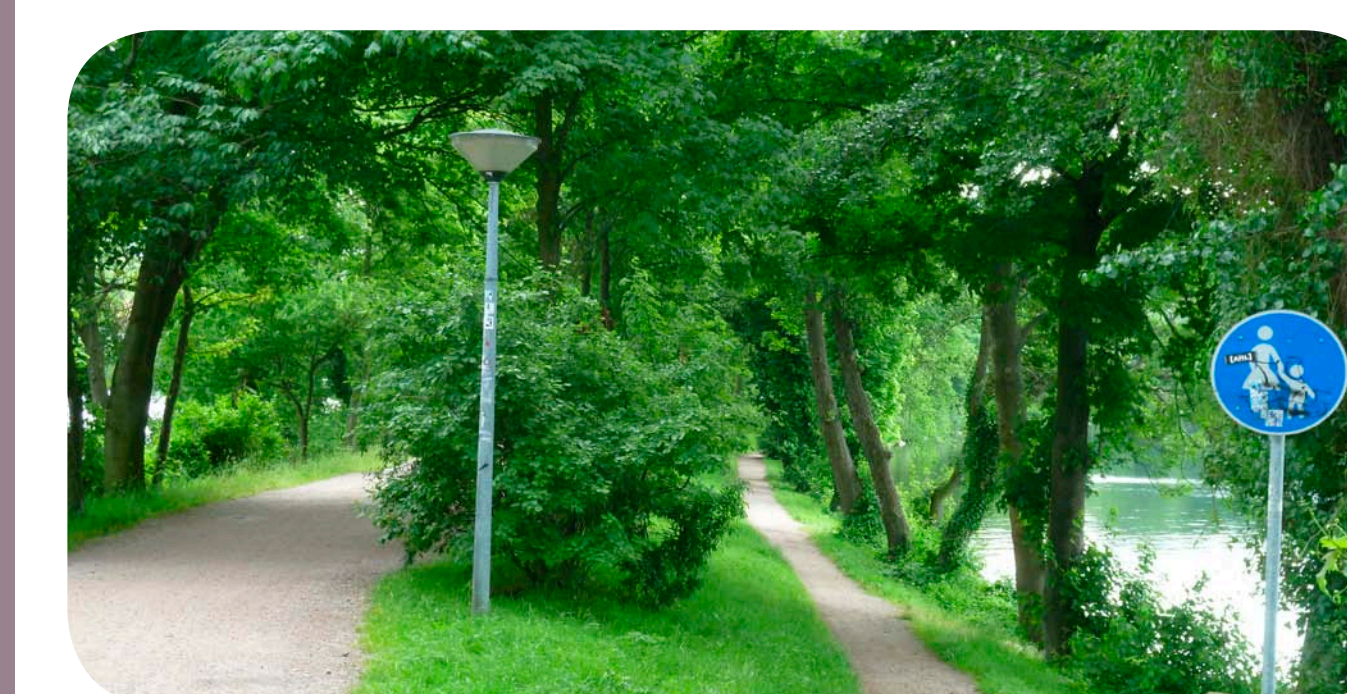
## Sanierung der Kleinbahndammbrücke 8

- Sanierung und klare Abtrennung von Rad-/Fußweg, relevant für:
  - Rundwanderwege
  - Großsportveranstaltungsstrecke
  - Hauptfahradstrecke
  - Europäischer Fernwanderweg
  - Sicherung des alternativen Rettungsweges zwischen Altstadtinsel und Vorstadt



## Ehemalige Trasse der Kleinbahn 9

- Klare Abtrennung der Hauptfahradstrecke vom Fußweg
- Sicherung des alternativen Rettungsweges zwischen Altstadtinsel und Vorstadt



**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2014

SR/BeVoSr/095/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

**Einleitungsbeschluss über die vorbereitenden  
Untersuchungen - Städtebauliche Gesamtmaßnahme:  
Zukunftssicherung Daseinsvorsorge,  
Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und  
Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"**

**Zielsetzung:**

Schaffung und Sicherung einer zukunftsfähigen öffentlichen Daseinsvorsorgeinfrastruktur für die Region um den zentralen Ort Ratzeburg, städtebauliche Neuordnung des Bereiches der südöstlichen Stadtinsel, des Kurparks sowie Nachnutzung am Schulstandort „Ernst-Barlach-Schule“, Weiterverfolgung der in der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes formulierten Ziele.

**Beschlussvorschlag: Die Stadtvertretung beschließt:**

- 1. Für den in dem der Originalvorlage anliegenden Lageplan dargestellten Bereich der südlichen Stadtinsel Ratzeburgs werden vorbereitende Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach § 141 Absatz 3 BauGB durchgeführt (Einleitungsbeschluss). Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Vergabe der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB (VU) mit einem in die Untersuchung integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept durchzuführen.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Michael Wolf am 06.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 19.03.2012 hatte die Stadtvertretung schon einmal einen Einleitungsbeschluss zur Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gefasst.

Aufgrund der Ergebnisse des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge wurde das Untersuchungsgebiet (= potentielles Maßnahmegebiet) noch einmal betrachtet und überarbeitet. Somit wird ein entsprechender (erneuter) Beschluss vor der Ausschreibung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB (VU) notwendig. Der Umfang des Untersuchungsgebietes wurde mit dem Innenministerium abgestimmt.

Für die Voruntersuchung kommen i.d.R. Büros in Frage, die im Wesentlichen mit Städtebaulichen Aufgaben befasst sind oder auch als Sanierungsträger arbeiten. Die Dauer der VU ist mit ca. einem  $\frac{3}{4}$  Jahr zu veranschlagen. Die VU schließt dann mit einem Maßnahmenplan sowie einer Kosten- und Finanzierungsübersicht ab. Mit der VU zusammen sollte ein städtebauliches Entwicklungskonzept beauftragt werden, das in den Untersuchungsbericht integriert wird.

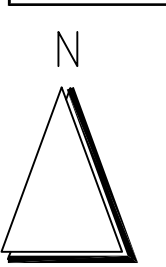
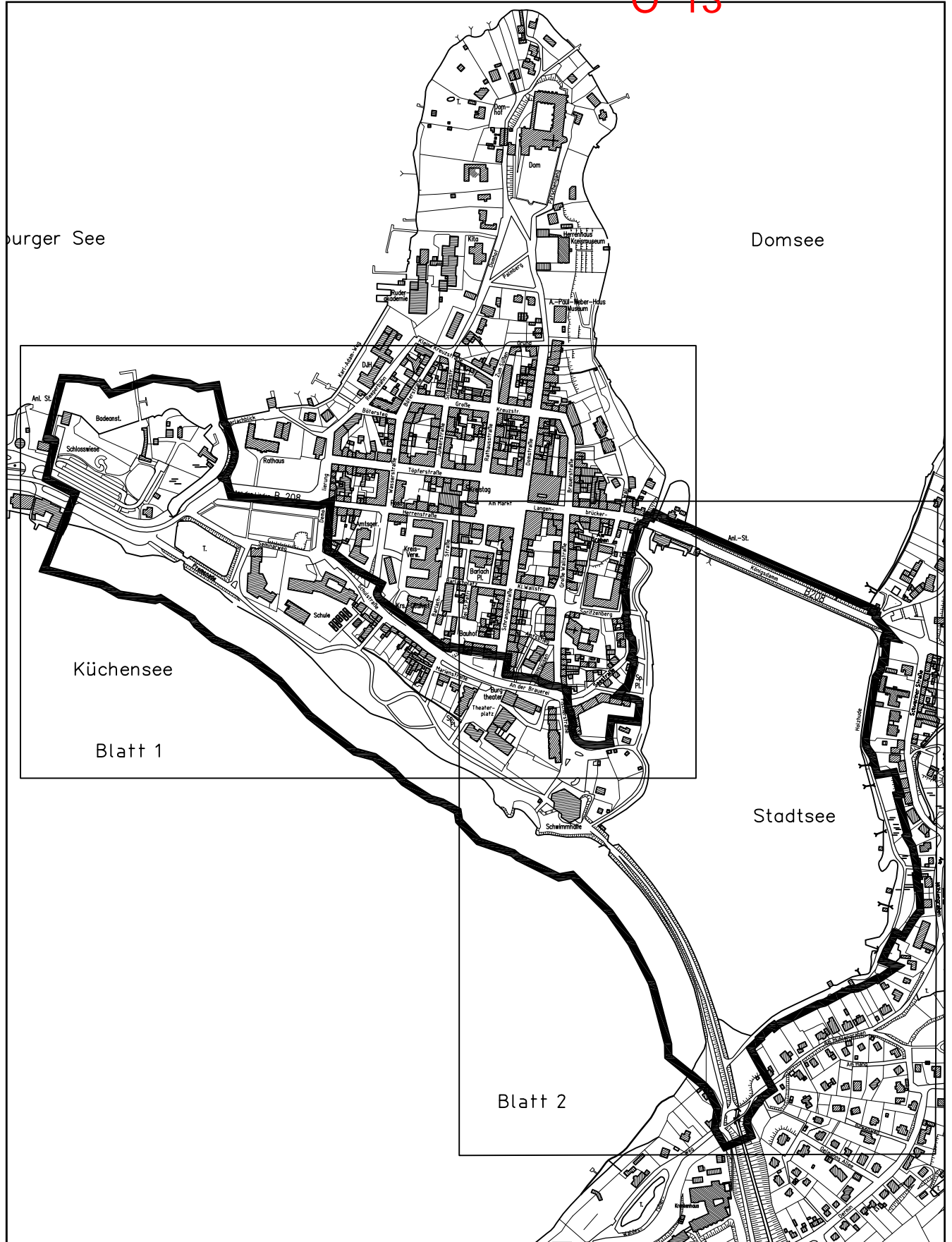
Weitere Sachverhalte: Siehe Vorlagen zum Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 17.02.2014 zu den Tagesordnungspunkten „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge und Wohnungsmarktkonzept für Ratzeburg und Umlandgemeinden“ und „Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ - Sachstand und weiteres Vorgehen“.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Mittel der Städtebauförderung, also Landes- und Bundesmittel sind seitens der Stadt zu komplementieren (1/3). Entsprechende Haushaltsmittel stehen bereit.

**Anlagenverzeichnis:**

- Übersichtslageplan mit Untersuchungsgebiet
- Lageplan mit Untersuchungsgebiet (2 Blätter)



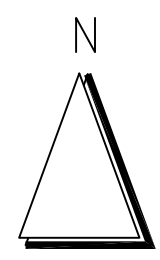
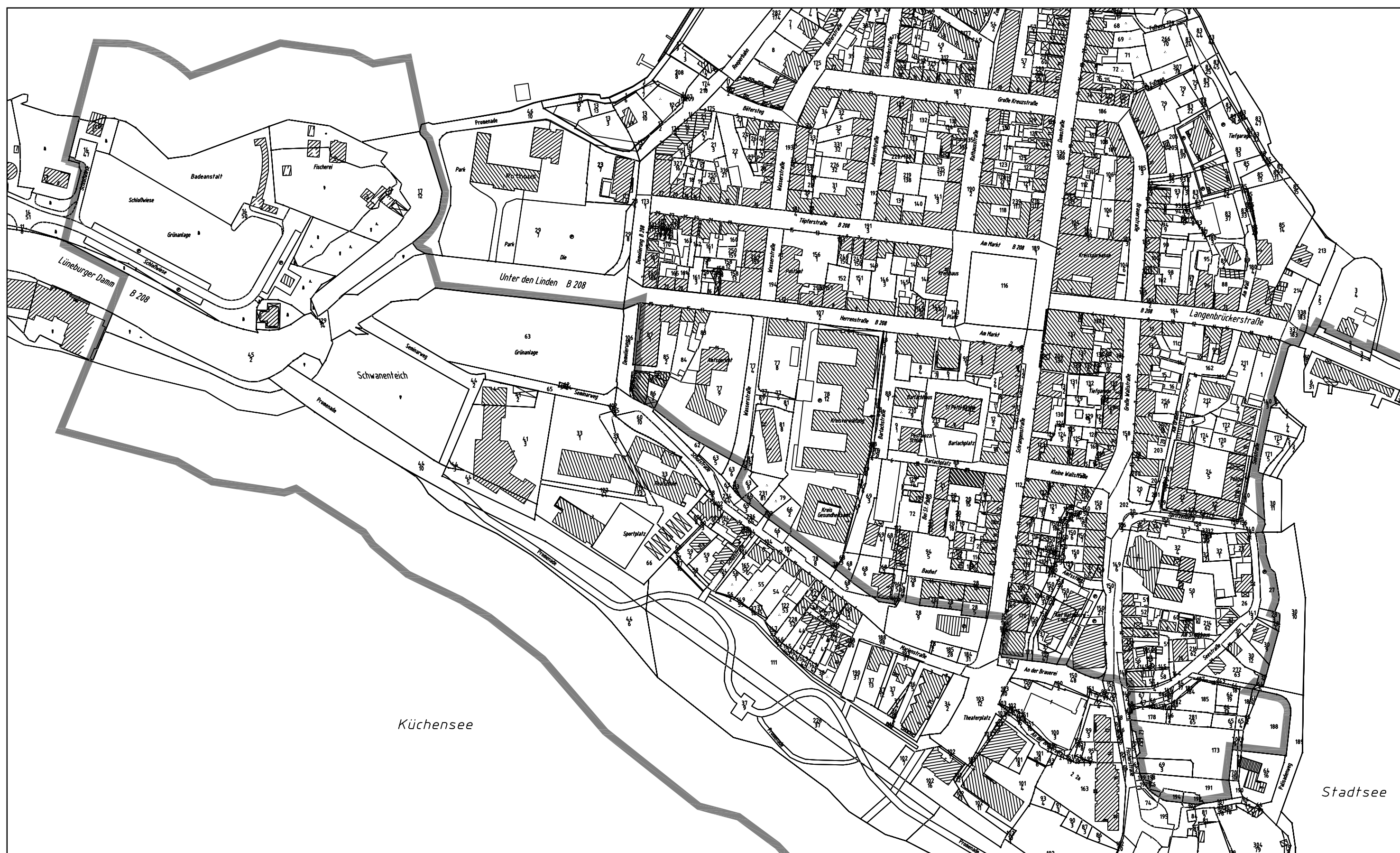
Städtebauförderungsprogramm  
 "Kleinere Städte und Gemeinden"  
 - Maßnahmengebiet "südlicher Inselrand" -

**STADT RATZBURG**  
 Unter den Linden 1  
 23909 Ratzburg  
 Tel. 04541/8000-0  
 Fax 04541/8000-9999

Übersichtsplan

Stand vom: 06.02.2014

ohne Masstab



Städtebauförderungsprogramm  
 "Kleinere Städte und Gemeinden"  
 - Maßnahmensgebiet "südlicher Inselrand" -

Stand vom : 06.02.2014

STADT  
 RATZBURG



Unter den Linden 1  
 23909 Ratzburg  
 Tel. 04541/8000-0  
 Fax 04541/8000-9999

Blatt:  
 1


Maßstab 1:2500



Städtebauförderungsprogramm  
 "Kleinere Städte und Gemeinden"  
 - Maßnahmensgebiet "südlicher Inselrand" -

Stand vom : 06.02.2014

**STADT RATZBURG**  
 Unter den Linden 1  
 23909 Ratzburg  
 Tel. 04541/8000-0  
 Fax 04541/8000-9999



Blatt:  
 2

Maßstab 1: 2500

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 19.02.2014

SR/BeVoSr/106/2014/1

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

**Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" - Aufstellungsbeschluss**

**Zielsetzung:** Fortsetzung der städtebaulichen Neuordnung des Bereiches der südöstlichen Stadtinsel durch Aufstellung eines Bebauungsplanes

**Beschlussvorschlag:**

1. *Für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ wird der Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) aufgestellt, der folgende Planung vorsieht: Erhalt, Erneuerung, Ausbau und Neuschaffung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen. Der genaue Geltungsbereich kann dem der Originalvorlage anliegenden Lageplan entnommen werden.*
2. *Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 19.02.2014

Bürgermeister Voß am 19.02.2014

**Sachverhalt:**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 durch den Ausschuss für Bau und Umwelt am 10.03.2008 war seinerzeit für einen etwa 3 ha. großen Bereich (siehe anliegenden Lageplan) insgesamt ein nicht unerheblicher städtebaulicher Ordnungsbedarf im Südosten der Stadtinsel Ratzeburgs festgestellt worden. Nach jeweiligen zeitlichen Perspektiven sollte der Bebauungsplan dann in Teilbereichen aufgestellt werden.

Die südöstliche Stadtinsel stellt sich mit ihren unterschiedlichen Nutzungen im Stadtgefüge als äußerst heterogen dar. Dieser Teil der Insel ist Abschluss des bebauten Stadtgebietes, zugleich aber Beginn bzw. Übergang der vorwiegend touristisch genutzten Uferbereiche in die weiten Wasserflächen der Ratzeburger Seen. Der hier verlaufende Promenadenweg und der Kleinbahndamm sind Bindeglied an die anderen Seeufer zwischen St. Georgsberg und vor allem dem Bereich der Vorstadt/ Dermin und damit Anknüpfung an das übergeordnete touristische Rad- und Fußwegenetz.

Der Norden des Gebietes zeichnete sich seinerzeit durch die sich als Gewerbebrache darstellende ehemalige Meierei aus, die südlich der Seestraße und damit auch südlich eines zukünftigen Hauptverkehrszuges der Insel lag. Unmittelbar südlich davon befand sich noch ein privates Wohnhaus. Der östlich an die Meierei grenzende Bereich am Stadtsee wurde als Tennisplatz genutzt und bot somit keine dem Uferbereich angemessene Nutzung. Für diese Bereiche wurde seinerzeit der Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich I (Nr. 79.I) aufgestellt, der im Juli 2009 Rechtskraft erlangte und in dessen Gebiet das Wohnprojekt „Alte Meierei“ entstand bzw. noch entsteht.

Westlich des Schwimmbades „Aqua Siwa“ befand sich seinerzeit die Jugendherberge, die zwischenzeitlich an anderer Stelle neu errichtet werden konnte und auf deren inzwischen freigezogenen Grundstück nun ein weiteres Vorhaben kurz vor dem Baubeginn steht. Hier wurde indessen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 aufgestellt, der seit Mai 2013 rechtskräftig ist (siehe Lageplan in der Anlage).

Südlich und südwestlich der Gebäude des Sportfischervereins und des o.g. Vorhabens „Alte Meierei“ befinden sich öffentliche und private Grünflächen sowie ein privates Wohnhaus. Im Süden des Gebietes befindet sich das sanierungsbedürftige Schwimmbad „Aqua Siwa“ mit den dazugehörigen öffentlichen Stellplatzbereichen und öffentlichen Wohnmobilstellplätzen. Das öffentliche Strandbad bildet ein weiteres Element in diesem städtebaulich so diffusen Stadtgebiet. Somit verbleibt aus dem seinerzeit aufgestellten großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes dieser zuletzt beschriebene Bereich, für den nun der Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) aufgestellt werden soll (siehe Anlage).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gleichzeitig Teil des Gebietes „Südlicher Inselrand“, für das in Kürze vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ beginnen sollen. In diesem Bereich wird es insgesamt und vornehmlich um infrastrukturelle Aufgabenstellungen gehen (siehe auch Vorlagen zum Zukunftskonzept Daseinsvorsorge, zum o.a. Städtebauförderungsprogramm oder zum Einleitungsbeschluss über die vorbereitenden Untersuchungen).

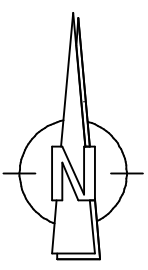
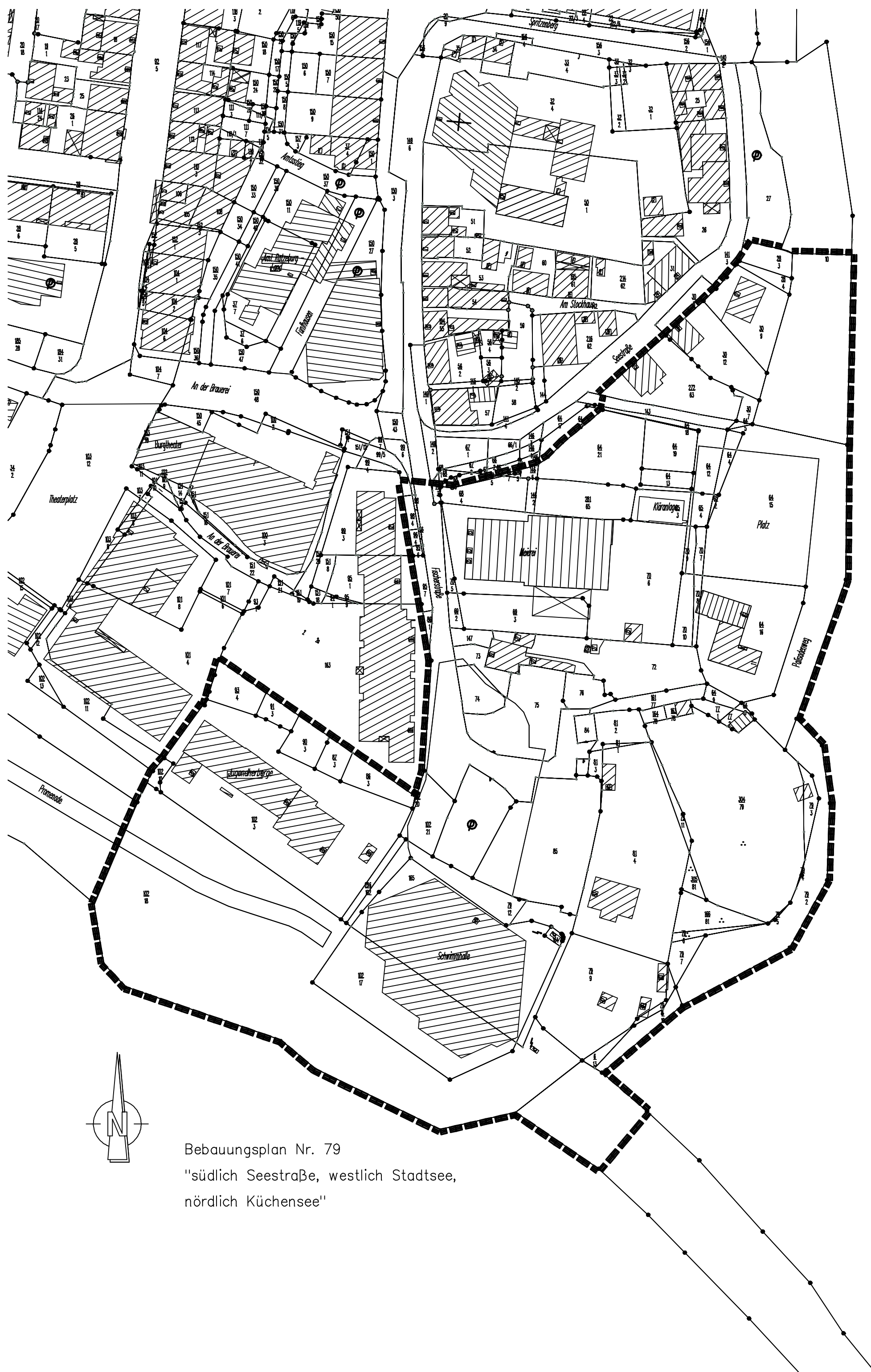


**Finanzielle Auswirkungen:**

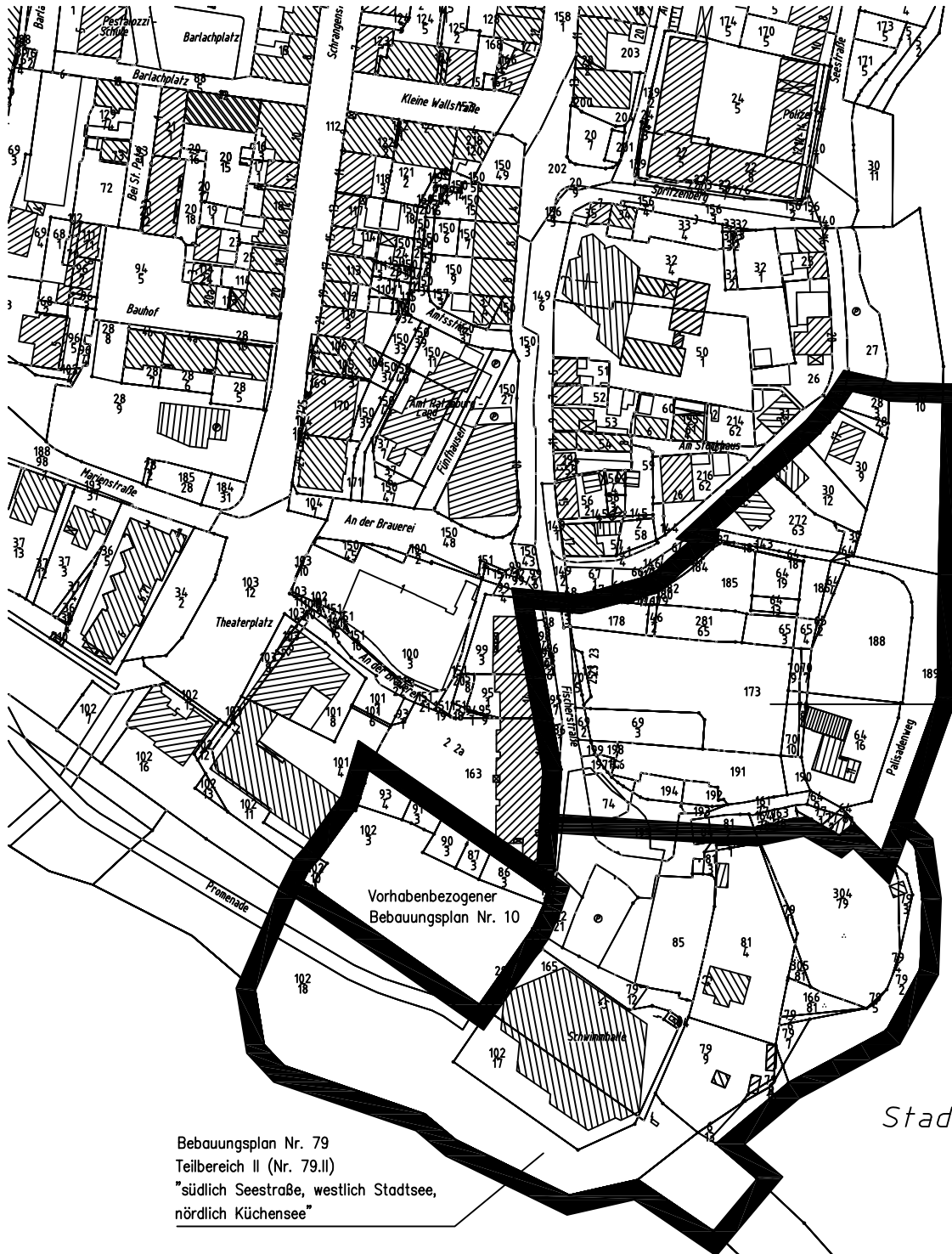
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Planungskosten können voraussichtlich aus Mitteln der Städtebauförderung bezahlt werden. Die Mittel der Städtebauförderung, also Landes- und Bundesmittel sind seitens der Stadt zu komplementieren (1/3). Entsprechende Haushaltsmittel stehen bereit.

**Anlagenverzeichnis:**

- Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 79 (2008)
- Lageplan mit weiteren Geltungsbereichen (B-Plan Nr. 79.I und vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10)
- Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II)



Bebauungsplan Nr. 79  
 "südlich Seestraße, westlich Stadtsee,  
 nördlich Küchensee"

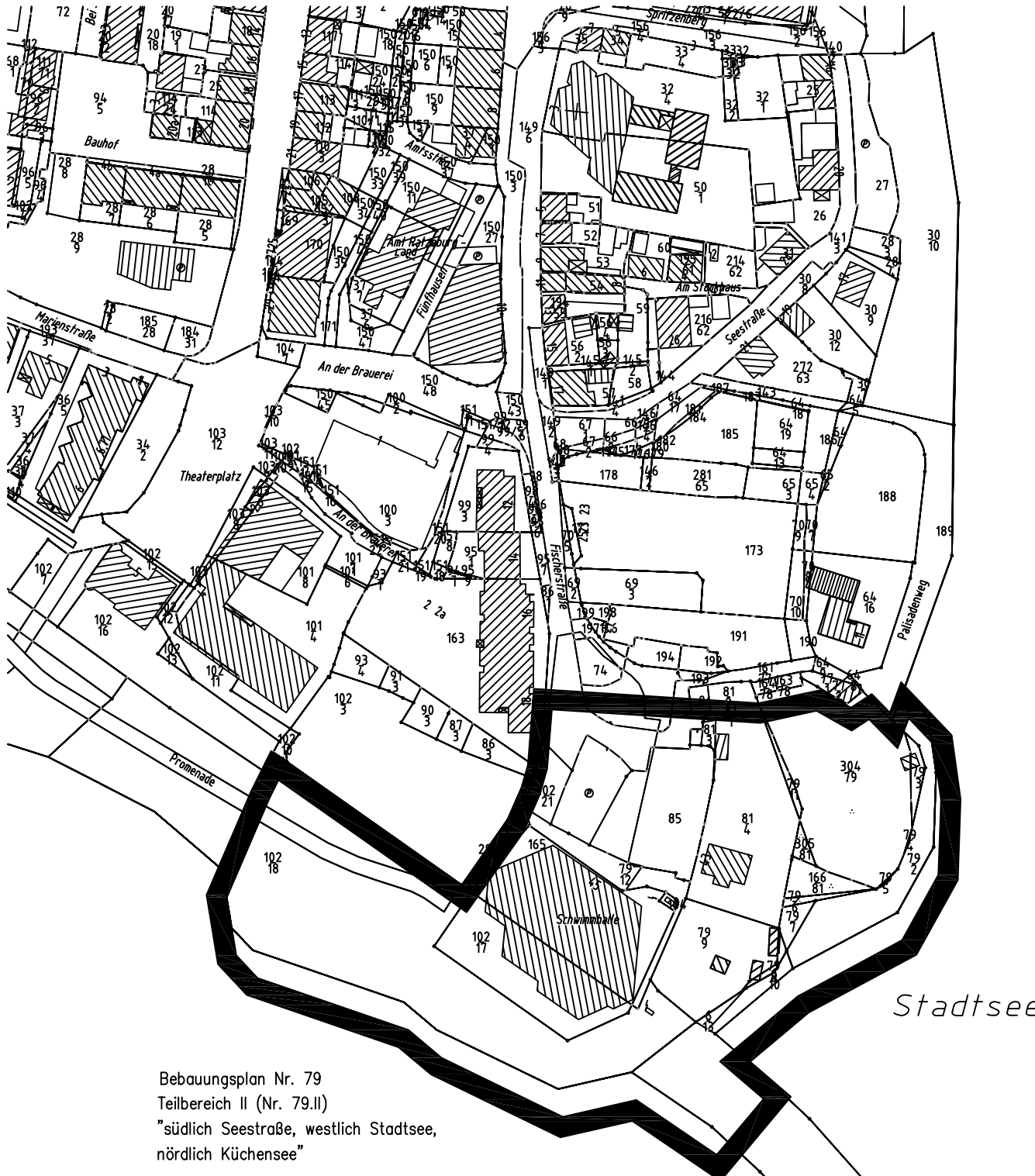


Bebauungsplan Nr. 79,  
Teilbereich I (Nr. 79.I)  
"südlich Seestraße, östlich Fischerstraße,  
westlich Palaisadenweg (Stadtsee)"

Bebauungsplan Nr. 79  
Teilbereich II (Nr. 79.II)  
"südlich Seestraße, westlich Stadtsee,  
nördlich Küchensee"



Stadtsee



Bebauungsplan Nr. 79  
Teilbereich II (Nr. 79.II)  
"südlich Seestraße, westlich Stadtsee,  
nördlich Küchensee"

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 14.02.2014

SR/BeVoSr/105/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

**Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee"**

Zielsetzung: Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich

**Beschlussvorschlag:**

*Die Stadtvertretung beschließt die der Originalvorlage anliegende Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" (§ 16 Abs. 1 BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 BauGB).*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bürgermeister Voß am 14.02.2014

Michael Wolf am 14.02.2014

**Sachverhalt:**

Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" befinden sich öffentliche und private Grünflächen sowie ein privates Wohnhaus. Im Süden des Gebietes befindet sich das sanierungsbedürftige Schwimmbad „Aqua Siwa“ mit den dazugehörigen öffentlichen Stellplatzbereichen und öffentlichen

Wohnmobilstellplätzen. Das öffentliche Strandbad bildet ein weiteres Element in diesem städtebaulich so diffusen Stadtbereich.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich soll eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB erlassen werden (siehe Anlage). Die Veränderungssperre gilt zunächst für zwei Jahre, wobei Zurückstellungen eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB auf die Zweijahresfrist anzurechnen sind. Die Stadt kann die Veränderungssperre um ein Jahr verlängern (§ 17 BauGB).

Ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplanes kann somit „geschützt“ werden, so dass Baugesuche, die den städtebaulichen Zielen einer Neuordnung des Gebietes entgegenstehen, zurückgestellt werden können. Zu einem solchen Fall kommt es nun. Für ein Grundstück im Plangebiet ist ein Antrag auf einen Bauvorbescheid gestellt worden. Das beantragte Vorhaben wird inhaltlich aller Voraussicht nach nicht mit den zukünftigen Planungszielen vereinbar sein. Angestrebte Planungsziele für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" sind: Erhalt, Erneuerung, Ausbau und Neuschaffung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre

**SATZUNG**

der Stadt Ratzeburg über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich KÜchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich KÜchensee"

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg hat am 17.02.2014 den Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), in zuletzt geänderter Fassung, für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich KÜchensee“ für den Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich KÜchensee" gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in zuletzt geänderter Fassung, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich KÜchensee" erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet „südlich Schweriner Straße, westlich der Stadtgrenze“ ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch entsprechende Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

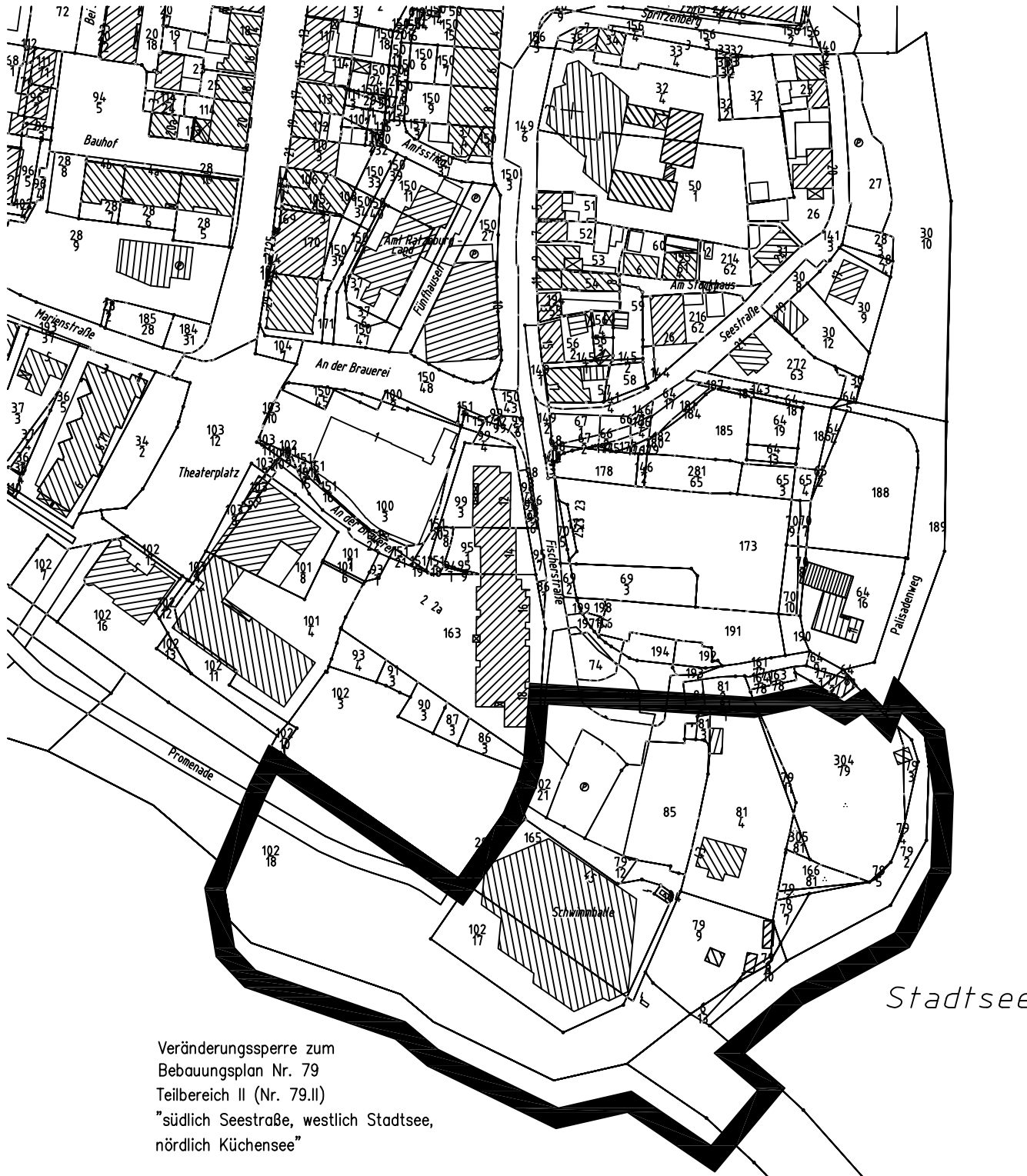
§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am ..... außer Kraft.

Ratzeburg, .....

Stadt Ratzeburg

Voß  
Bürgermeister



Veränderungssperre zum  
 Bebauungsplan Nr. 79  
 Teilbereich II (Nr. 79.II)  
 "südlich Seestraße, westlich Stadtsee,  
 nördlich Küchensee"



**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 14.02.2014

SR/BeVoSr/105/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

**Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee"**

**Zielsetzung:                    Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich**

**Beschlussvorschlag:**

*Die Stadtvertretung beschließt die der Originalvorlage anliegende Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" (§ 16 Abs. 1 BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 BauGB).*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bürgermeister Voß am 14.02.2014

Michael Wolf am 14.02.2014

**Sachverhalt:**

Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" befinden sich öffentliche und private Grünflächen sowie ein privates Wohnhaus. Im Süden des Gebietes befindet sich das sanierungsbedürftige Schwimmbad „Aqua Siwa“ mit den dazugehörigen öffentlichen Stellplatzbereichen und öffentlichen

Wohnmobilstellplätzen. Das öffentliche Strandbad bildet ein weiteres Element in diesem städtebaulich so diffusen Stadtbereich.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich soll eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB erlassen werden (siehe Anlage). Die Veränderungssperre gilt zunächst für zwei Jahre, wobei Zurückstellungen eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB auf die Zweijahresfrist anzurechnen sind. Die Stadt kann die Veränderungssperre um ein Jahr verlängern (§ 17 BauGB).

Ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplanes kann somit „geschützt“ werden, so dass Baugesuche, die den städtebaulichen Zielen einer Neuordnung des Gebietes entgegenstehen, zurückgestellt werden können. Zu einem solchen Fall kommt es nun. Für ein Grundstück im Plangebiet ist ein Antrag auf einen Bauvorbescheid gestellt worden. Das beantragte Vorhaben wird inhaltlich aller Voraussicht nach nicht mit den zukünftigen Planungszielen vereinbar sein. Angestrebte Planungsziele für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" sind: Erhalt, Erneuerung, Ausbau und Neuschaffung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre

## SATZUNG

der Stadt Ratzeburg über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee"

---

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg hat am 17.02.2014 den Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), in zuletzt geänderter Fassung, für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ für den Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in zuletzt geänderter Fassung, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" erlassen:

### § 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet „südlich Schweriner Straße, westlich der Stadtgrenze“ ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch entsprechende Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Im Gebiet der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

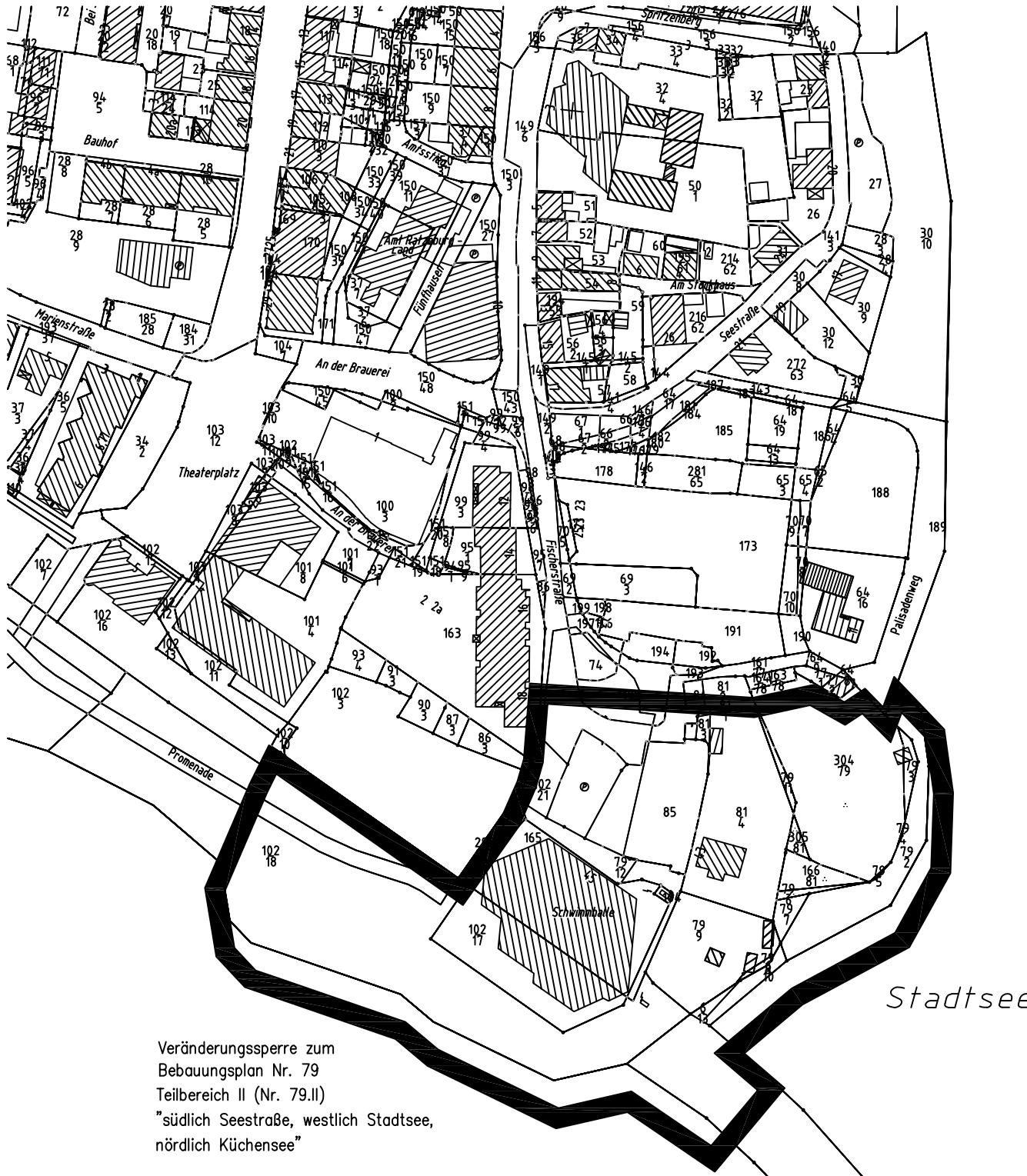
### § 3

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am ..... außer Kraft.

Ratzeburg, .....

Stadt Ratzeburg

Voß  
Bürgermeister



Veränderungssperre zum  
 Bebauungsplan Nr. 79  
 Teilbereich II (Nr. 79.II)  
 "südlich Seestraße, westlich Stadtsee,  
 nördlich Küchensee"

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2014

SR/BeVoSr/085/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "östlich Brauerstraße" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung

Zielsetzung: Nachnutzung des ehemaligen Standortes der Neupostolischen Kirche, Brauerstraße 12, entsprechend der für die Nachbargrundstücke geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### Beschlussvorschlag:

1. *Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/ Domstraße“ abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.*
2. *Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/ Domstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.*
3. *Die Begründung wird gebilligt.*
4. *Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.*
5. *Der Bürgermeister wird beauftragt, den F-Plan (77. Änderung) zu berichtigen.*

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 05.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

**Sachverhalt:**

Die Neuapostolische Kirche hat die kirchliche Nutzung Ihres Gebäudes an der Brauerstraße aufgegeben. Das Grundstück ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Dem folgend wurde seinerzeit im Bebauungsplan Nr. 59 eine entsprechende Nutzungsfestsetzung getroffen (Fläche für den Gemeinbedarf „Kirche“). Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung des Grundstückes orientieren sich am baulichen Bestand.

Um nun die weitere Nutzung des Gebäudes bzw. eine adäquate, der städtebaulichen Situation entsprechende Neubebauung zu ermöglichen wird der Bebauungsplan geändert. Im Zuge des Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (77. Änderung). Die Entwürfe der Änderungsplanung wurden durch das Büro Architektur+Stadtplanung, Dipl.-Ing. Torsten Beims aus Schwerin erarbeitet. Die Änderungsplanung hat in der Zeit vom 03.12.2013 bis zum 06.01.2014 öffentlich ausgelegen. Die Behördenbeteiligung wurden gleichzeitig durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung der Planung führen. Weiterer Sachverhalt: siehe anliegende Planunterlagen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Planungen sind durch die Grundstückseigentümerin beauftragt und werden kostenmäßig entsprechend übernommen.

**Anlagenverzeichnis:**

- Abwägungsvorschläge
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59
- Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59
- Berichtigung des Flächennutzungsplanes (77. Änderung)

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“ für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12  
§1 Abs. 7 BauGB

ANLAGE 1 zum Beschluss:

## Vorbemerkung

### **I. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 26.11.2013 wurden folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 (2) BauGB zum Planentwurf und der Begründung beteiligt und über die öffentlichen Auslegung informiert.

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Landesplanungsbehörde)
- Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- T-Com Technikniederlassung Heide
- Handwerkskammer Lübeck
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Ratzeburg
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Schwarzenbeck
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau und Ortsplanung

### **Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (06.01.2014)**

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg keine Stellungnahmen eingegangen von:

- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH

- Handwerkskammer Lübeck
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

### **Keine Anregungen und Hinweise**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregung und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Ratzeburg
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Schwarzenbeck
- Deutsche Telekom Technik GmbH

### **II. Beteiligung der Öffentlichkeit**

In der Zeit vom 03.12.2013 bis 06.01.2014 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg sind keine Stellungnahmen eingegangen.

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“ für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12  
§1 Abs. 7 BauGB

## Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritten nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.	<p><b>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 10.12.2013</b></p> <p>Mit der vorliegenden Stellungnahme wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen. Insbesondere Ziele der Raumordnung stehen den Planungsabsichten und den Planinhalten nicht entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen. Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</p>
2.	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 09.01.2014</p> <p>Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg. Generell ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes durchführbar, es ist aber davon auszugehen, dass sich hier im Boden noch erhaltene archäologische Denkmale befinden, die durch die Maßnahme betroffen sein können. Entsprechend ist gem. §8 DSchG das archäologische Landesamt bei allen Eingriffen in den Boden frühzeitig informieren, damit wir prüfen können, ob archäologische Belange berührt werden und ggf. archäologische Maßnahmen gem. §8 DSchG erfolgen müssen. Dieses gilt auch für Abrissmaßnahmen, wenn sie Kellerräume betreffen und das Verlegen von Leitungen.</p> <p>Bei archäologischen Untersuchungen handelt sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß §8 (1) des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach §8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv</p>	<p>Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein regt an, dass der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg befindet. Der Anregung des Denkmalschutzes in Bezug auf das mögliche Vorhandensein der archäologischen Denkmale im Änderungsbereich ausdrücklich auf die §8 DSchG SH hinzuweisen wird gefolgt. Es wird klargestellt, wie bei der Entdeckung von archäologischen Befunden und Funden im Plangebiet zu verfahren ist.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis mit der Maßgabe genommen, dass folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen werden soll:</p> <p>„Denkmal- und Bodendenkmalschutz: Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg. Entsprechend ist gem. §8 DSchG das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei allen Eingriffen in den Boden frühzeitig informieren. Dieses gilt auch für Abrissmaßnahmen, wenn sie</p>



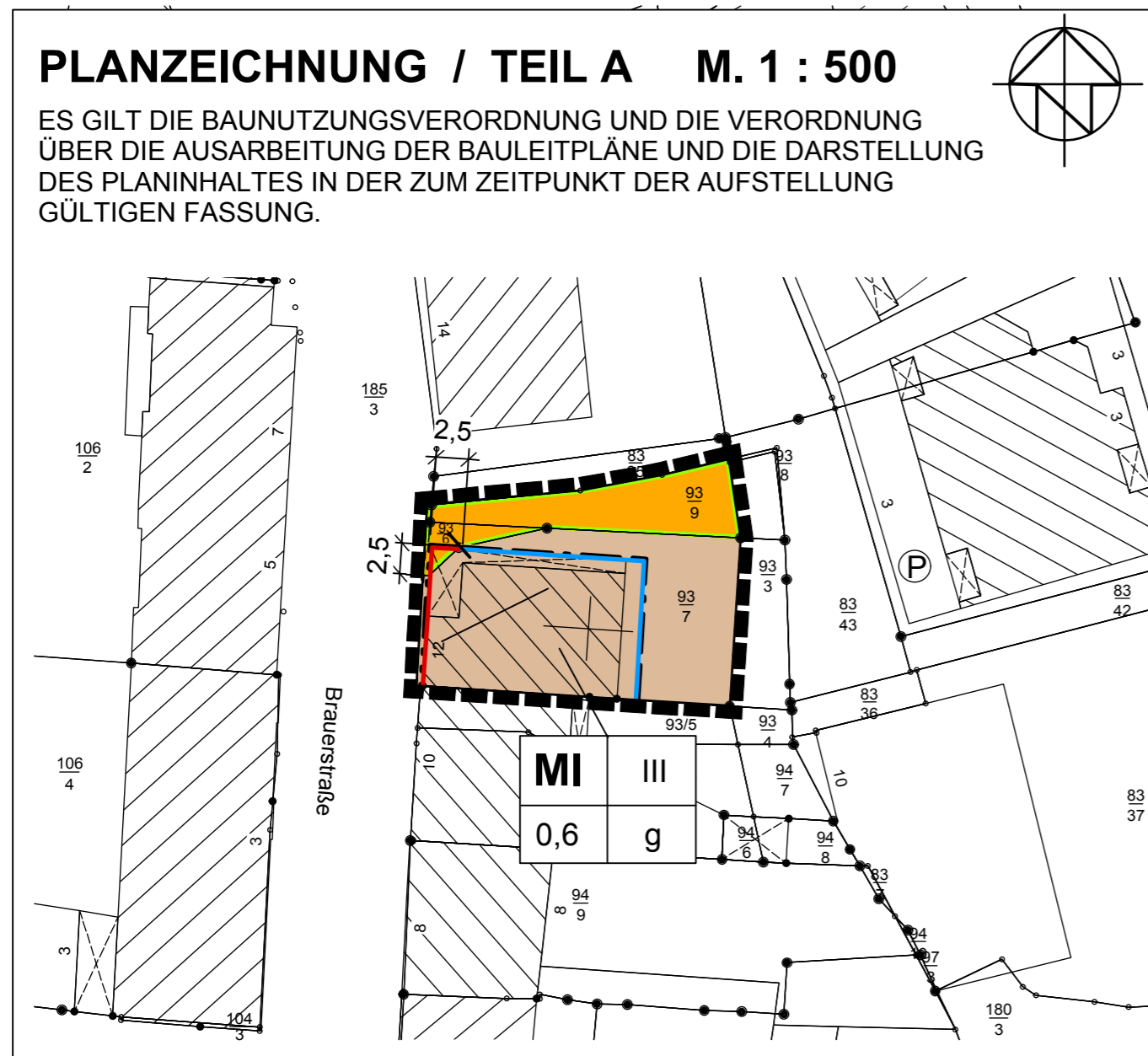
# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“ für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12

§1 Abs. 7 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen können.</p> <p>Der Bauträger ist frühzeitig über die Erfordernis einer weiteren Beteiligung des Archäologischen Landesamtes mit detaillierten Plänen zu informieren.</p>	<p>Kellerräume betreffen und das Verlegen von Leitungen,,</p>
3.	<p><b>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 29.11.2013</b></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Der Versorgungsträger „Kabel Deutschland“ weist auf das mögliche Vorhandensein von Telekommunikationsanlagen im Plangebiet hin. Der Stellungnahme war ein Plan, in dem die Lage der Leitungen eingezeichnet ist, beigefügt. Die Stadt hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und festgestellt, dass die Leitungen, soweit es sich nicht um Hausanschlüsse handelt, im öffentlichen Straßenraum verlaufen. Deshalb werden keine Umlegungen erforderlich sein.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und ist im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung zu beachten. Der Hinweis wird an den Grundstückseigentümer zur Beachtung weitergeleitet. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine Abstimmung mit dem Versorger durchgeführt.</p>

# SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 59, 1. ÄNDERUNG



## TEXT TEIL B

### 1.0 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Die zulässige Grundfläche im Mischgebiet darf durch die Grundfläche von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen, Garagen mit ihren Zufahrten und von Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden. (§ 19 (4) 3 BauNVO)

### 2.0 Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 (1) LBO S-H)

Der Gebäudeteil, der über die Straßenverkehrsfläche auskragt, muss im Erdgeschoss eine lichte Höhe von mindestens 3,0 m aufweisen.

### Hinweise

1. Es gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 2011.
2. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg. Entsprechend ist gem. § 8 DSchG das archäologische Landesamt bei allen Eingriffen in den Boden frühzeitig informieren, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob archäologische Belange berührt werden und ggf. archäologische Maßnahmen gem. § 8 DSchG erfolgen müssen. Dieses gilt auch für Abrissmaßnahmen, wenn sie Kellerräume betreffen und das Verlegen von Leitungen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg vom 11.11.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Markt" und im Internet am 19.11.2013 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg vom ..... wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg hat am 11.11.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.12.2013 bis 06.01.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.11.2013 im "Markt" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Ratzeburg, den ..... Siegel  
.....  
(Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
..... den ..... Siegel  
.....  
(öffentl. bestell. Vermessungsg.)

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
Ratzeburg, den ..... Siegel  
.....  
(Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und demText (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Ratzeburg, den ..... Siegel  
.....  
(Bürgermeister)

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im "Markt" und im Internet am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.  
Ratzeburg, den ..... Siegel  
.....  
(Bürgermeister)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Nördlich Langenbrücker Straße, Östlich Brauerstraße / Domstraße" für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

## ÜBERSICHTSPLAN



## ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

**Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**

**MI** Mischgebiet § 6 BauNVO

**Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**

z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 (1) BauNVO

z.B. 0,6 Grundflächenzahl § 19 (2) BauNVO

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB**

**g** geschlossene Bauweise § 22 (3) BauNVO

**Baulinie § 23 (2) BauNVO**

**Baugrenze § 23 (3) BauNVO**

**Öffentliche Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB**

**Straßenverkehrsfläche**

**Straßenbegrenzungslinie**

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB**

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

**bauliche Anlagen**

**Auskragung**

**Flurstücksgrenze**

**Flurstücksnummer**

**Trennung Baulinie / Baugrenze**

**Vermaßung**

alle Angaben in Meter

## SATZUNG DER STADT RATZEBURG

### ÜBER DEN

### BEBAUUNGSPLAN NR. 59, 1. ÄNDERUNG "NÖRDLICH LANGENBRÜCKER STRASSE, ÖSTLICH BRAUERSTRASSE / DOMSTRASSE"

### FÜR DAS GEBIET DER EHEMALIGEN NEUAPOSTOLISCHEN KIRCHE, BRAUERSTRASSE 12

FEBRUAR 2014

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG  
BAUM BEIMS GBR  
SCHWERIN

Bearbeitet : I. Säwert

Gezeichnet : S. Winkler

Projekt Nr. : 2189

**Stadt Ratzeburg**  
Kreis Herzogtum Lauenburg

**Begründung**

zur Satzung über den

**Bebauungsplan Nr. 59, 1. Änderung**

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“  
für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12



Februar 2014

Architektur + Stadtplanung  
Baum Beims GbR  
Schwerin

## **Begründung**

gem. § 9 (8) des Baugesetzbuches

## **I N H A L T**

### **1.0 Allgemeine Grundlagen**

- 1.1 Planungsanlass
- 1.2 Aufstellungsverfahren
- 1.3 Planungsrechtliche Voraussetzungen
- 1.4 Geltungsbereich
- 1.5 derzeitiges Planungsrecht
- 1.6 Bodendenkmal

### **2.0 Darlegung der Planung**

- 2.1 Art der baulichen Nutzung
- 4.2 Maß der baulichen Nutzung
- 4.3 Bauweise / Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 4.4 Sonstiges

## 1.0 Allgemeine Grundlagen

### 1. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 59 der Stadt Ratzeburg wurde am 26.03.1996 durch die Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes war, die bereits in der Vergangenheit entstandene bauliche Entwicklung im Bereich nördlich der Langenbrücker Straße und östlich der Brauerstraße/Domstraße im Sinne einer städtebaulichen Ordnung zu sichern, weiterzuentwickeln und durch weitergehende Planungen die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in diesem Bereich der Stadt zu regeln.

Die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes sind inzwischen entsprechend den Festsetzungen nahezu vollständig bebaut. Der Bereich entlang der Brauerstraße ist durch eine heterogene Bebauungsstruktur und -nutzung gekennzeichnet. Der Bereich ist geprägt durch III-geschossige Bebauung mit Wohn- und Gewerbenutzungen sowie eine Kirche. Das Kirchengebäude wurde zwischenzeitlich seiner Nutzung enthoben und entwidmet. Für das Grundstück der Neuapostolischen Kirche an der Brauerstraße besteht die Absicht zur Änderung der Nutzung bzw. der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan. Es ist vorgesehen, hier eine Mischnutzung zuzulassen. Das Grundstück soll so genutzt werden können, wie die Grundstücke in der näheren Umgebung – sowohl für das Wohnen als auch für gewerbliche Zwecke.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Art und des Maßes der baulichen Nutzung sind die gewünschten baulichen Umnutzungsabsichten nicht realisierbar. Daher werden mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 die Voraussetzungen für die Realisierung einer sinnvollen und zweckmäßigen Wiedernutzbarkeit geschaffen.

Die Änderung des Bebauungsplanes steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes nicht entgegen.

### 1.2 Aufstellungsverfahren

Die allgemeinen Vorschriften zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sind in den §§ 1 – 4 BauGB geregelt. Da es sich beim dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche handelt, die umgenutzt werden soll, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als **Bebauungsplan der Innenentwicklung** aufgestellt.

Das BauGB führt hierzu aus:

*„Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusam-*

*menhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.*

*Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. “*

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt diese Voraussetzungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt, da die festgesetzte Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen insgesamt weniger als 20.000 qm beträgt. Zu den Merkmalen des beschleunigten Verfahrens gehört nach §13 Abs.2 Nr.1 BauGB, dass die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach §13 Abs.2 und 3 Satz 1 und Satz 3 BauGB entsprechend anwendbar sind. Die Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren unterliegen keiner förmlichen, Umweltprüfung.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Büro Architektur + Stadtplanung Baum Beims GbR Schwerin. beauftragt.

### **1.3 Planungsrechtliche Voraussetzungen**

#### **Raumordnung**

Raumordnerische Belange werden von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

#### **Flächennutzungsplan**

Die als Regel im §8 Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgeschriebene Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes der Innenentwicklung nicht zur Anwendung kommen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg wird für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 entsprechend der vorherrschenden Nutzungsstruktur Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes soll im Rahmen einer Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen. Es werden die bisherigen Darstellungen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ herausgenommen und durch die Darstellung einer gemischten Baufläche –M- ersetzt. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

### **1.4 Geltungsbereich**

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Der Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des aktuellen Auszugs aus der Liegenschaftskarte festgelegt. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Größe von rd. 400 qm

und gehört zur Flur 14 der Gemarkung Ratzeburg. Er beinhaltet die Flurstücke 93/6, 93/7 und 93/9. Im Änderungsbereich befindet sich das ehemalige Kirchengebäude mit den zugehörigen Hofflächen (Flurstück 93/7). Entlang der westlichen Grenze verläuft die Zufahrt (Flurstücke 93/6 und 93/9) zu der rückwärtigen Bebauung Brauerstraße/ Langenbrücker Straße. Die Verkehrsfläche umfasst eine Größe von rd. 95 qm.

## 1.5 Derzeitiges Planungsrecht

Im Bebauungsplan von 1997 ist das Gelände (Flurstück 93/7) der ehemaligen Neupostolischen Kirche an der Brauerstraße als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 59



Das Grundstück ist derzeit vollständig versiegelt, was den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht vollständig entspricht. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt hier eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 fest.

## 1.6 Bodendenkmal

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg. Generell ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes durchführbar, es ist aber davon auszugehen, dass sich hier eventuell im Boden noch erhaltene archäologische Denkmale befinden, die durch die Maßnahme betroffen sein können. Entsprechend ist gem. §8 DSchG das archäologische Landesamt bei allen Eingriffen in den Boden frühzeitig informieren, damit geprüft werden kann, ob archäologische Belange berührt werden und ggf. archäologische Maßnahmen gem. §8 DSchG erfolgen müssen. Dieses gilt auch für Abrissmaßnahmen, wenn sie Kellerräume betreffen und das Verlegen von Leitungen.

Bei archäologischen Untersuchungen handelt sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß §8 (1) des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach §8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen können.

Der Bauträger ist frühzeitig über die Erfordernis einer weiteren Beteiligung des Archäologischen Landesamtes mit detaillierten Plänen zu informieren.

## 4.0 Darlegung der Planung

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll nunmehr ein **Mischgebiet** gem. § 6 BauNVO zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des bestehenden Gebäudes im Kontext des umgebenden Mischgebietes festgesetzt werden. Der angrenzende Gebietscharakter wird somit auf den Änderungsbereich übertragen, um ein einheitliches Baugebiet zu erhalten.

### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die **Grundflächenzahl** wird in dem Änderungsbereich geändert und analog der Festsetzung der benachbarten Grundstücke mit **0,6** festgesetzt.

Die Festsetzung der max. GRZ von 0,6 wird um eine textliche Festsetzung im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ergänzt, wonach eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig ist.

Das Grundstück befindet sich im Stadtzentrum von Ratzeburg. Eine verdichtete, urbane Bebauung ist hier städtebaulich erwünscht. Die intensive Nutzung der Grundstücksfläche soll - u. a. für die erforderlichen Stellplätze - auch zukünftig gewährleistet werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird daher die vorhandene städ-



tebauliche Situation aufgenommen und in ihrem Bestand gesichert.

Die **Anzahl der Vollgeschosse** wird auf drei festgesetzt und orientiert sich damit an der angrenzenden Bebauung.

Von der Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Änderungsbereich Abstand genommen. Mit der Festsetzung der GRZ und der maximalen Geschossigkeit ist das Maß der baulichen Nutzung hinreichend definiert.

#### **4.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen**

Entsprechend der vorhandenen Baustruktur wird im Änderungsbereich die Festsetzung der **geschlossenen Bauweise** beibehalten.

Die **überbaubare Grundstücksfläche** ist im rechtskräftigen Bebauungsplan durch Baugrenzen und eine vordere Baulinie definiert. Zur Sicherung der geschlossenen Blockrandbebauung wird an der Straßenbegrenzungslinie die Baulinie entlang der Brauerstraße beibehalten und bis zur nördlichen Gebäudeecke fortgeführt. Zur planungsrechtlichen Absicherung und Erhalt des vorhandenen Gebäudeumrisses wird die Baulinie östlich noch 2,5 m weitergeführt.

Mit der nördlichen Ecke der ehemaligen Kirche ist die Verkehrsfläche in einer Höhe von 3,0 m teilweise überbaut worden. Diese vorhandene städtebaulich-architektonische Lösung soll erhalten werden. Im diesem Bereich wird daher die Überbauung der Verkehrsfläche oberhalb einer lichten Höhe von 3,0 m festgesetzt.

Für das Flurstück 93/7 sind ansonsten Baugrenzen festgesetzt, die zur Verkehrsfläche einen Abstand von 2 m haben und mit der östlichen Begrenzung die Ausnutzung der GRZ von 0,6 zulassen.

#### **4.4 Sonstiges**

Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 2011. Zudem besteht hier, wie für die gesamte Stadtinsel, die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Stadtgebietes von 1989.

Die Begründung wurde am ..... durch die Stadtvertretung gebilligt.

Ratzeburg, .....2014

.....

Rainer Voß  
(Bürgermeister)

**77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg durch Berichtigung**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg stellt für den Plangeltungsbe-  
reich des Bebauungsplanes Nr. 59, 1. Änderung „östlich Brauerstraße“ für das Gebiet: -  
Ehemalige Neuapostolische Kirche an der Brauerstraße- eine Fläche für den Gemeinbedarf mit  
der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“  
dar.

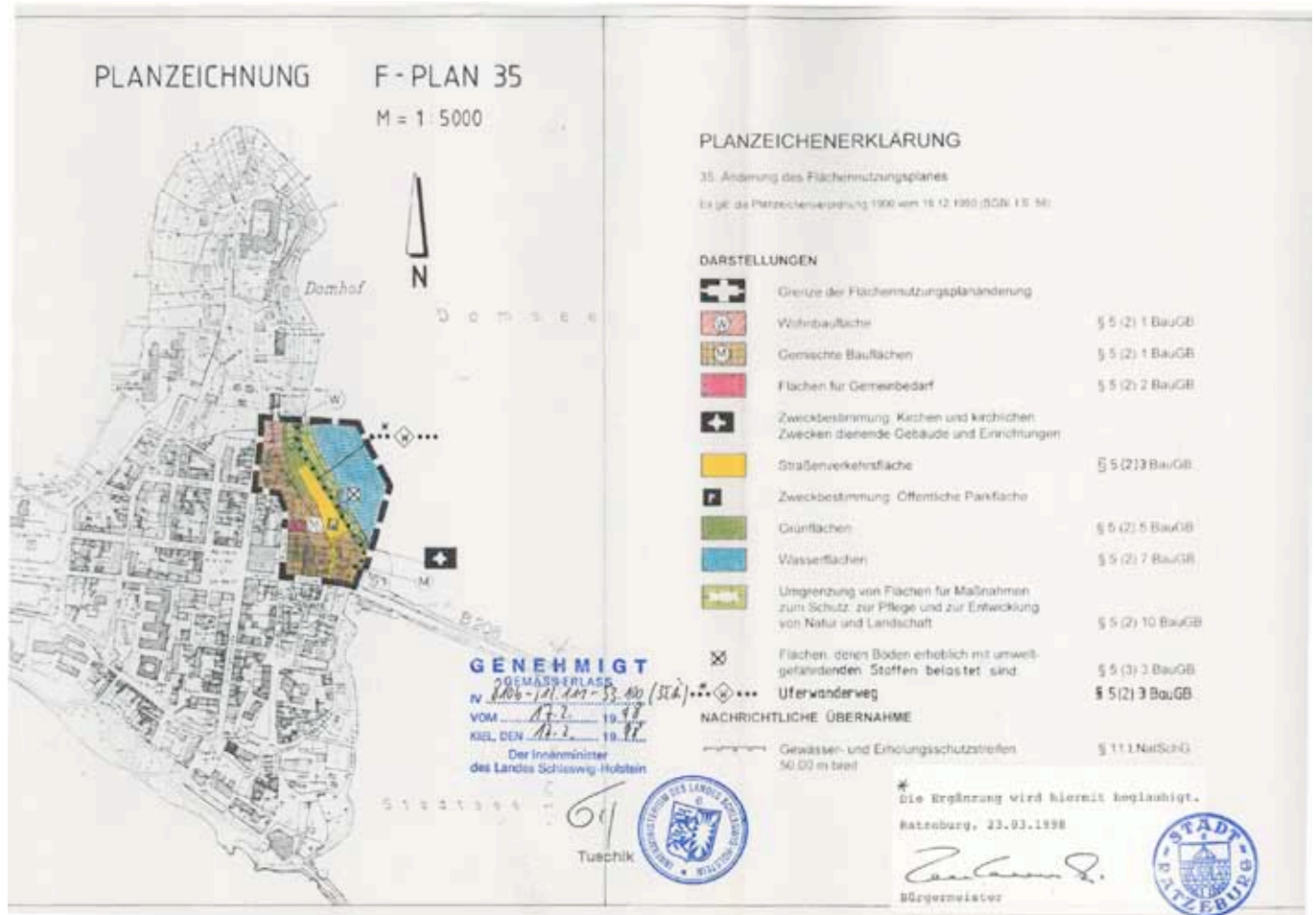
Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann der Flächennutzungsplan im Wege der  
Berichtigung angepasst werden. Diese Möglichkeit nimmt die Stadt Ratzeburg wahr. Die geord-  
nete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets wird nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59,  
1. Änderung „östlich Brauerstraße“ berichtigt. Es werden die bisherigen Darstellungen einer  
Fläche für den Gemeinbedarf herausgenommen und durch die Darstellung –gemischte Bauflä-  
che –M- ersetzt.

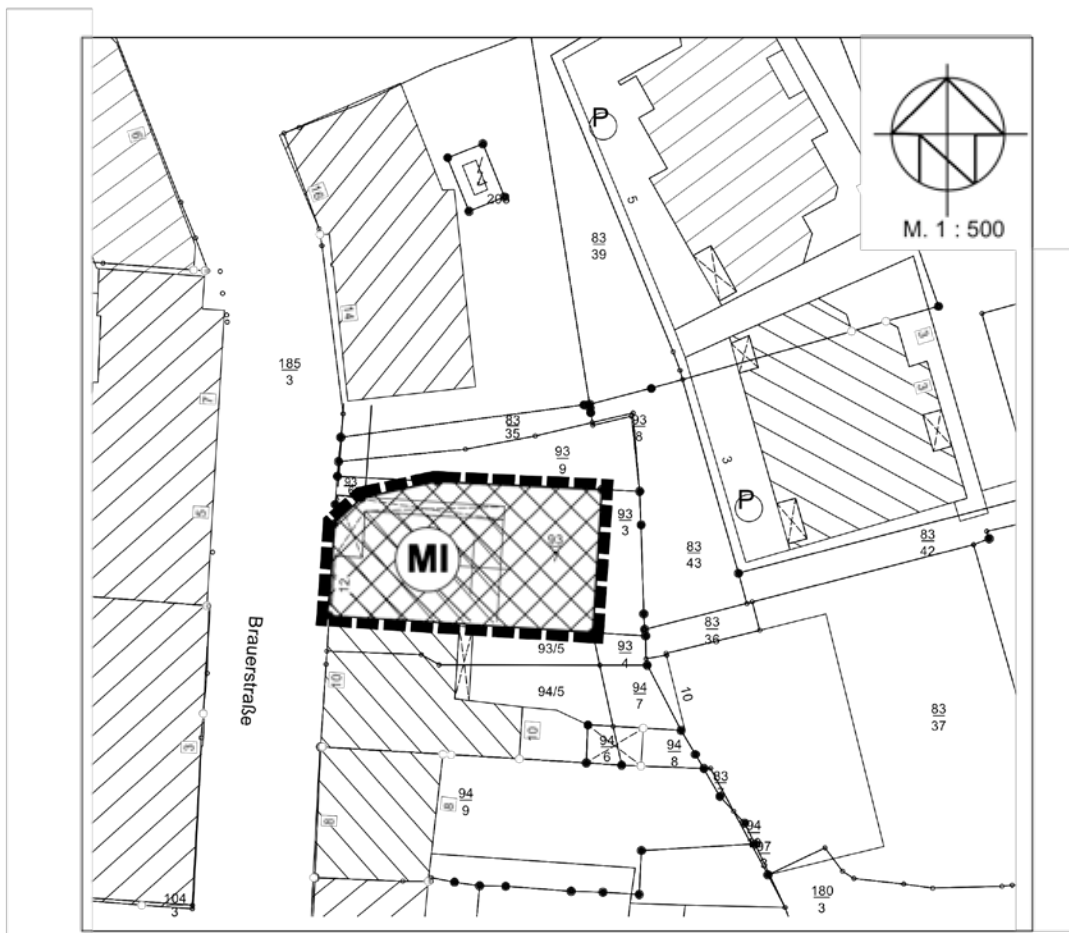
Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften  
über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung wird als 77. Änderung des Flächennutzungsplanes geführt.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan:



Abdruck der Berichtigung:



## ZEICHENERKLÄRUNG



Gemischte Baufläche § 5 (2) 2 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

**Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg**

**Stadt Ratzeburg 2013 – 2018**

Datum: 20.02.2014

SR/BeVoSr/088/2014/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	<b>03.03.2014</b>	Ö
Stadtvertretung	<b>17.03.2014</b>	Ö

Verfasser: Herr Klossek

FB/Az: 6/ 66

**Verkehrskonzept Inselstadt - Umsetzung der 2. Realisierungsstufe**

**Zusammenfassung:**

Nach Fertigstellung der Südlichen Sammelstraße 4. und 5. Bauabschnitt mit Anbindung an die B 208, Königsdamm, kann die 2. Realisierungsstufe Straßennetz nach dem beschlossenen Verkehrskonzept Inselstadt aus dem Jahre 2006 umgesetzt werden.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 20.02.2014

Bürgermeister Voß am 20.02.2014

**Sachverhalt:**

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Südlichen Sammelstraße 4. und 5. Bauabschnitt mit Anschluss an dem Königsdamm (B 208, voraussichtlich Ende Juni 2014), kann die 2. Realisierungsstufe Straßennetz des Verkehrskonzeptes Inselstadt umgesetzt werden.

Bedingt durch die Einrichtung einer 2. Pfortnerampel im Einmündungsbereich Königsdamm, Seestraße, wird nicht nur, wie bisher der West-Ost-Verkehr über die Südliche Sammelstraße abgewickelt werden, sondern auch der Ost-West-Verkehr, ausgenommen Busse und LKW, so dass der PKW-Durchgangsverkehr nahezu vollständig über die Südliche Sammelstraße geleitet wird.

Die Ortsdurchfahrt der B 208 bleibt weiterhin erhalten. Die Quell /Zielverkehrsströme der Innenstadt werden weitgehend auf einer zusätzlichen Haupteerschließungsschleife (Fischerstraße, Große Wallstraße, Brauerstraße, Große Kreuzstraße, Wasserstraße, Töpferstraße, Demolierung gebündelt), können aber nach wie vor aus allen Fahrrichtungen auf kurzem Wege direkt zu ihren Zielen in der Innenstadt fahren. Der Markt und umgebende Straßen werden in dieser Stufe bereits nachhaltig vom Kraftfahrzeugverkehr entlastet (Reduzierung rund 70 % gegenüber dem Status quo). Die gesamte restliche Inselstadt außerhalb dieser Südlichen Sammelstraße kann daher in eine großflächige Tempo-30-Zone einbezogen werden.

Die künftig weniger stark durch den Kraftfahrzeugverkehr belasteten Fußgängerquerungsstellen Töpferstraße-Demolierung sowie zu einer späteren Phase, die

Langenbrücker Straße, östlicher Marktplatz, können künftig ohne Fußgängerlichtsignalanlage auskommen. Da in der 2. Realisierungsstufe die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 208 über dem Marktplatz hinweg bestehen bleibt, ist jedoch gemäß RFGÜ die Anlage von Fußgängerüberwegen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt nicht zulässig (Ansonsten bestünde ein hohes Gefährdungspotenzial für querende Fußgänger durch zügig abbiegende Kraftfahrzeuge ohne vorherige Sicht auf den Fußgängerüberweg).

Daher muss die Querungsstelle des östlichen Marktplatzbereiches in Flucht der Schragenstraße-Domstraße zunächst eine Fußgängersignalanlage bestehen bleiben, trotz deutlich verringerter Kraftfahrzeugverkehrsstärke in der Langenbrücker Straße.

Abweichend von dem ursprünglichen Konzept der 2. Realisierungsstufe Straßennetz soll zunächst die Große Wallstraße nicht in beiden Richtungen befahrbar sein, sondern in Süd-Nord-Richtung, wobei in die Langenbrücker Straße sowohl nach Osten wie nach Westen abgelenkt werden kann. Das bedeutet, dass zukünftig das Einfahren von der Langenbrücker in die Große Wallstraße nicht mehr möglich ist. Die Parkplätze bleiben dadurch erhalten, der flexible Durchfluss in Nord-Süd-Richtung unterbunden.

Eine Beeinträchtigung der Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage Große Wallstraße, künftig Altstadtparkgarage, erfolgt nicht. Die Abbiegeradien verändern sich durch Beibehaltung des Rechtsfahrgebotes nicht wesentlich. Die abgehenden Straßen der Südlichen Sammelstraße, wie Spritzenberg, Fünfhausen, Fischerstraße, Barlachstraße bei St. Petri und die Wasserstraße bis zur Herrenstraße bleiben in beiden Richtungen offen.

Die Pförtnerrampe im Bereich Unter den Linden - Demolierung / Herrenstraße ist den veränderten Verkehrsverhältnissen anzupassen. Dem ÖPNV in Ost-West-Richtung über die Töpferstraße in Richtung Unter den Linden, ist nach Möglichkeit signaltechnisch der Vorrang einzuräumen. Sofern es der Signalzeitenplan zulässt, sollen den Fußgängerströmen vom Rathausplatz zur Herrenstraße und umgekehrt nach dem ÖPNV der Vorrang eingeräumt werden.

Auf die Änderung der Fahrtrichtung gemäß Realisierungsstufe 2, der Junkernstraße, der Wasserstraße, Abschnitt zwischen Einmündung Bötersteg und Töpferstraße sowie der Schragenstraße wird verzichtet, um dem Individualverkehr eine möglichst hohe Flexibilität einzuräumen.

Anlage: Auszug Erläuterungsbericht Verkehrskonzept Inselstadt, 2006 (Kapitel 6)

## 6. Netzmodellberechnungen Untersuchungsfälle 2020

### 6.1 Planfall 1 (1. Realisierungsstufe)

Die **1. Realisierungsstufe** („Sofortmaßnahmen“) bewirkt bereits kurzfristig - ohne großen baulichen Aufwand, im Wesentlichen nur durch Beschilderungs- und Signalisierungsmaßnahmen - eine Verkehrsentslastung der zentralen Innenstadtbereiche um rd. 35 %.

- Das Verkehrsführungskonzept für die Inselstadt Ratzeburg sieht in der 1. Stufe ein gegen den Uhrzeigersinn gerichtetes **Einbahnstraßen-Ringsystem** vor, bei dem die Hauptverkehrsströme im Zuge der Ortsdurchfahrt der B 208 zunächst nur an der westlichen Einfahrt in das Stadtzentrum in Pkw-/Krad und Lkw-/Bus-Ströme aufgesplittet werden (Abb. 5.1.1).
- Die **Trennung in Pkw-/Krad und Lkw-/Bus-Verkehrsströme** erfolgt in der Straße Unter den Linden in Höhe Demolierung. Die starken Pkw-Verkehrsströme können nur nach rechts frei abfließen auf die „Südliche Sammelstraße“, welche für Lkw über 3,5 t durch Geradeausfahrgebot in die Herrenstraße de facto gesperrt ist, aber dennoch aus der Demolierung, Nordabschnitt, für Lkw des innenstadtorientierten Quell-/Zielverkehrs erreichbar ist. So werden die Lkw um den zentralen Bereich der Innenstadt herumgeleitet.
- Der **Lkw-Verkehr<sup>13</sup> und ÖPNV** werden über eine Lichtsignalanlage (*Pförtnerrampel*) mit eigener Aufstellspur geradeaus nach wie vor durch die zentralen Achsen der Inselstadt (*Herrenstraße bzw. Töpferstraße und Markt, d. h. alte Ortsdurchfahrt der B 208*) geführt. Durch eine den Lkw-Verkehrsstärken entsprechende Signalschaltung (*lange Rotzeiten und kurze Grünzeiten für den Geradeausverkehr, jedoch mit ÖPNV-Vorrangschaltung*) wird verhindert, dass eventuelle Schleichverkehre den alten Fahrtrouten folgen.
- Der zentrale Bereich der Inselstadt wird in der 1. Stufe bereits **um rd 35 %** gegenüber der heutigen Verkehrssituation **entlastet**, wobei die Ortsdurchfahrt der B 208 formal so wie bisher bestehen bleibt (sog. „Netzschluss“ zwischen überörtlichen klassifizierten Straßen notwendig !) (Abb. 6.1.2).

Zunächst wurden 2 alternative Verkehrsführungskonzepte für die 1. Realisierungsstufe alternativ entwickelt:

Planfall 1a beinhaltete eine Pkw-Verkehrsführung in Richtung Osten über die Schulstraße -> An der Brauerei -> Fischerstraße / Große Wallstraße -> Langenbrücker Straße -> Königsdamm, die den Vorteil der theoretisch sofortigen Realisierbarkeit ohne weitere straßenbauliche Maßnahmen aufweist, jedoch um den Preis einer (*wenngleich nur als Interimslösung bis zur Umsetzung der 2. Planungsstufe andauernden*) schlechten Umfeldverträglichkeit insbesondere im Bereich Große Wallstraße. Dieser Planfall entspricht zwar exakt den Wettbewerbsvorgaben, wurde jedoch im Laufe der Bearbeitungsphasen des Verkehrskonzeptes Inselstadt Ratzeburg aus grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken ad acta gelegt.

<sup>13</sup> Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht

**1. Realisierungsstufe Straßennetz**

**LEGENDE**

- Zulässige Geschwindigkeiten im Straßennetz**
- Hauptnetz: 50 km/h
  - Nebennetz: 30 km/h
  - Zone 30
  - Verkehrsberuhigter Bereich (Z. 325 SVO)
  - Fuß- und Radwege / Fußwege

**Vorfahrtsregelung im Straßennetz**

- rechts vor links
- Vorfahrt achten
- Vorfahrtsstraße / vorfahrtsberechtigte Straße
- Pförtnerampel
- Knotenpunktsignalanlage
- Fußgängerampel

**Sonstiges**

- Einbahnstraße
- Durchfahrtsperre für Kfz
- Geradausfahrgebot
- Rechtsabbiegegebot
- Linksabbiegegebot
- OPNV- Haltestelle
- Taxiwarteposition

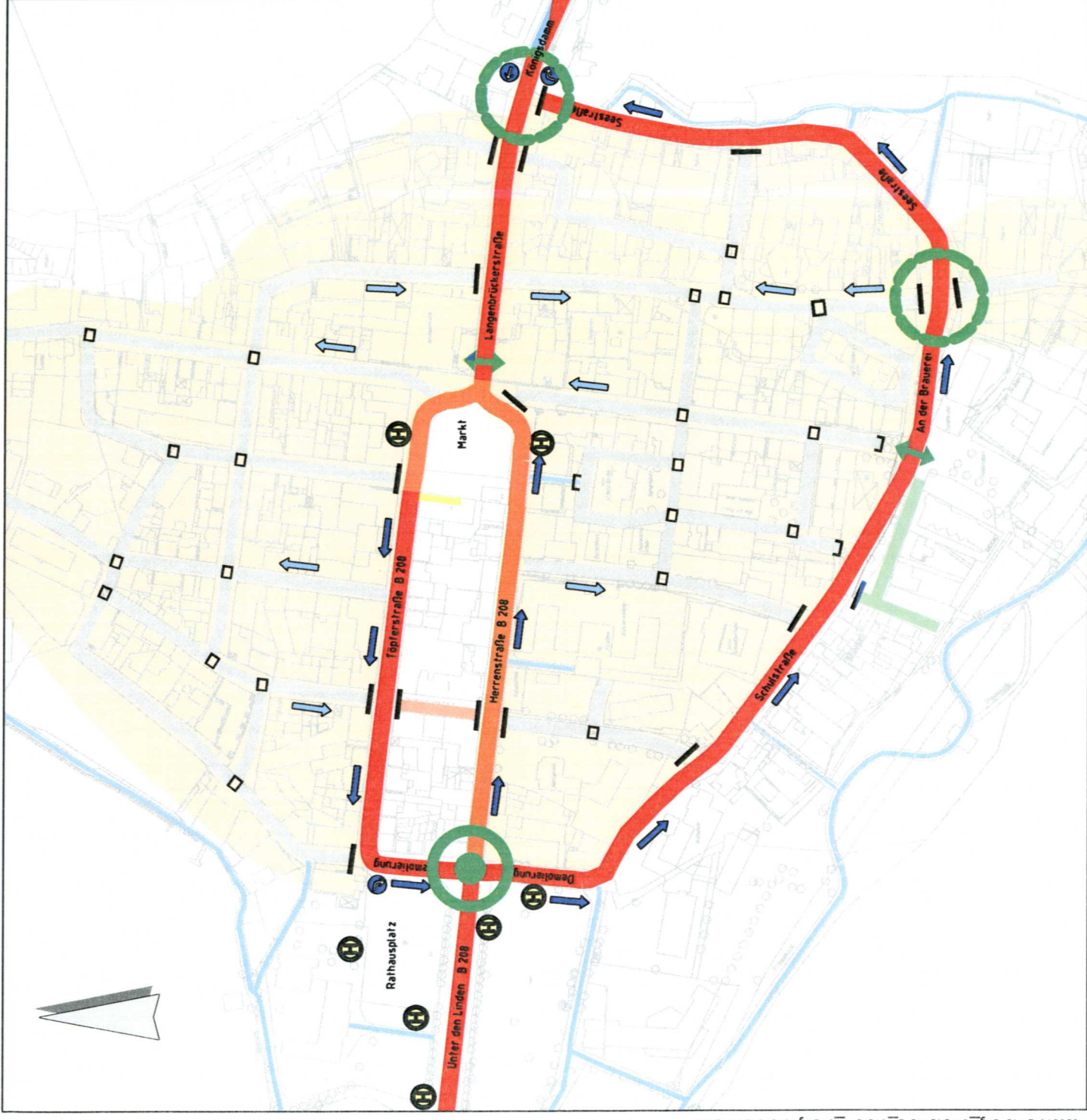


Abb. 6.1.1

**pbbh**  
PLANUNGSBÜRO  
H A N N O V E R

Ingenieure und Architekten  
Beratung • Planung • Bauleitung  
Mühlweg-Str. 205  
42084 Cappelrodt  
E-Mail: cappelrodt@pbbh.org

**petersen pörsken partner**  
Architekten und Stadtplaner  
Kornstraße 52  
23652 Lübeck  
www.ppp.architekten.de

TRUPPER GONDEKER PARTNER  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Am Markt 17, 2009 Lübeck  
FON: 0431/9364, FAX: 0431/9365  
www.tgpa.de

# Inselstadt Ratzeburg - Prognose-Planfall 1b - 2020

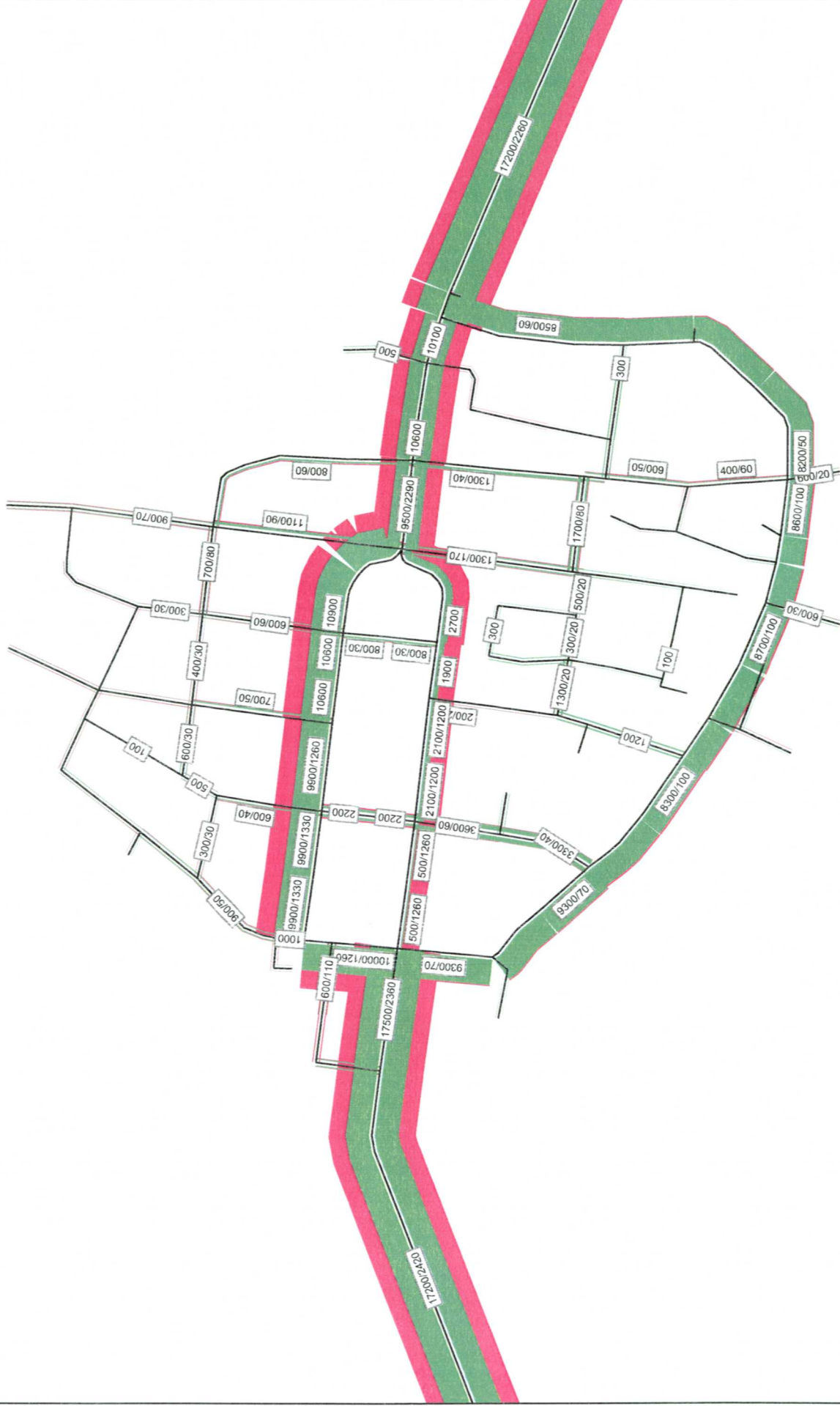


Abb. 6.1.2



Planfall 1b sieht dagegen eine Pkw-Verkehrsführung in Richtung Osten über die Schulstraße -> An der Brauerei -> Seestraße -> Königsdamm vor, was zumindest einen provisorischen Ausbau der Seestraße erforderlich macht. Dafür weist die Pkw-Fahrtroute in Richtung Osten eine wesentlich bessere Umfeldverträglichkeit auf. Dieser Fall wurde daher in Abstimmung mit der Stadt Ratzeburg den weiteren Planungen zugrunde gelegt.

## 6.2 Planfall 2 (2. Realisierungsstufe)

**2. Realisierungsstufe:** durch die Fertigstellung der südlichen Sammelstraße ergibt sich auch für die östliche Eingangssituation zur Innenstadt die räumliche Möglichkeit, eine Lichtsignalanlage (*Pförtnerampel*) mit separater Abbiegespur für Lkw / Busse zu installieren, sodass der Pkw-Verkehr auch in westlicher Fahrtrichtung wirkungsvoll aus den zentralen Innenstadtbereichen herausgehalten werden kann. Der Lkw- und Bus-Verkehr fließt dagegen in beiden Richtungen - per Pförtnerampel geregelt - auf kürzestem Wege durch die Innenstadt (*Abb. 6.2.1*).

Der Pkw-Durchgangsverkehr wird vollständig über die südliche Sammelstraße geleitet.

Die Ortsdurchfahrt der B 208 muss in dieser Stufe jedoch formal erhalten bleiben (*Netzschlusskriterium*).

Die Quell- / Zielverkehrsströme der Innenstadt werden weitgehend auf einer zusätzlichen Haupteinführungsschleife (*Fischerstraße <-> Große Wallstraße <-> Brauerstraße <-> Große Kreuzstraße -> Wasserstraße -> Töpferstraße -> Demolierung*) gebündelt, können aber nach wie vor aus allen Fahrtrichtungen auf kurzen Wegen direkt zu ihren Zielen in der Innenstadt fahren.

Der Markt und umgebende Straßen werden in dieser Stufe bereits nachhaltig vom Kfz-Verkehr entlastet (*Reduzierung rd. 70 % gegenüber dem Status quo*). Die gesamte restliche Inselstadt außerhalb dieser südlichen Sammelstraße kann daher in eine großflächige Tempo-30-Zone einbezogen werden.

„Planfall 2 – 2020“ zeigt die sich mit der veränderten Verkehrsführung und „Pförtnerung“ einstellenden Verkehrsbelastungen im gesamten Straßennetz der Inselstadt (*Abb. 6.2.2*).

## 2. Realisierungsstufe Straßennetz

### LEGENDE

#### Zulässige Geschwindigkeiten im Straßennetz

- Hauptnetz Nebennetz
- █ 50 km/h
  - █ 30 km/h
  - █ Zone 30
  - █ Verkehrsberuhigter Bereich (Z. 325 SVO)
  - █ Fuß- und Radwege / Fußwege

#### Vorfahrtsregelung im Straßennetz

- rechts vor links
- Vorfahrt achten
- Vorfahrtsstraße / vorfahrtsberechtigter Straße
- Pförtnerrampe
- Knotenpunktssignalanlage
- Fußgängerampel

#### Sonstiges

- Einbahnstraße
- Durchfahrtsperre für Kfz
- Geradeausfahrgebot
- Rechtsabbiegegebot
- Linksabbiegegebot
- ÖPNV - Haltestelle
- Taxiwarteposition

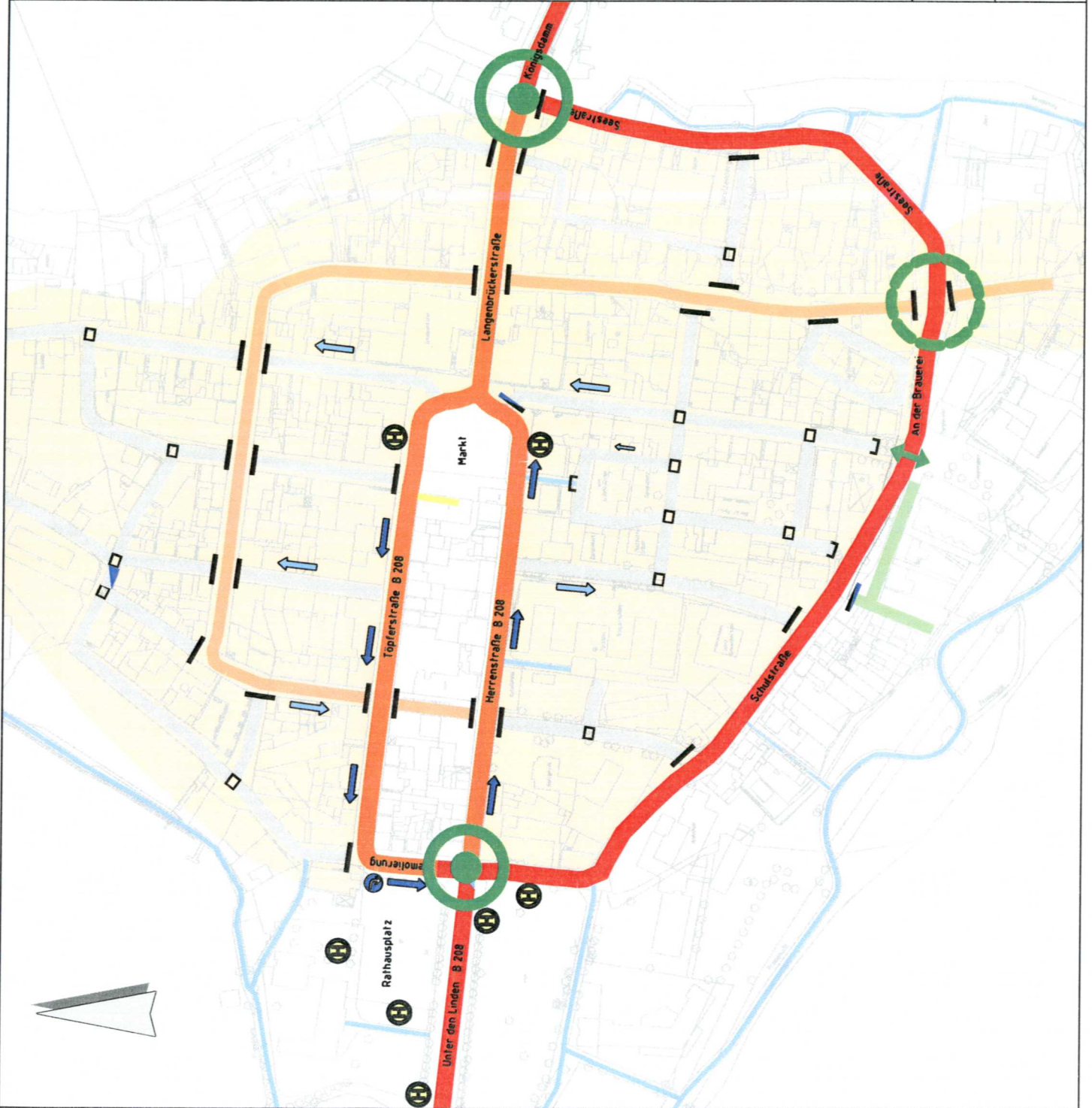


Abb. 6.2.1

# Inselstadt Ratzeburg - Prognose-Planfall 2 - 2020

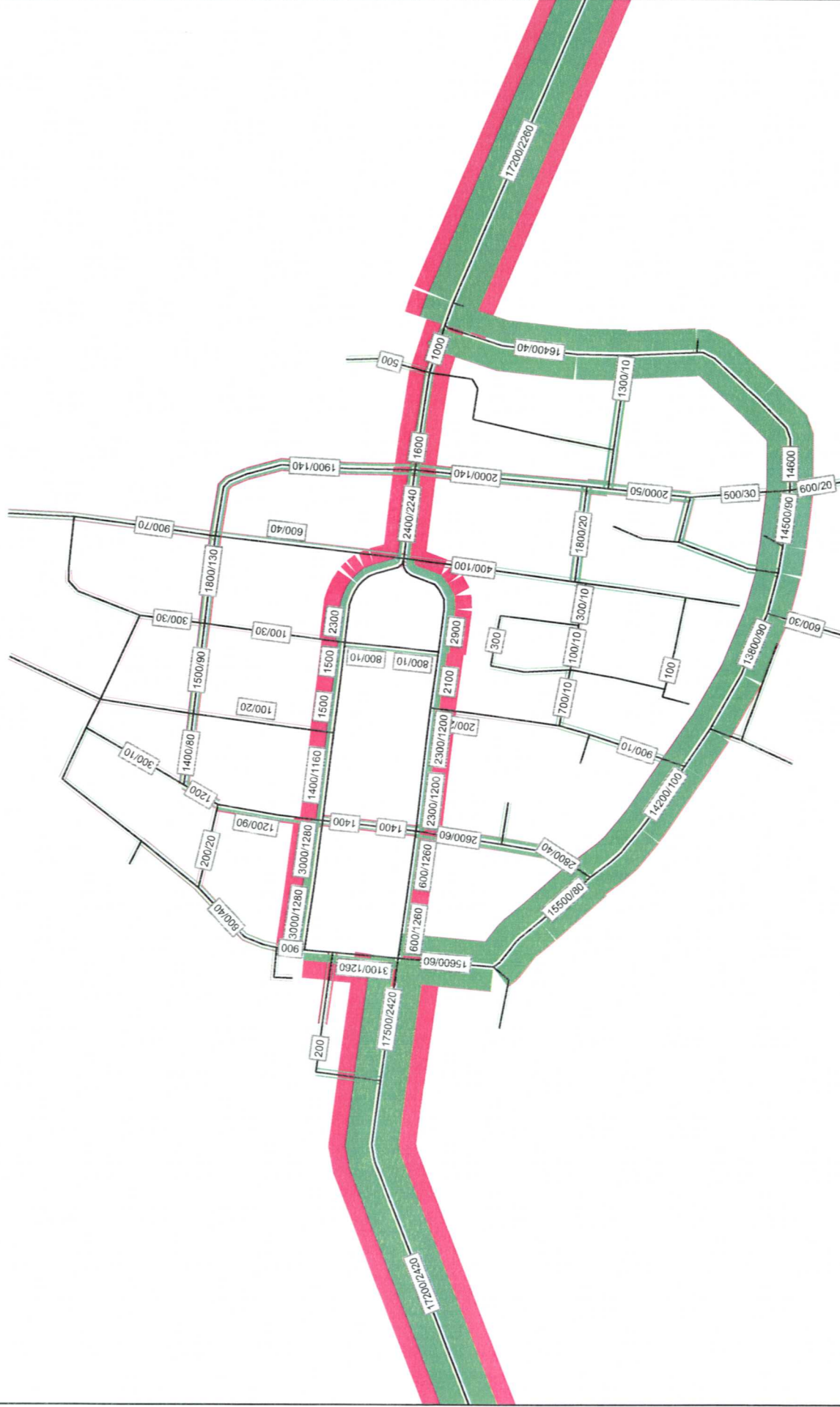


Abb. 6.2.2

### 6.3 Planfall 3 (3. Realisierungsstufe)

**3. Realisierungsstufe:** durch Fertigstellung der Südumgehung B 208n sind die Voraussetzungen gegeben, den Lkw-Durchgangsverkehr ganz aus der Inselstadt zu verdrängen. *(Prämisse: ortsnahe Führung der B 208n; ausreichende Kontrolle und ggf. konsequente Ahnung von Verstößen gegen das Lkw-Durchfahrtsverbot oder Einbau von Lkw-Durchfahrtssperren, z. B. hydraulisch ausfahrbare und von Lkw mit Einfahrtsberechtigung per Funkcode oder per Schlüssel einfahrbare Poller, welche die Durchfahrbreite begrenzen).*

Es verbleibt lediglich der sehr geringe Lkw-Anteil des Binnen- und Quell-/Zielverkehrs sowie des Busverkehrs; dieser wird nach wie vor kundenfreundlich direkt durch den innersten Bereich des Stadtzentrums geführt. Die Verkehrsführung des Kfz-Verkehrs entspricht ansonsten der Stufe 2. Jedoch hat die südliche Sammelstraße hierbei keine überörtliche Durchgangsverkehrsfunktion mehr, sondern dient lediglich dem innerstädtischen Verkehr. Sie kann daher mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h versehen werden *(im Netzmodell Planfall 3 bereits berücksichtigt)*.

Planfall 3 zeigt die hiermit einhergehenden Verkehrsentlastungen, insbesondere für den Lkw-Verkehr (Abb. 6.3.2).

### 3. Realisierungsstufe Straßennetz

#### LEGENDE








##### Zulässige Geschwindigkeiten im Straßennetz

- Hauptnetz Nebennetz
-  50 km/h
  -  30 km/h
  -  Zone 30
  -  Verkehrsberuhigter Bereich (Z. 325 SVO)
  -  Fuß- und Radwege / Fußwege

##### Vorfahrtsregelung im Straßennetz

-  rechts vor links
-  Vorfahrt achten
-  Vorfahrtsstraße / vorfahrtsberechtigter Straße
-  Pförtnerampel
-  Knotenpunktssignalanlage
-  Fußgängerampel

##### Sonstiges

-  Einbahnstraße
-  Durchfahrtsperre für Kiz
-  Geradeausfahrgebot
-  Rechtsabbiegegebot
-  Linksabbiegegebot
-  ÖPNV- Haltestelle
-  Taxiwarteposition

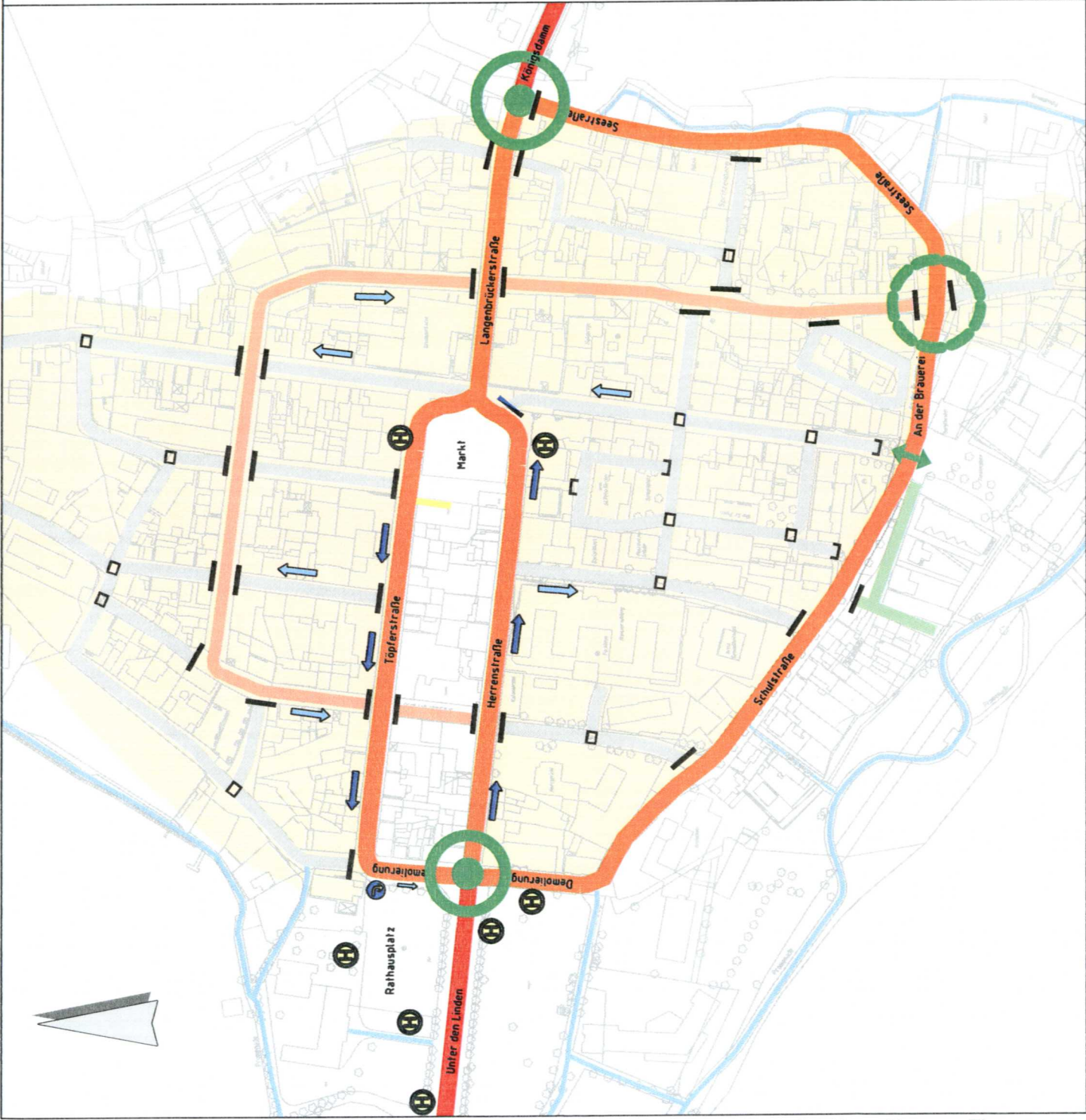


Abb. 6.3.1


**pbh**  
 HANNOVER  
 HANNOVER  
 HANNOVER

Ingenieure und Architekten  
 Beratung • Planung • Bouleierung  
 Mindener Straße 205  
 49084 Osnabrück  
 E-Mail: osnabrueck@pbh.org Internet: www.pbh.org

**petersen pörksen partner**  
 Architekten und Stadtplaner  
 Kanalstraße 52  
 23552 Lübeck  
 www.ppp.architekten.de

TRÜPPEL GÖRGEN PARTNER  
 LANDSCHAFTSARCHITECTEN  
 AM VORN LUTTENWEG 11, 22603 LÜBECK  
 FÖR: 0477/3554, FAX: 0477/3553  
 www.tgpa.de

# Inselstadt Ratzeburg - Prognose-Planfall 3 - 2020

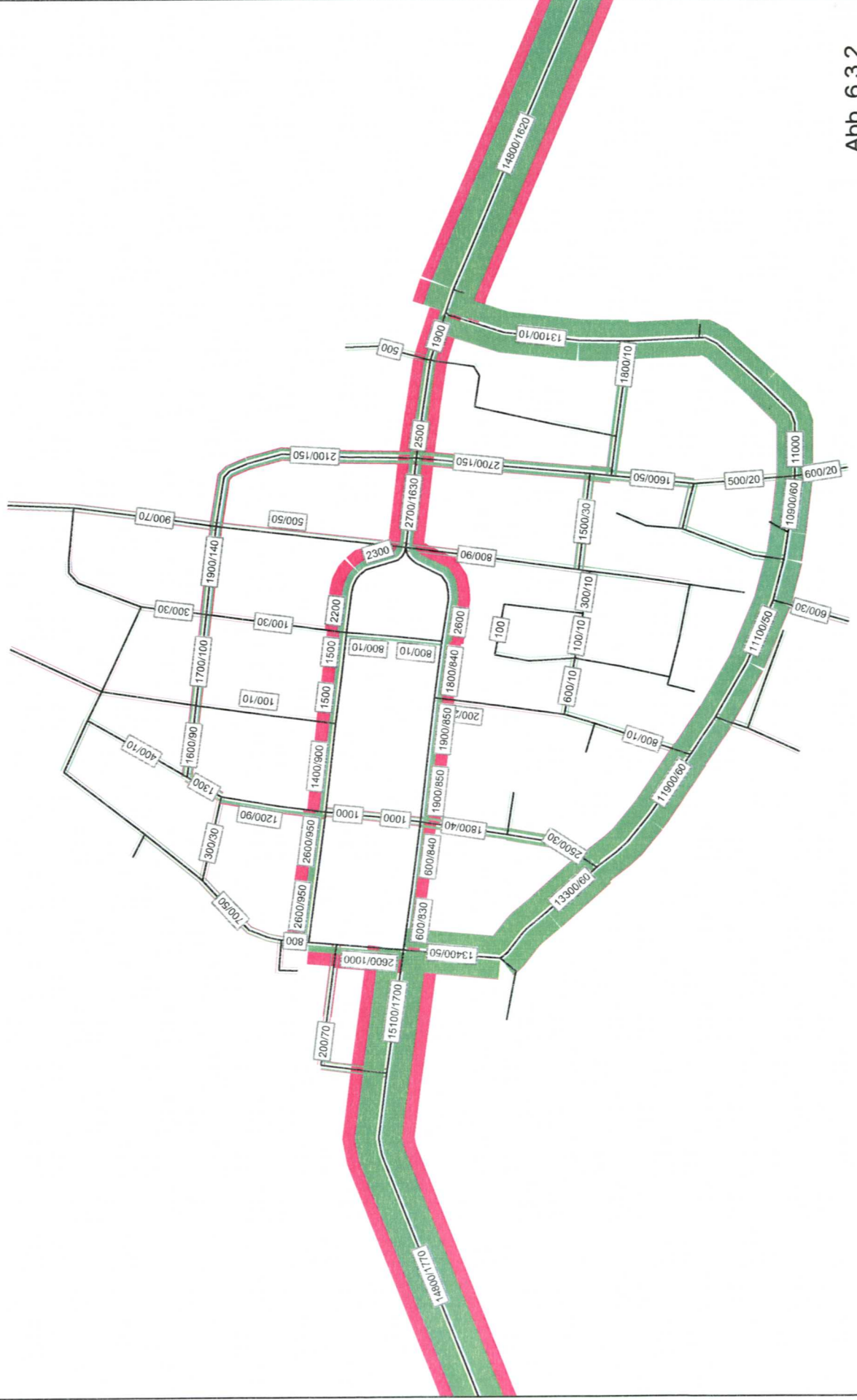


Abb. 6.3.2

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 21.02.2014

SR/BeVoSr/110/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Lutz Jakubczak

FB/Aktenzeichen: 6

**Parkplätze auf dem Marktplatz**

**Zielsetzung:** Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 mehrheitlich beschlossen, die bisher temporär eingerichteten Parkplätze auf der Süd- und Nordseite des Marktplatzes auch nach Beendigung der Baumaßnahme Südliche Sammelstraße dauerhaft zu belassen. Eine Entscheidung über diese Frage ist von der Stadtvertretung zu treffen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss beschließt, der Stadtvertretung zu empfehlen, nach Beendigung der Baumaßnahme Südliche Sammelstraße/ Königsdamm die temporär eingerichteten Parkplätze auf dem Marktplatz (Süd- und Nordseite) wieder aufzuheben.**

**Die Stadtvertretung beschließt, nach Beendigung der Baumaßnahme Südliche Sammelstraße/ Königsdamm die temporär eingerichteten Parkplätze auf dem Marktplatz (Süd- und Nordseite) wieder aufzuheben.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 20.02.2014

Bürgermeister Voß am 20.02.2014

**Sachverhalt:** Im Zuge der Baumaßnahme wurden auf dem Marktplatz auf der Süd- und Nordseite zusätzliche Stellplätze eingerichtet, um einen Ausgleich während der Bauphase der Südlichen Sammelstraße zu erreichen.

In seiner Sitzung am 17.03.2014 hat der Bauausschuss mehrheitlich beschlossen, die zusätzlichen Parkplätze dauerhaft zu belassen.

**Bauausschuss am 17.02.2014,  
Beschluss:**

Langfristige Beibehaltung der Parkregelung auf dem Marktplatz: Nach Einrichtung der Parkflächen auf dem Marktplatz Ende November 2013 hat sich gezeigt, dass diese hervorragend angenommen werden, was zu einer deutlichen Belebung des Platzes selber, aber nach Aussage des Einzelhandels auch zu mehr Spontankäufen bzw. zu längerer Verweildauer von Besuchern am Abend geführt hat. Diese Parkplätze sind daher als Dauerparkflächen beizubehalten.

**Ja 7 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 0**

Seitens der Verwaltung werden gegen diesen Beschluss vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung und vorliegender Entscheidung anderer zu beteiligender Stellen erhebliche Bedenken vorgetragen.

Der Marktplatz in seiner durch den Architektenwettbewerb ursprünglichen, parkplatzfreien Form wurde mit erheblichen Zuschussmitteln der Städtebauförderung erstellt. Bei einer Veränderung dieses Platzes in diesem Ausmaße ist eine Rückforderung von Städtebauförderungsmitteln durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zu befürchten. Eine abschließende Klärung dieses Sachverhalts konnte wegen urlaubsbedingter Abwesenheit der Referatsleiterin noch nicht erfolgen.

Weiterhin liegt eine dauerhafte Genehmigung des Trägers der Straßenbaulast für die eingerichteten zusätzlichen Parkplätze nicht vor und wurde auch bei der Beantragung der temporären Plätze nicht in Aussicht gestellt.

Darüber hinaus würde die ursprünglich politisch gewollte Zweckbestimmung des Platzes als verkehrsberuhigter, barrierearmer Geschäfts- und Aufenthaltsbereich inmitten einer Halteverbotszone nicht weiter verfolgt. Die Fußgänger werden erheblich in ihren Bewegungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die Glaubwürdigkeit der Stadtvertretung und ihrer Beschlüsse, die zur Beantragung von Fördermitteln geführt haben, gegenüber Bewilligungsbehörden dürfte leiden, insbesondere auch im Hinblick auf weitere Vorhaben, die zu planen bereits beschlossen worden ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Es ist zu befürchten, dass Fördermittel durch das Land Schleswig-Holstein zurückgefordert werden.